

21 - 824



**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**

Prüfungsbericht

Rechnungsabschluss 2015

Eisenstadt, im Jänner 2018



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-320-16/31-2018
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Jänner 2018

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	8
GLOSSAR	9
I. TEIL	15
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	15
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	15
II. TEIL	16
1. ZUSAMMENFASSUNG	16
2. FESTSTELLUNGEN	18
3. GRUNDLAGEN	26
3.1 Prüfungsgegenstand	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Prüfungsanlass	26
3.4 Geprüfte Stelle(n)	26
3.5 Prüfungsziele	26
3.6 Überprüfter Zeitraum	26
3.7 Prüfungshandlungen	26
3.8 Prüfungsablauf	26
3.9 Vollständigkeitserklärung	27
3.10 Prüfungsbehinderung	27
3.11 Sonstiges	27
III. TEIL	28
1. KENNDATEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2015	28
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	29
2.1 Europarecht	29
2.2 Bundesrecht	29
2.3 Landesrecht	31
3. RECHNUNGSABSCHLUSS	32
3.1 Grundlagen	32
3.2 Genehmigung	33
3.3 Veröffentlichung	33
4. KASSENABSCHLUSS	34
4.1 Kassenabschluss	34
4.2 Geldbestandsnachweis	35
4.3 Kassenkredite	36
5. HAUSHALTSRECHNUNG	38
5.1 Grundlagen	38
5.2 Ableitung aus der Haushaltsrechnung	38
5.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung	38
5.4 Zahlungsrückstände	40
5.5 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben	41

5.6 Haushaltsvollzug	45
5.7 Pflicht- und Ermessensausgaben	48
5.8 Förderausgaben	50
6. VERMÖGENSRECHNUNG	52
6.1 Grundlagen	52
6.2 Vermögensnachweis	53
7. FINANZSCHULDEN	55
7.1 Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst	55
7.2 Finanzschuldenstand zum 01.01.2015	56
7.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst.....	58
7.4 Finanzschuldenstand zum 31.12.2015	62
7.5 Zinstauschgeschäfte	64
7.6 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden	72
7.7 Leasingfinanzierungen – mehrjährige finanzielle Verpflichtungen	75
8. HAFTUNGEN	76
8.1 Österreichischer Stabilitätspakt	76
8.2 Nachweis über den Stand an Haftungen.....	79
8.3 Haftungsspiegel	83
8.4 Vergleich Haftungsnachweis und Haftungsspiegel	85
8.5 Neue Haftungsübernahmen.....	86
8.6 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen	87
8.7 Überprüfung des Haftungsspiegels mit Bankbriefe	88
9. BETEILIGUNGEN	89
9.1 Nachweis über den Stand an Beteiligungen	89
9.2 Beteiligungsspiegel	91
9.3 Zahlungsflüsse zu und von Beteiligungen	94
10. RÜCKLAGEN	97
10.1 Nachweis über die Zuführung und Entnahmen aus Rücklagen.....	97
10.2 Rücklagengebarung	98
10.3 Rücklagenstruktur	99
11. HAUSHALTSANALYSE	100
11.1 Grundlagen.....	100
11.2 Überblick 2012 bis 2015	101
11.3 Laufende Gebarung.....	102
11.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	103
11.5 Finanztransaktionen.....	104
11.6 Jahresergebnis	106
11.7 Kennzahlen.....	106
12. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	109
IV. TEIL ANLAGEN	113
ANLAGE 1 – VERTEILUNG DER GESAMTAUSGABEN AUF BEWIRTSCHAFTER.....	113
ANLAGE 2 – AUFLISTUNG DER MEHRJÄHRIGEN VERPFLICHTUNGEN.....	114
ANLAGE 3 – NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN.....	116
ANLAGE 4 - HAFTUNGSSPIEGEL 2015.....	117
V. TEIL STELLUNGNAHME	120
ÄUßERUNG DER BGLD. LREG ZUM VORLÄUFIGEN PRÜFUNGSERGEBNIS	120

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abl.	Amtliche Blätter
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat (Kollegialorgan)
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzierungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Blg	Beilagen
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	und die folgende
Fa	Firma
ff.	und die folgenden
FSQ	Quote freie Finanzspitze
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HR	Hauptreferat
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
KZ	Kennziffer
LAD	Landesamtsdirektion
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.a.	oben angeführten
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDQ	Schuldendienstquote
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
u.	und
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSD	Verschuldungsdauer
WiföG	Wirtschaftsförderungsgesetz
WWU	Euro-Währungsgebiet
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2015.....	28
Tab. 2: Kassenabschluss zum 31.12.2015.....	34
Tab. 3: Entwicklung Geldbestand 2015.....	35
Tab. 4: Soll – Jahresergebnis 2015.....	38
Tab. 5: Ist – Jahresergebnis 2015.....	39
Tab. 6: Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände 2015.....	40
Tab. 7: Schließliche Zahlungsrückstände nach Gruppen.....	40
Tab. 8: Schließliche Einnahmerückstände – Größte Positionen.....	41
Tab. 9: Schließliche Ausgabenerückstände – Größte Positionen.....	41
Tab. 10: Größte Einnahmenpositionen.....	42
Tab. 11: Größte Ausgabenpositionen.....	43
Tab. 12: Gliederung der Ausgaben und Einnahmen in Anlehnung an das „UNO-Schema“.....	44
Tab. 13: Haushaltsvollzug 2015.....	45
Tab. 14: Haushaltsvollzug inkl. Rücklagengebarung.....	45
Tab. 15: Haushaltsvollzug 2015 - Ordentliche Gebarung, Ausgaben.....	46
Tab. 16: Größte Ausgabenüberschreitungen 2015 – Ordentlicher Haushalt.....	46
Tab. 17: Haushaltsvollzug 2015 -Ordentliche Gebarung, Einnahmen.....	47
Tab. 18: Größte Einnahmenüberschreitungen 2015 – Ordentlicher Haushalt.....	47
Tab. 19: Haushaltsvollzug 2015 – Außerordentliche Gebarung, Ausgaben und Einnahmen.....	47
Tab. 20: Haushaltsvollzug 2015 – Fondsgebarung; Ausgaben und Einnahmen.....	48
Tab. 21: Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 bis 2015 nach Gebarungsgruppen.....	49
Tab. 22: Pflicht- und Ermessensausgaben 2015 nach politischen Referenten.....	50
Tab. 23: Vermögensnachweis des Landes zum 31.12.2015.....	53
Tab. 24: Vermögensnachweis der Fonds zum 31.12.2015.....	53
Tab. 25: Schuldenstand und Schuldendienst 2015.....	55
Tab. 26: Darlehensstand zum 01.01.2015.....	57
Tab. 27: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2015.....	65
Tab. 28: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung 2005 bis 2015.....	66
Tab. 29: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen.....	72
Tab. 30: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden.....	73
Tab. 31: Nachweis über den Stand an Haftungen 2015.....	79
Tab. 32: Haftungsspiegel 2015.....	84
Tab. 33: Vergleich Haftungsnachweis – Haftungsspiegel.....	86
Tab. 34: Nachweis über den Stand an Beteiligungen 2015.....	90
Tab. 35: Beteiligungsverhältnisse.....	92
Tab. 36: Unternehmen im Alleineigentum des Landes zum 31.12.2015.....	92
Tab. 37: Übersicht der Auszahlungen an Beteiligungen 2015.....	94
Tab. 38: Auszahlungen an direkte Beteiligungen 2015.....	94
Tab. 39: Auszahlungen an indirekte Beteiligungen 2015.....	95
Tab. 40: Auszahlungen an Vereine, Verbände, Stiftungen und Fonds 2015.....	95
Tab. 41: Einzahlungen von Beteiligungsverhältnissen an das Land.....	96
Tab. 42: Rücklagenstand 2014 und 2015.....	98
Tab. 43: Gliederung der Rücklagen des oH nach Gruppen.....	99
Tab. 44: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2012 bis 2015.....	101
Tab. 45: Entwicklung der laufenden Gebarung 2012 bis 2015.....	102
Tab. 46: Entwicklung der Vermögensgebarung 2012 bis 2015.....	103
Tab. 47: Entwicklung der Finanztransaktionen 2012 bis 2015.....	105
Tab. 48: Entwicklung Jahresergebnis 2012 bis 2015.....	106
Tab. 49: Entwicklung Kennzahlen 2012 bis 2017.....	107

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Unterjährige Aufnahme von Kassenkrediten 2015	36
Abb. 2: Entwicklung der Kassenkredite 2015	37
Abb. 3: Verteilung Gebarungsvolumen 2015	39
Abb. 4: Einnahmen und Ausgaben nach Haushaltsgruppen 2015	42
Abb. 5: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf politische Referenten	43
Abb. 6: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter	44
Abb. 7: Pflicht- und Ermessensausgaben 2015 nach Gebarungsgruppen	49
Abb. 8: Prozentuelle Verteilung der Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 bis 2015	50
Abb. 9: Förderausgaben 2015 nach Haushaltsgruppen	51
Abb. 10: Förderausgaben über 5 Mio. EUR nach Abschnitten	52
Abb. 11: Vergleich tatsächlicher Darlehenstand zu Darlehenstand lt. Buchhaltung	59
Abb. 12: Zinstauschgeschäfte - Wirtschaftliche Entwicklung 2005 bis 2015	66
Abb. 13: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung des Marktwertes 2013 bis 2015	67
Abb. 14: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen u. -schulden, Entwicklung	73
Abb. 15: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2015	80
Abb. 16: Beteiligungsstruktur zum 31.12.2015	93
Abb. 17: Verteilung der Rücklagen nach Haushalten	99
Abb. 18: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt	101
Abb. 19: Salden der Rechnungsquerschnitte 2012 bis 2015	101
Abb. 20: Saldo 1 – Laufende Gebarung – Gegenüberstellung VA – RA 2012 bis 2017	103
Abb. 21: Saldo 2 – Vermögensgebarung; Gegenüberstellung VA – RA 2012 bis 2017	104
Abb. 22: Saldo 3 – Finanztransaktionen; Gegenüberstellung VA – RA 2012 bis 2017	105

Glossar

Agio Aufschlag oder Aufgeld, um das der Ausgabepreis eines Wertpapiers den Nennwert oder der Rückzahlungsbetrag eines Darlehens den Nominalbetrag übersteigt.

Ansatz Der Ansatz besteht aus höchstens sechs Stellen. Diese haben folgende Bedeutung

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| – 1. Stelle | Gruppe |
| – 1. und 2. Stelle | Abschnitt |
| – 1. bis 3. Stelle | Unterabschnitt |
| – 4. Stelle | fakultative funktionelle Gliederung |
| – 5. Stelle | Teilabschnitt |
| – 6. Stelle | finanzwirtschaftliche Gliederung |

Der ordentliche und außerordentliche Teil des Voranschlages werden nach Aufgabengebieten des Landes in zehn Gruppen gegliedert. Sowohl die Abschnitte als auch die Unterabschnitte sind in der VRV im Ansatzverzeichnis festgelegt. Diese Gliederung muss bei der Veranschlagung beachtet werden.

Die 6. Stelle des Ansatzes, die finanzwirtschaftliche Gliederung, wird auch Gebarungsguppe genannt. Die Ziffern 0, 1, 2, 4, 6 und 8 in der 6. Stelle des Ansatzes stellen Pflichtausgaben und die Ziffern 3, 5, 7 und 9 Ermessensausgaben dar.

Außerordentlicher Haushalt Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. für jede vorgesehene Ausgabe (Projekt) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Im Burgenland werden im außerordentlichen Haushalt die Förderprogramme der Europäischen Union abgewickelt. Die Mittel zur Bedeckung der dem Land Burgenland aus der Finanzierung dieser Förderprogramme erwachsenen Ausgaben werden aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt.

Bankbriefe Die Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten, die mit der geprüften Stelle in Geschäftsverbindung stehen („Bankbriefen“), ist ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit Die Begriffe Barvorlagen, Kassenstärker und Kassenkredite sind kurzfristige Finanzierungen und werden im Amt der Landesregierung synonym verwendet. Definitionen nachstehend:

Barvorlage: kurzfristiger Überbrückungskredit für erstklassige Kunden. Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Kassenstärker: Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auch keiner bundesgesetzlichen

Ermächtigung iSd. Art. 42 Abs. 5 B-VG; wohl aber besteht eine betragliche Bindung an Voranschlagsansätze.

Kassenkredite: Der Kassenkredit ist ein Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft und bezeichnet kurzfristig bei einer Bank aufgenommene Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln.

Bestands- und Erfolgsverrechnung

Der Verrechnungskreis der Bestands- und Erfolgsverrechnung dient der Verrechnung der voranschlagsunwirksamen und voranschlagswirksamen Gebarungsfälle. Die Bestandsrechnung gibt zeitpunktbezogen Auskunft über das Vermögen und die Schulden. Die Erfolgsrechnung weist zeitraumbezogen die Aufwendungen und Erlöse nach.

Beteiligung

Gemäß den Anmerkungen zur VRV zählen als Beteiligungen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.

Bürge- und Zahler Haftung

Die Bürge- und Zahler Haftung ist die strengste Form der Bürgschaft. Diese wird am häufigsten bei der Besicherung von Bankkrediten verwendet. Bei der Bürge- und Zahler Haftung haftet der Bürge, wie der Kreditnehmer, für die gesamte Schuld. Der Gläubiger kann sich bei Fälligkeit aussuchen, bei wem er die aushaftende Schuld eintreibt.

Direkte Beteiligung

Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kapitalgeber ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des Unternehmens beteiligt ist.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die entsprechenden Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt waren. Sie dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellt damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar.

Werte über 100 bedeuten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen. Liegt der Wert unter 100 ist zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig.

Ermessensausgaben

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen und vom jeweiligen anweisenden Organ nach sachpolitischen Prioritäten disponiert werden. Dazu zählen die Gebarungsruppen 3, 5, 7, 9.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG)

Das ESVG basiert auf einer international vereinheitlichten Norm der Vereinten Nationen zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Anwendung des ESVG ist für EU-Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich und ermöglicht es, Volkswirtschaften innerhalb der EU vergleichbar zu machen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu beschreiben.

Fondsgebarung Die Fondsgebarung erfasst die Beiträge und Aufwendungen für alle Fonds, die beim Amt der Bgld. Landesregierung geführt werden. Sie umfasst den

- Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus,
- Landschaftspflegefonds und
- Gemeinde-Investitionsfonds.

Internes Kontrollsystem (IKS) Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Das IKS wird von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern. Somit wird gewährleistet, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe;
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht;
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften;
- Sicherstellung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.

Die Interne Revision ist nicht Teil des IKS. Der Internen Revision obliegt die Prüfung und Beurteilung der Wirksamkeit des IKS. Sie hat bei Fehlern, Lücken und Schwachstellen im IKS dem Management entsprechende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Kapitalbeteiligung Unter Kapitalbeteiligung versteht man den Besitz von Anteilen an einem Unternehmen. Je nach Unternehmensform werden die Anteilseigner als Aktionäre bei einer AG, als Gesellschafter bei einer GmbH oder als Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft bezeichnet.

Konkurrenzgebarung Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn versteht man die Gebarung eines Vorhabens, das von mehreren Gebietskörperschaften (EU, Bund, Land und Gemeinden) mit oder ohne Beteiligung von Privaten gemeinsam finanziert wird (z.B. im Bereich Wasserbau, Güterwegebau und agrarische Operationen).

Ordentlicher Haushalt Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ) Die Öffentliche Sparquote spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider.

Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. Liegt der Wert bei Null können mit den laufenden Einnahmen lediglich die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ wäre schon zur Finanzierung der Ausgaben der laufenden Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)	Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) wurde 1993 als GmbH gegründet und fungiert im Namen und auf Rechnung des Bundes als Treasury der Republik Österreich. Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz hat die OeBFA u.a. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren.
Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)	Der ÖStP ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Mitgliedstaaten der EU. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, um die gesamtstaatlichen Verpflichtungen gegenüber der EU hinsichtlich der Haushaltsziele zu erfüllen.
Patronatserklärung	<p>Eine Patronatserklärung wird häufig vom Mutterunternehmen eines Konzerns für Tochtergesellschaften abgegeben. Der Zweck liegt darin, den Tochtergesellschaften eine Finanzierung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Je nach Ausgestaltung unterscheidet man die harte Patronatserklärung und die weiche Patronatserklärung.</p> <p>Im Rahmen einer harten Patronatserklärung verpflichtet sich die Konzernmutter, das Tochterunternehmen finanziell so auszustatten, dass dieses in der Lage ist, z.B. einen Bankkredit fristgerecht zu bedienen.</p> <p>Bei einer weichen Patronatserklärung besteht keine direkte Verpflichtung, das Tochterunternehmen mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Vielmehr handelt es sich um eine „Erklärung guten Willens“ z.B. dahingehend, dass das Tochterunternehmen weiter im Konzernverbund bleiben soll oder das Mutterunternehmen die kreditgewährende Bank rechtzeitig informiert, wenn sich die finanzielle Lage des Tochterunternehmens verschlechtert.</p>
Pflichtausgaben	Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung das Land aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen dem Grund und der Höhe nach verpflichtet ist (z.B. Personalausgaben) und im Haushaltsvollzug nicht beeinflussbar sind. Diese umfassen die Gebarungsgruppen 0, 1, 2, 4, 6 und 8.
Primärrecht	Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der EU und steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen der Europäischen Union und sämtlichen nachfolgenden Verträgen und Rechtsakten zu ihrer Revision und Anpassung.
Quote freie Finanzspitze (FSQ)	Die Quote freie Finanzspitze zeigt den Überschuss der laufenden Gebarung abzüglich laufenden Tilgungen in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Sie sagt aus, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Maßnahmen, Investitionen und damit verbundene Folgekosten sowie für den Schuldendienst bereitstehen. Je näher ein positiver Wert Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin.

Rechnungsquerschnitt	<p>Der Rechnungsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben.</p> <p>Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt. Stattdessen erfolgt eine Zuordnung zur laufenden Gebarung oder Vermögensgebarung.</p>
Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung	<p>Der Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben („Öffentliches Sparen“). Er gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können.</p> <p>Je höher der Saldo 1, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) oder für Finanztransaktionen (z.B. Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss. Investitionen oder Darlehenstilgungen wären dabei nicht finanzierbar.</p>
Saldo 2 – Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	<p>Der Saldo 2 bildet das Ergebnis aus der Vermögensrechnung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen betragen.</p> <p>Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.</p>
Saldo 3 – Ergebnis aus Finanztransaktionen	<p>Der Saldo 3 (Ergebnis aus Finanztransaktionen) ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Er gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mittel aus Rücklagen und Wertpapiere.</p> <p>Ein negativer Saldo 3 weist in der Regel auf eine Verringerung des Schuldenstands oder Erhöhung des Rücklagenstandes hin, während ein positiver Saldo 3 durch eine Erhöhung des Schuldenstands oder Rücklagenstands geprägt ist.</p>
Schuldendienstquote (SDQ)	<p>Die Schuldendienstquote weist darauf hin, welcher prozentuelle Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Dies bedeutet, dass diese Finanzmittel nicht mehr für die Deckung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung standen.</p>
Sekundärrecht	<p>Sekundäres (abgeleitetes) Unionsrecht sind alle Rechtsakte der Unionsorgane, die auf Rechtsquellen im Vertrag über die Europäische Union oder den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – dem Primärrecht – beruhen.</p>

Termineinlage	Bankeinlagen mit dem Ziel der kurzfristigen Vermögensanlage. Diese werden auf besonderen Termingeldkonten für einen befristeten Zeitraum festgelegt und stehen daher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung.
Unternehmen	Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit.
Verschuldungsdauer (VSD)	Die Verschuldungsdauer gibt Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Auch als „durchlaufende Gebarung“ bezeichnet. Betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) und Ausgaben der Gebietskörperschaft, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse).
Voranschlagswirksame Gebarung	Die voranschlagswirksame Gebarung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die in Vollziehung des Voranschlags endgültig von der Gebietskörperschaft zu leisten sind oder ihr zufließen.

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

Der BLRH führte eine **Initiativprüfung** des Rechnungsabschlusses 2015 des Landes Burgenland durch. Gegenstand der Prüfung waren der **Kassenabschluss**, die **Haushalts- und Vermögensrechnung** sowie die **Nachweise über den Schuldenstand, Haftungen, Beteiligungen und Rücklagen**.

Der Rechnungsabschluss 2015 entsprach in Form und Gliederung den rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne eines **Mindestanforderungsniveaus**. Der BLRH stellte fest, dass **Kassenabschluss und Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet** waren.

Im Rechnungsjahr 2015 ergaben die **Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben** iHv. jeweils rd. **1.248,3 Mio. EUR** eine ausgeglichene Haushaltsrechnung. Diese konnte ohne Aufnahme von **Finanzschulden** erreicht werden.

Entsprechend den Bestimmungen der **VRV 1997** blieb der **Finanzschuldenstand** des Landes gegenüber dem Vorjahr unverändert. Zum **31.12.2015** betrug dieser **278,0 Mio. EUR**.

Von den Gesamtausgaben entfielen rd. **1.012,1 Mio. EUR** (rd. **81%**) auf **Pflichtausgaben** und rd. **236,2 Mio. EUR** (rd. **19%**) auf **Ermessensausgaben**.

Der Anteil der **Förderausgaben** an den Gesamtausgaben betrug rd. **351,2 Mio. EUR** (rd. **28%**).

Das Land wies das **Jahresergebnis** aus den **Zinstauschgeschäften** mit einem **Minus** von rd. **7,7 Mio. EUR** aus. In den Jahren **2005 bis 2015** entstand dem Land aus diesen Geschäften ein **finanzieller Nachteil** iHv. insgesamt rd. **51,3 Mio. EUR**.

Von der Möglichkeit der **vorzeitigen Beendigung** einzelner **Zinstauschgeschäfte** machte das Land auch im Jahr 2015 **keinen Gebrauch**.

Die mit einer Bank geführten **Gespräche zur Schließung** von drei **Zinssatztauschgeschäften** sah der BLRH **positiv**.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der **Zinstauschgeschäfte** sowie der großen unterjährigen **Schwankungsbreite** ihrer Marktwerte empfahl der BLRH neuerlich die **Erarbeitung konkreter Ausstiegsszenarien** aus den **Zinstauschgeschäften**. Dies insofern, als ein **Anstieg des variablen Zinssatzes** der **Einnahmen** von **0,3%** auf **zumindest 6%** in **absehbarer Zeit** nicht zu erwarten war. Erst ab dieser Höhe hätte das Land **Mehreinnahmen** zur **Reduzierung** des bisher entstandenen **Zinsnachteiles**.

Der BLRH anerkannte, dass der Rechnungsabschluss ergänzend zum Haftungsnachweis einen Haftungsspiegel mit höherem Informationsgehalt enthielt. Der Haftungsnachweis wies einen Haftungsstand iHv. rd. 494,6 Mio. EUR. aus. Der Haftungsstand laut Haftungsspiegel betrug rd. 2,5 Mrd. EUR.

Beide Nachweise enthielten unterschiedliche Informationen und Bezugsgrößen. Allerdings waren beide Nachweise unvollständig, da zumindest die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co KG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war.

Der BLRH hob die Erfassung der Unternehmensbeteiligungen des Landes in einem Beteiligungsspiegel positiv hervor. Allerdings waren die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem Rechnungsabschluss weder ersichtlich noch ableitbar. Dies war nach Ansicht des BLRH insofern von Bedeutung, da rd. 197,4 Mio. EUR (rd. 15,8 %) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts an direkte und indirekte Beteiligungen flossen.

In der abschließenden Betrachtung stehen somit die korrekte Darstellung der Haushaltsrechnung und des Kassenabschlusses den aufgezeigten Mängeln bei der Vermögensrechnung und dem Haftungsnachweis gegenüber. Letztere stellen nach Ansicht des BLRH Transparenz und Aussagekraft des Rechnungsabschlusses 2015 in Frage.

Im Hinblick auf mittel- und langfristig anstehende Zahlungsverpflichtungen empfahl der BLRH neuerlich, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, um aus der laufenden Gebarung nennenswerte Überschüsse für die Rückzahlung bestehender Finanzschulden zu erwirtschaften.

2. Feststellungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen der LHO datierten aus dem Jahr 1927. Die letzte Änderung der LHO durch die Landesregierung erfolgte im Jahr 2001. Seit der letztmaligen Änderung der LHO kam es zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*

2.2 Rechnungsabschluss

(1) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 durch die Landesregierung und dem Landtag entsprach den landesrechtlichen Bestimmungen. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*

(2) Die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses 2015 im Internet auf der Homepage des Landes erfolgte ausschließlich im PDF-Format. Dies entsprach nicht dem Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

2.3. Kassenabschluss

(1) Der Kassenabschluss war entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellt und rechnerisch richtig. Ebenso stimmte der schließliche Kassenbestand zum Jahresende mit der Summe der Geldbestandskonten überein.

Die im Kassenabschluss ausgewiesenen Salden waren ordnungsgemäß aus den Buchhaltungsdaten abgeleitet. Ebenso stimmten die Werte des Kassenabschlusses mit jenen der Haushaltsrechnung sowie dem Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder überein. *(siehe III. Teil – 4.1.2)*

(2) Der anfängliche Saldo des Geldbestandes 2015 stimmte mit dem schließlichen Saldo 2014 überein. Ebenso stimmten die Salden der einzelnen Geldbestandskonten laut Geldbestandsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung und den vorgelegten Nachweisen überein. *(siehe 4.2.2)*

(3) Das Land nahm 2015 zur Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs unterjährig zumindest 40 Kassenkredite iHv. 680,7 Mio. EUR auf und führte diese bis zum 14.12.2015 zurück. Der Zinsaufwand dafür betrug rd. 11.800 EUR.

Kassenkredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der rechtzeitigen Bezahlung von Ausgaben. Kassenkredite sind ein Vorgriff auf künftige Einnahmen und sind bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

Die Aufnahme und Rückführung der Kassenkredite entsprach den Vorgaben des Landtages. *(siehe III. Teil – 4.3.2)*

2.4 Haushaltsrechnung

(1) Die Haushaltsrechnung war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

(2) Die Landesregierung bildete im Jahr 2015 Rücklagen im Ausmaß von rd. 103,58 Mio. EUR und löste Rücklagen iHv. rd. 56,64 Mio. EUR auf.

Ohne die Bildung und Auflösung von Rücklagen hätte das Jahresergebnis einen Überschuss iHv. rd. 46,94 Mio. EUR ausgewiesen. *(siehe III. Teil – 5.3.2)*

2.5 Vermögensrechnung

Bei der Prüfung des Vermögensnachweises mit den entsprechenden Nachweisen des Rechnungsabschlusses und Buchhaltungsdaten waren die Grundlagen und Ableitung einzelner Vermögenswerte der Vermögensrechnung nicht nachvollziehbar. Weiters konnte der BLRH die aktiv- und passivseitige Darstellung der Rücklagen des Landes im Vermögensnachweis nicht nachvollziehen.

Auf Grundlage mit den aus der Überprüfung resultierenden Feststellungen hinterfragte der BLRH die Aussagekraft des Vermögensnachweises. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

2.6 Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst

Der „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ entsprach den Bestimmungen der VRV 1997. Die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2015 mit dem schließlichen Saldo 2014 lagen vor. Ebenso stimmten die Werte im Schuldennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Der Nachweis des Finanzschuldenstandes berücksichtigte allerdings die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht. *(siehe III. Teil – 7.1.2)*

2.7 Finanzschuldenstand zum 01.01.2015

Das Land führte kurzfristige Kassenkredite im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst als Darlehen. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Nachvollziehbarkeit der Schuldengebarung. *(siehe III. Teil – 7.2.2)*

2.8 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst

(1) Die Zinsbelastung aus Finanzschulden betrug rd. 7,53 Mio. EUR. Sie ging damit gegenüber dem Jahr 2014 zurück. Dies war insbesondere verursacht durch den Wegfall der Zinszahlungen iHv. insgesamt rd. 3,0 Mio. EUR für drei im Jahr 2011 abgeschlossene mittelfristige Darlehen im Nominale von insgesamt 80,0 Mio. EUR.

Die erstmalige Zinszahlung für ein im Jahr 2014 neu aufgenommenes Darlehen iHv. 50,0 Mio. EUR reduzierte den Rückgang gegenüber dem RA 2014 auf rd. 0,8 Mio. EUR.

(2) Die zu niedrige Budgetierung der Zinsen für Darlehen führte zu einer Überschreitung des Voranschlagswertes um rd. 1,9 Mio. EUR bzw. 34%. Einen möglichen Grund für die zu optimistische Budgetierung der Zinsen sah der BLRH in der Nettodarstellung der Zinsen im *Nachweis über den voraussichtlichen Schuldenstand und Schuldendienst* im Voranschlag 2015. Darin wies das Land den voraussichtlichen Zinsendienst abzüglich der Agiozahlungen und damit nur mit einem Betrag von rd. 1,9 Mio. EUR aus.

(3) Die unterjährigen Aufnahmen und Tilgungen der Darlehen waren in der Haushaltsrechnung nicht abgebildet. Ferner erfolgten unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten. Eine buchhalterische Abstimmung des Finanzschuldenstandes und der Sachkonten erfolgte erst zum 31.12.2015.
(siehe III. Teil – 7.3.2)

2.9 Finanzschuldenstand zum 31.1.2015

(1) Der Rechnungsabschluss 2015 enthielt ebenso wie die Rechnungsabschlüsse 2013 und 2014 keine Informationen über die Einhaltung des Werttrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte. Dies obwohl die Punkte 8.1.3 und 8.1.4 des Beschlusses des Landtages über den Voranschlag für das Jahr 2015 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte abzielten.

(2) Das Land wandelte über den Jahresultimo kurzfristige Kassenkredite in Darlehen um und wies diese im Rechnungsabschluss als Finanzschulden aus. Zum 31.12.2015 betrug der Finanzschuldenstand wie zum Ende des Vorjahres 278,0 Mio. EUR. Dieser Betrag stellte ausschließlich den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 dar.

(3) Die Darlehensaufnahmen und –tilgungen waren in der voranschlagswirksamen Gebarung nicht abgebildet. Dies bedeutete eine Verletzung des in der VRV verankerten, grundsätzlichen Bruttoprinzips. (siehe III. Teil – 7.4.2)

2.10 Zinstauschgeschäfte

(1) Die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte waren mit rd. 8,1 Mio. EUR auch im Jahr 2015 deutlich höher als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,4 Mio. EUR. Der Saldo aus den sechs Zinstauschgeschäften war 2015 demnach mit rd. 7,7 Mio. EUR negativ.

Dieses negative Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften erhöhte die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2015 um rd. 7,7 Mio. EUR und erreichte damit einen absoluten negativen Höchstwert. Im Jahr 2012 lag diese Mehrbelastung noch bei rd. 5,7 Mio. EUR, im Jahr 2013 bei rd. 7,0 Mio. EUR und 2014 bei rd. 7,2 Mio. EUR.

Dem Land entstand damit aus den sechs Zinstauschgeschäften in den Jahren 2005 bis 2015 ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 51,3 Mio. EUR.

(2) Die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR war eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre. Sie entsprach weder einer qualifizierten Prognose noch der Marktsituation.

(3) Das Land machte von der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung einzelner Zinstauschgeschäfte auch im Jahr 2015 keinen Gebrauch.

Die mit einer Bank geführten Gespräche zur Schließung von drei Zinssatztauschgeschäften sah der BLRH positiv.

Das Nominale der Zinstauschgeschäfte war mangels Grundgeschäft fiktiv. Unter diesem Aspekt konnte der BLRH dem Argument des Landes für die Fortführung der Zinstauschgeschäfte zur Absicherung gegen steigende Kreditzinsen nicht folgen. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

2.11. Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden

(1) Das Land erstellte einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden.

(2) Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen bis zum 31.12.2015 insbesondere durch neue Darlehensvergaben gemäß Wohnbauförderungsgesetz (WFG) bzw. Wohnungssanierungsgesetz (WSG) um rd. 49,07 Mio. EUR auf rd. 961,83 Mio. EUR.

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gingen gegenüber dem Vorjahr um rd. 11,3 Mio. EUR zurück. Der Rückgang war bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Zinszuschüssen gemäß WFG und bei den Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr festzustellen.

(3) Der BLRH stellte die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit des Nachweises in Frage.

Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,97 Mio. EUR.

Die Förderzusage für die Freistadt Eisenstadt war hingegen in den Verwaltungsschulden angeführt, obwohl diese bereits beglichen worden ist.

(4) Das Land legte dem BLRH keine laufzeitabhängige Gliederung vor. Es begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten in der VRV nicht vorgesehen ist. *(siehe III. Teil – 7.6.2)*

2.12 Leasingfinanzierungen – mehrjährige finanzielle Verpflichtungen

Der BLRH vermerkte positiv, dass die Abteilung 3 erstmals eine Auflistung über mehrjährige finanzielle Verpflichtungen übermittelte.

Die Liste enthielt jedoch nicht sämtliche mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes, da der Abteilung 3 lediglich vereinzelt Treuhandverträge vorliegen. Des Weiteren fehlten in der Liste Angaben betreffend die Höhe der enthaltenen Verpflichtungen. *(siehe III. Teil – 7.7.2)*

2.13 Österreichischer Stabilitäts-pakt (ÖStP)

Das Land beschloss eine Haftungsobergrenze iHv. 2,7 Mrd. EUR im Sinne des ÖStP 2012. In diese Haftungsobergrenze waren die Haftungen des Landes, jene der im Sektor Staat gelegenen Einheiten (ESVG), sowie die Haftung für die Bank Burgenland und die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH einzurechnen.

Das Land setzte die Bestimmungen des ÖStP 2012 nur teilweise um. Der Rechnungsabschluss 2015 enthielt keine Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, zu einer Risikobewertung oder zur Bildung von Risikovorsorgen. *(siehe III. Teil – 8.1.2)*

2.14 Nachweis über den Stand an Haftungen

(1) Der Haftungsnachweis 2015 enthielt keine detaillierte Auflistung der Haftungsnehmer. Dies entsprach nicht dem Beschluss des Landtages über den NVA 2015 (Punkt 2.10 a). *(siehe III. Teil – 8.2.2)*

(2) Laut Haftungsnachweis verringerten sich sowohl die Gesamtsumme der landesverbürgten Darlehen als auch der Haftungsstand im Jahr 2015 um rd. 10,69 Mio. EUR bzw. 5,46 Mio. EUR. *(siehe III. Teil – 8.2.2)*

(3) Der Haftungsnachweis enthielt keine Informationen über die Einhaltung der vom Landtag genehmigten Haftungsobergrenze iHv. 2,70 Mrd. EUR.

Die Haftungsübernahmen von außerbudgetären Einheiten, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zuzuordnen waren, fanden im Haftungsnachweis keinen Niederschlag. Ebenso waren die Haftungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und Wohnbau Burgenland GmbH sowie die Ausfallbürgschaft für die Bank Burgenland AG im Haftungsnachweis nicht erfasst.

Diese Informationen waren im Haftungsspiegel enthalten.

Der Haftungsnachweis entsprach nach Ansicht des BLRH nicht den Vorgaben des Landtages und zeigte kein umfassendes Bild über die vom Land übernommenen Haftungen.

Weiters fehlten im Haftungsnachweis Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, einer Risikobewertung und zur Bildung von Risikovorsorgen. *(siehe III. Teil – 8.2.2)*

(4) Im Haftungsnachweis war die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war. *(siehe III. Teil – 8.2.2)*

2.15 Haftungsspiegel

(1) Der Haftungsspiegel vermittelte gegenüber dem Haftungsnachweis einen höheren Informationsgehalt hinsichtlich der Haftungslage. Dieser resultierte aus der Aufnahme der Haftungen von ESVG-Einheiten, Bankhaftungen sowie Haftungen mit gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung des Landes.

Der Haftungsstand laut Haftungsspiegel betrug rd. 2,48 Mrd. EUR und lag somit um rd. 0,22 Mrd. EUR unter der vom Landtag festgelegten Haftungsobergrenze von 2,70 Mrd. EUR. Der Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenze betrug 91,8%. (siehe III. Teil – 8.3.2)

(2) Der Haftungsspiegel enthielt keine Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, einer Risikobewertung und zur Bildung von Risikovorsorgen. (siehe III. Teil – 8.3.2)

(3) Die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht war im Haftungsspiegel ebenso nicht enthalten. (siehe III. Teil – 8.3.2)

2.16 Vergleich Haftungsnachweis und Haftungsspiegel

Der Rechnungsabschluss enthielt für den Ausweis der Haftungen des Landes einen Haftungsnachweis und einen Haftungsspiegel. Diese wiesen jedoch unterschiedliche Informationen und Bezugsgrößen aus.

Obwohl der Haftungsspiegel somit ergänzende Informationen zum Haftungsnachweis enthielt, wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die relevanten Informationen nicht in einem Haftungsnachweis vollständig erfasst waren. (siehe III. Teil – 8.4.2)

2.17 Neue Haftungsübernahmen

Im Jahr 2015 erfolgten neue Haftungsübernahmen für ein Unternehmen und einen Verein im Gesamtbetrag von 8,3 Mio. EUR. (siehe III. Teil – 8.5.2)

2.18 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen

(1) Für die Übernahme diverser Haftungen erhielt das Land, je nach Haftungsfall bzw. Unternehmen, ein jährliches Haftungsentgelt (Haftungsprovision). Die Einnahmen aus Haftungsprovisionen betragen 2015 rd. 2,75 Mio. EUR.

(2) Das Land zahlte im Jahr 2015 Haftungen nach dem WiföG für fünf Unternehmen iHv. rd. 0,80 Mio. EUR sowie die Inanspruchnahme einer Patronatserklärung durch die „WiBAG Infrastruktur GmbH“ iHv. 1,43 Mio. EUR aus. Für die Bedeckung dieser Ausgaben iHv. 2,23 Mio. EUR waren die Heranziehung von Rücklagen sowie zusätzliche Mittel im Wege des Nachtragsvoranschlags erforderlich. (siehe III. Teil – 8.6.2)

2.19 Überprüfung des Haftungsspiegel mit Bankbriefen

Die Überprüfung des BLRH ergab Abweichungen zwischen den Beträgen laut Haftungsspiegel 2015 und den übermittelten Bankbriefen. (siehe III. Teil – 8.7.2)

2.20 Nachweis über den Stand an Beteiligungen

(1) Der Nachweis über den Stand an Beteiligungen entsprach den Bestimmungen der VRV 1997. Der Beteiligungsnachweis war rechnerisch richtig. Der anfänglichen Saldo 2015 stimmte mit dem schließlichen Saldo 2014 überein. Ebenso entsprachen Werte im Beteiligungsnachweis den Salden der entsprechenden Sachkonten gemäß Buchhaltung.

(2) Der Beteiligungsnachweis wies 20 Unternehmen aus, an denen das Land direkt beteiligt war. Weitere 86 indirekten Beteiligungen des Landes waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten. Dadurch gewährleistete der Beteiligungsnachweis keinen vollständigen Überblick über die Landesbeteiligungen. Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensstandes in Frage. (siehe III. Teil – 9.1.2)

2.21 Beteiligungsspiegel

Der BLRH bewertete positiv, dass im Beteiligungsspiegel die direkten und indirekten Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften sowie an Genossenschaften, Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Fonds in grafischer Form dargestellt waren. Insgesamt enthielt der Beteiligungsspiegel 146 Beteiligungsverhältnisse unterschiedlicher Rechtsform.

Weder der Beteiligungsnachweis noch der Beteiligungsspiegel waren vollständig. Ebenso stimmte die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht überein. Die unübersichtliche Darstellung erschwerte das Erkennen von Zusammenhängen und stellte das Ziel der erhöhten Transparenz in Frage. Die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels war eine Zeitpunktbetrachtung, welche unterjährig Veränderungen nicht abbilden konnte. (siehe III. Teil – 9.2.2)

2.22 Zahlungsflüsse an und von Beteiligungen

Die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen waren aus dem Rechnungsabschluss nicht ableitbar. Dies war insofern von Bedeutung, als das Land zumindest rd. 15,8% (rd. 197,45 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts (rd. 1.248,31 Mio. EUR) an Beteiligungsverhältnisse unterschiedlicher Rechtsform entrichtete. (siehe III. Teil – 9.3.2)

2.23 Rücklagen des Landes

(1) Der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen entsprach den Bestimmungen der VRV 1997. Die Prüfung des Rücklagennachweises ergab die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2015 mit dem schließlichen Saldo des Vorjahres. Ebenso stimmten die Werte im Rücklagennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten laut Buchhaltung überein. (siehe III. Teil – 10.1.2)

(2) Weder der Rücklagennachweis noch der Kassenabschluss enthielten Informationen über die kassenmäßige Bedeckung der Rücklagen iHv. rd. 341,7 Mio. EUR. Diese Information wäre unter anderem deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, inwieweit Rücklagenentnahmen aus liquiden Mitteln bedeckt werden können oder z.B. eine Fremdfinanzierung erfordern würden.

(3) Unter Berücksichtigung des Kassenbestandes 2015 iHv. rd. 127,0 Mio. EUR waren rd. 37,2% der Rücklagen durch liquide Mittel bedeckt. Somit stellte der überwiegende Teil der Rücklagen eine reine buchmäßige Größe ohne entsprechende kassenmäßige Bedeckung dar. *(siehe III. Teil – 10.2.2)*

2.24 Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

Bei der Darstellung der Darlehen in den Finanztransaktionen wurde das Bruttoprinzip verletzt. Die tatsächlichen Darlehensaufnahmen und -tilgungen waren nicht abgebildet. Dies führte auch im Rechnungsquerschnitt zu einem nicht nachvollziehbaren Ausweis der tatsächlichen Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen. *(siehe III. Teil – 11.5.2)*

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss (RA) 2015 des Landes Burgenland.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
3.4 Geprüfte Stelle(n)	Land Burgenland, Abteilung 3 – Finanzen.
3.5 Prüfungsziele	<p>Ziele der Prüfung des RA waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feststellung der Erstellung und Beschlussfassung des RA entsprechend den gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen, – Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung, – Gewinnung einer Aussage über den RA, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage vermittelt. Dies in Zusammenhang mit den für die Erstellung des RA gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen, – Analyse des Haushalts auf Basis des Rechnungsquerschnitts um die finanzielle Lage des Landes anhand wesentlicher Kennzahlen darzustellen.
3.6 Überprüfter Zeitraum	Der überprüfte Zeitraum umfasste das Rechnungsjahr 2015. für die Darstellung von Entwicklungen zog der BLRH auch Ergebnisse des RA 2014 und 2013 sowie der Voranschläge (VA) 2016 und 2017 heran.
3.7 Prüfungshandlungen	<p>Der BLRH nahm im Rahmen der Gebarungsprüfung folgende Prüfungshandlungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befragungen und Einholen schriftlicher Auskünfte, – Abfragen aus dem Buchhaltungssystem, – Einholen externer Bestätigungen (Bankbriefe), – Einsichtnahme in Unterlagen, – Prüfung der Rechnungsführung, – Nachvollziehen und – analytische Prüfungshandlungen.
3.8 Prüfungsablauf	(1) Der BLRH leitete die Initiativprüfung am 26.01.2017 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebungen betreffend die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2015 endeten am 06.10.2017. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(3) Das Abschlussgespräch fand am 24.10.2017 mit der prov. Abteilungsvorständin der Abteilung 3 – Finanzen Mag.^a Monika Stiglitz statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG an den Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg Mag. Ronald Reiter, MA erfolgte am 31.10.2017. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 09.01.2018.

(4) Die Bgld. LReg gab zum vorläufigen Prüfungsergebnis eine Äußerung ab. Diese langte beim BLRH am 20.12.2017 und damit fristgerecht ein.

Der BLRH schloss die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichte bei.

3.9 Vollständig- keitserklärung

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg gab folgende Vollständigkeitserklärung ab. Diese langte beim BLRH am 20.12.2017 ein:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass dem Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, mit größtmöglicher Sorgfalt der mir vorgelegten Informationen, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt und alle Auskünfte erteilt wurden.“

3.10 Prüfungsbe- hinderung

Der BLRH nahm im Verlauf der Prüfung keine Behinderungen wahr.

3.11 Sonstiges

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 forderte der BLRH von der Abteilung 3 das Buchungsjournal für das Jahr 2015 aus dem Buchführungssystem in elektronischer Form an.

Laut Mitteilung der Abteilung 3 war es technisch nicht möglich, das Buchungsjournal des ganzen Jahres auszuwerten und bereitzustellen. Es wird mit externen Beratern nach einer Möglichkeit gesucht, um zukünftig derartige Auswertungen durchführen zu können.

III. Teil

1. Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2015

Kassenabschluss	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	[Mio. EUR]		
Anfänglicher Kassenbestand			72,51
Voranschlagswirksame Gebarung	1.268,60	1.276,76	-8,16
Voranschlagsunwirksame Gebarung	1.040,06	993,62	46,44
Teilzahlungen	12,11	-4,12	16,23
Schließlicher Kassenbestand			127,02
Haushaltsrechnung			
	LVA	RA	Veränderung
	[Mio. EUR]		
Einnahmen	1.161,35	1.248,31	86,96
Ausgaben	1.161,35	1.248,31	86,96
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Vermögensrechnung			
	Aktiva	Passiva	Nettovermögen
	[Mio. EUR]		
Landesvermögen	1.732,75	775,76	956,99
Fondsvermögen	10,50	10,50	0,00
Nachweise			
	Stand 01.01.	Stand 31.12.	Zu- / Abgang
	[Mio. EUR]		
Schuldenstand	278,00	278,00	0,00
Haftungsstand	500,06	494,61	-5,45
Stand an Beteiligungen	16,08	16,08	0,00
Rücklagenstand	294,81	341,75	46,94
Rechnungsquerschnitt			
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	[Mio. EUR]		
Laufende Gebarung	1.167,82	1.020,46	147,36
Vermögensgebarung	4,92	53,25	-48,33
Finanztransaktionen	75,57	174,60	-99,03
Jahresergebnis	1.248,31	1.248,31	0,00
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			99,03

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2015
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Europarecht 2.1.1 (1) Die wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung der Europäischen Union (EU) bzw. des Euro-Währungsgebietes (WWU) basiert auf den primärrechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) regelt den Ablauf der haushaltspolitischen Überwachung der EU/WWU. Dieser konkretisiert die unionsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Der SWP verfolgt das Ziel, die Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie die Entstehung übermäßiger Defizite und Schuldenquoten zu vermeiden.
- (2) Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 und der daraus resultierenden Staatsschuldenkrise zahlreicher Mitgliedstaaten erfolgte eine Verschärfung des SWP. Ein Paket von fünf Verordnungen und einer Richtlinie („Sixpack“) trat dazu mit 13.12.2011 in Kraft.
- Der „Sixpack“ ermöglicht der EU, vor dem Entstehen von Haushaltsungleichgewichten mit makroökonomischen Auswirkungen steuernd oder danach korrigierend einzugreifen.
- (3) Zur Verstärkung des „Sixpack“ traten am 30.05.2013 zwei Verordnungen zur Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Kraft („Twopack“). Diese verstärken die haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten der Währungsunion, insbesondere jener mit finanziellen Problemen.
- (4) Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) leitete wesentliche Teile des SWP in nationales Recht über. Dieser trat mit 01.01.2013 in Kraft. Der Fiskalpakt beabsichtigt die Haushaltsdisziplin sowie die Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu stärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebietes zu verbessern.
- Der Fiskalpakt verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuss. Erhebliche Abweichungen lösen dabei auf nationaler Ebene einen Korrekturmechanismus aus. Österreich setzte den Fiskalpakt rechtlich mit dem Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 um, welcher rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft trat.
- 2.2 Bundesrecht 2.2.1 (1) Bundesgesetzliche Grundlagen für die Führung des Landeshaushalts sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und im Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) enthalten.
- Die Führung der Landeshaushalte zählt zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Das B-VG verpflichtet den Bund, die Länder und Gemeinden, bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nach-

haltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren – „Stabilitätspakt“ (Art. 13 Abs. 2 B-VG).

Das F-VG legt den Wirkungsbereich (die Zuständigkeiten) des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens fest. Ferner regelt es die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften (Bund – Länder – Gemeinden) zueinander.

Der § 16 Abs. 1 F-VG ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zum Zweck der Vereinheitlichung zu regeln.

Im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden erfolgte dies für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997).

(2) Am 19.10.2015 erließ der Bundesminister für Finanzen auf Basis des § 16 Abs. 1 F-VG die neue „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015“. Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden und regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Mit Inkrafttreten der VRV 2015 in den Jahren 2019 und 2020² wird das Veranschlagungs- und Rechnungswesen auf eine integrierte Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung umgestellt und somit an jenes des Bundes angepasst.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind erstmals bei der Erstellung des Landesvoranschlages für das Finanzjahr 2019 anzuwenden.

(3) Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordination für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP war die Verpflichtung Österreichs, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Die europäische Entwicklung im Zusammenhang mit dem neuen gesamtwirtschaftlichen Überwachungsverfahren³ erforderte 2012 die Anpassung des ÖStP 2011. Durch strengere Ziele des neuen ÖStP 2012 sollen

- die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt sowie
- der Konsolidierungspfad und
- die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 sichergestellt werden.

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden ein System mehrerer Fiskalregeln.⁴

² Die VRV 2015 tritt für alle Länder sowie für jene Gemeinden, die zum Stichtag 01.01.2015 der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, spätestens mit dem Finanzjahr 2019 in Kraft, für alle anderen Gemeinden spätestens mit dem Finanzjahr 2020.

³ „Sixpack“, „Twopack“, Fiskalpakt.

⁴ Dieses System umfasste u.a. Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenanpassung, Haftungsobergrenzen, Sanktionen bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

(4) Das Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) regelt die Schuldenverwaltung des Bundes und beinhaltet organisatorische wie auch risikobezogene Regeln für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA).

Die Schuldenverwaltung des Bundes erfolgt durch die OeBFA, die im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert.

Gemäß § 2 Abs. 4 BFinG besteht die Möglichkeit, dass die OeBFA für die Länder Finanzgebarungsleistungen⁵ erbringt. Die Länder entscheiden, ob sie diese Leistung in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist gemäß § 2 Abs. 4a BFinG ein jährlicher Nachweis der Länder über die Einhaltung folgender Grundsätze:

- Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung,
- Grundsatz der strategischen Planung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement,
- Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung (Vier-Augen-Prinzip) sowie
- Grundsatz der Transparenz über getätigte Transaktionen gegenüber den hierfür zuständigen Organen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4a BFinG treten mit 01.08.2018 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31.07.2018 ereignen.

Als Nachweis gilt ein entsprechender Beschluss des Landtages oder eine Bestätigung durch den Landesrechnungshof im jeweiligen Rechnungsabschluss.

Weiters hat der Landesvoranschlag einen Vermerk über die Einhaltung dieser Grundsätze zu enthalten. Auch für bereits bestehende Finanzierungen sind jährliche Nachweise in der zuvor angeführten Form zu erbringen.

- 2.3 Landesrecht 2.3.1 (1) Rechtliche Grundlagen zur Führung des Landeshaushalts bilden die Haushaltsvorschriften im Landes-Verfassungsgesetz (Art. 37 bis 41 L-VG), die Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung (GeOL) und die Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung (GeOA).

In der Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung Vorschriften für den Landesvoranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung fest.

(2) Der vom Landtag genehmigte Landesvoranschlag (VA) sowie die darin enthaltenen Ermächtigungen stellen die bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushalts dar. Das bedeutet, dass die Landesregierung an die Verwendung der vom Landtag veranschlagten Mittel in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gebunden war.

⁵ Umfasst sind Leistungen im Zusammenhang mit Kreditoperationen, Währungstauschverträge, Veranlagung von Kassenmitteln, Cash-Pooling und Risikomanagementleistungen einschließlich Monitoring und Berichtswesen.

(3) Ergänzend zu den o.a. haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind Durchführungserlässe sowie Verrechnungsrichtlinien der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung sowie der Landesamtsdirektion zu berücksichtigen.

- 2.3.2 Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der LHO aus dem Jahr 1927 datierten. Die letzte Änderung der LHO durch die Landesregierung erfolgte im Jahr 2001.

Er machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der LHO zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen kam.

Der BLRH wiederholte seine bei der Überprüfung der RA 2011, 2012, 2013 und 2014 getroffene Empfehlung, die Bestimmungen der LHO zu evaluieren und diese durch geeignete sowie zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Weiters regte er an, die Führung des Landeshaushaltes gesetzlich zu regeln. Insbesondere wären dabei die Bestimmungen der VRV 2015 i.d.g.F. zu beachten. Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für das Finanzjahr 2019 (Eröffnungsbilanz, Voranschlag und Rechnungsabschluss) anzuwenden.

- 2.3.3 Das Bgld. LReg nahm dazu wie folgt Stellung:
„Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Burgenland (LHO). Eine Neufassung wird spätestens im Zuge der Umstellung auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen abgehen könnte.“
- 2.3.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der LReg zur Kenntnis. Er wies jedoch wiederholt darauf hin, dass die derzeit gültige LHO mangels gesetzlicher Verbindlichkeit der LReg Gestaltungsspielräume eröffnete, die grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der LHO in Frage stellte.

3. Rechnungsabschluss

- 3.1 Grundlagen 3.1.1 Der RA des Landes stellt die im abgelaufenen Finanzjahr tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben dar und ermöglicht eine Überprüfung der Budgetkonformität der Landesregierung.

Der RA dokumentiert, wie die Landesregierung mit dem vom Landtag vorgegebenen Haushaltplan (Voranschlag) umging. Darüber hinaus zeigt er auf, in welchem Ausmaß die tatsächlich geleisteten, durch die im VA bewilligten, Ausgaben gedeckt waren. Ebenso ist daraus ersichtlich, wo und in welchem Ausmaß es zu Budgetabweichungen kam.

Der RA umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung, die Vermögensrechnung und die erforderlichen Beilagen.

- 3.2 Genehmigung 3.2.1 (1) Der RA ist gem. § 51 LHO von der Landesbuchhaltung⁶ zu erstellen und dem Finanzreferenten vorzulegen. Dieser hat einen Beschluss der Landesregierung einzuholen. Nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung ist der RA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Landesbuchhaltung erstellte den RA 2015. Diesen unterfertigten das gem. Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied für die Landesbuchhaltung sowie der Landesfinanzreferent. Anschließend erfolgte die Weiterleitung an die Landesregierung zur Beschlussfassung.
Die Landesregierung beschloss am 31.05.2016 den RA 2015 zu genehmigen und dem Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.
- (3) Der Beschlussantrag zur Genehmigung des RA 2015 der Landesregierung langte am 06.06.2016 beim Landtag ein. Der Finanz-, Budget – und Haushaltsausschuss behandelte diesen am 22.06.2016. Dieser empfahl dem Landtag, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.
- Der Landtag beschloss am 14.07.2016, den Bericht der Landesregierung über die Gebarung im Rechnungsjahr 2015 genehmigend zur Kenntnis zu nehmen. Weiters genehmigte der Landtag den RA des Landes Burgenland für das Jahr 2015 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum VA.
- 3.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2015 durch die Landesregierung und dem Landtag den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.
- 3.3 Veröffentlichung 3.3.1 Gemäß Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 hat das Land „[...] ihren Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar, keine Images oder PDF).“
- Das Land veröffentlichte den RA 2015 nach Genehmigung durch den Landtag im Internet auf der Homepage des Landes im PDF-Format.⁷
- 3.3.2 Der BLRH kritisierte, dass die Veröffentlichung des RA 2015 im Internet auf der Homepage des Landes ausschließlich im PDF-Format erfolgte und somit Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 nicht entsprach.
- Der BLRH empfahl, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu veröffentlichen.
- 3.3.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Hierzu darf gesagt werden, dass mit dem Voranschlag 2018 bzw. rückwirkend ab dem Rechnungsabschluss 2016 eine Veröffentlichung in einem Excel - Format erfolgen wird.“

⁶ Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung, Hauptreferat II – Buchhaltung und Kostenrechnung.

⁷ <http://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/landesverwaltung/abteilung-3-finanzen/rechnungsabschluesse/rechnungsabschluss-2015/>; Abfragedatum: 04.10.2017.

4. Kassenabschluss

4.1 Kassenabschluss

4.1.1 (1) Der Kassenabschluss gem. § 14 VRV 1997 umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen (inkl. des anfänglichen Kassenbestandes) mit der Summe der Ausgaben (inkl. des schließlichen Kassenbestandes) übereinstimmen.

(2) Der Kassenabschluss zum 31.12.2015 zeigte buchmäßig einen schließlichen Kassenbestand iHv. rd. 127,02 Mio. EUR. Dieser leitete sich aus dem Kassenbestand zu Jahresbeginn sowie den Einzahlungen und Auszahlungen aus der Haushalts-, Fonds- und Konkurrenzgebarung sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung ab. Die kassenwirksamen Beträge stellten sich wie folgt dar:

Kassenabschluss zum 31.12.2015	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	[EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	72.508.747,69	
2. Voranschlagswirksame Gebarung	1.268.604.252,46	1.276.761.572,77
Ordentlicher Haushalt	1.206.219.465,23	1.208.530.023,91
Außerordentlicher Haushalt	36.467.374,79	38.803.190,89
Sonderhaushalt (Fonds)	4.147.831,99	4.107.129,28
Konkurrenzgebarung	21.769.580,45	25.321.228,69
3. Voranschlagsunwirksame Gebarung	1.040.060.509,42	993.622.142,81
Vorschüsse	384.082.674,18	386.969.984,50
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	384.082.674,18	386.969.984,50
Sonderhaushalt (Fonds)	0,00	0,00
Konkurrenzgebarung	0,00	0,00
Verwahrgelder	655.977.835,24	606.652.158,31
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	655.435.820,64	606.601.703,20
Sonderhaushalt (Fonds)	513.315,29	32.080,00
Konkurrenzgebarung	28.699,31	18.375,11
4. Teilzahlungen	12.110.143,43	-4.118.965,89
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	12.028.716,89	-4.201.034,49
Sonderhaushalt (Fonds)		
Konkurrenzgebarung	81.426,54	82.068,60
5. Schließlicher Kassenbestand		127.018.903,31
Summe	2.393.283.653,00	2.393.283.653,00

Tab. 2: Kassenabschluss zum 31.12.2015
Quelle: RA 2015 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

Der Kassenabschluss enthielt ab der Einführung des neuen Buchführungssystems beim Land (01.01.2006) aus programmtechnischen Gründen die Position „Teilzahlungen“. In diesem Buchhaltungssystem erfolgte in der voranschlagswirksamen Gebarung die Buchung der Ein- und Auszahlungen gleichzeitig im SOLL⁸ und IST⁹. Aus diesem Grund mussten die kassenmäßig noch nicht vollzogenen Einnahmen und Ausgaben gesondert dargestellt werden, da sonst der schließliche Kassenbestand mit dem Geldbestand nicht übereinstimmen würde.

⁸ Erfolgswirksame Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug.

⁹ Kassenmäßig vollzogene Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Kassenabschluss entsprach den Bestimmungen des § 14 VRV 1997. Die Summe der Einzahlungen stimmte mit der Summe der Auszahlungen unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes überein. Die rechnerische Richtigkeit war somit gegeben.

Der schließliche Kassenbestand zum Jahresende iHv. rd. 127,02 Mio. EUR stimmte mit der Summe der Geldbestandskonten überein.

(4) Bei der Gegenüberstellung der Salden im Kassenabschluss mit jenen der Haushaltsrechnung und dem Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder stellte der BLRH Übereinstimmung fest.

Der BLRH führte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung durch. Dadurch prüfte er die einzelnen Positionen des Kassenabschlusses auf die ordnungsgemäße Ableitung aus der Buchhaltung.

4.1.2 Zu (3 und 4) Der BLRH vermerkte, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellt und rechnerisch richtig war. Ebenso stimmte der schließliche Kassenbestand zum Jahresende mit der Summe der Geldbestandskonten überein.

Er hielt zudem auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die im Kassenabschluss ausgewiesenen Salden ordnungsgemäß aus den Buchhaltungsdaten abgeleitet waren. Ebenso stimmten die Werte des Kassenabschlusses mit jenen der Haushaltsrechnung sowie dem Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder überein.

4.2 Geldbestandsnachweis

4.2.1 Zu Jahresbeginn 2015 betrug der Geldbestand rd. 88,09 Mio. EUR. Dieser entsprach dem schließlichen Geldbestand des Jahres 2014. Im Jahr 2015 stieg der Geldbestand um rd. 38,93 Mio. EUR auf 127,02 Mio. EUR. Der Geldbestand umfasste Barkassen-, Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen.

Geldbestand 2015	Stand 01.01.	Stand 31.12.	Veränderung
	[EUR]		
Barkassenbestand	39.301,15	37.307,89	-1.993,26
Bankguthaben	60.546.987,63	80.980.882,20	20.433.894,57
Sparguthaben	714,42	713,22	-1,20
Geldmarkteinlagen	27.500.000,00	46.000.000,00	18.500.000,00
Summe:	88.087.003,20	127.018.903,31	38.931.900,11

Tab. 3: Entwicklung Geldbestand 2015
Quelle: RA 2015 – Geldbestandsnachweis; Darstellung: BLRH

Der BLRH überprüfte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes die Übereinstimmung der Salden der einzelnen Geldbestandskonten laut Geldbestandsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten gemäß Buchhaltung. Dabei konnte er keine Differenzen feststellen.

Weiters glied er die Salden der Barkassen, Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen mit den entsprechenden Nachweisen¹⁰ ab.

- 4.2.2 Der BLRH hielt fest, dass der anfängliche Saldo des Geldbestandes 2015 mit dem schließlichen Saldo 2014 übereinstimmte. Ebenso stimmten die Salden der einzelnen Geldbestandskonten laut Geldbestandsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung und den vorgelegten Nachweisen überein.

- 4.3 Kassenkredite 4.3.1 (1) Mit Beschluss des Landtages über den VA 2015 ermächtigte dieser u.a. den Landesfinanzreferenten zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes, Kassenkredite mit Laufzeiten bis längstens 31.12.2015 aufzunehmen.

Kassenkredite werden zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs aufgenommen. Sie dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der rechtzeitigen Bezahlung von Ausgaben. Kassenkredite sind ein Vorgriff auf künftige Einnahmen und sind bis zum Ende des Haushaltsjahres zurück-zuzahlen.

- (2) Das Land nahm aufgrund eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs unterjährig Kassenkredite auf.

Die unterjährige Aufnahme von Kassenkrediten erfolgte bei der Österreichischen Bundesfinanzierungagentur (OeBFA), der Burgenländischen Landesholding GmbH & Co OG (BVOG) sowie zwei Kreditinstituten (Bank 1 und Bank 2)¹¹ für folgende Zeiträume:

Lfd. Nr.	Kreditinstitut	Von	Bis	Anzahl Kredite	2015												
					Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
1	OeBFA	02.01.2015	11.01.2015	3	■												
2	Bank 1	15.07.2015	20.07.2015	1								■					
3	Bank 2	15.07.2015	20.07.2015	1								■					
4	BVOG	15.07.2015	14.12.2015	2													
5	OeBFA	21.07.2015	18.09.2015	23													
6	OeBFA	08.10.2015	20.10.2015	5													■
7	OeBFA	10.11.2015	20.11.2015	6													■

Abb. 1: Unterjährige Aufnahme von Kassenkrediten 2015
Quelle: Abteilung 3 – Aufstellung über die Kassenkredite; Darstellung: BLRH

Der Zinsaufwand für die Kassenkredite betrug im Jahr 2015 insgesamt rd. 11.800 EUR.

- (3) Das Land nahm im Jahr 2015 insgesamt 37 Kassenkredite bei der OeBFA auf. Die Kreditbeträge lagen zwischen 2,5 Mio. EUR und 50,0 Mio. EUR. Das Land zahlte diese Kassenkredite mit einer Ausnahme¹² in einem Zeitraum von einem bis zu sechs Tagen zurück.

¹⁰ Kassenbücher und Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben des Landes per 31.12.2015. Diese Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung bei den entsprechenden Kreditinstituten an. Diese übermittelten die Bankbriefe unmittelbar dem BLRH.

¹¹ Anonymisierung durch den BLRH.

¹² Die Aufnahme eines Kassenkredites iHv. 50,0 Mio. EUR erfolgte bedingt durch die Urlaubszeit über 14 Tage (06.08.2015 bis 20.08.2015).

Die Gesamtsumme der zugezählten und rückgeführten Kassenkredite betrug insgesamt 602,0 Mio. EUR. Mit 20.11.2015 waren alle bei der OeBFA aufgenommenen Kassenkredite rückgeführt.

Die Zinsen für die 37 aufgenommenen Kassenkredite betragen rd. 5.800 EUR.

(4) Das Land nahm bei der BVOG für den Zeitraum 15.07.2015 bis 14.12.2015 einen Kassenkredit iHv. 5,8 Mio. EUR auf. Durch eine Teilrückzahlung von 1,0 Mio. EUR am 20.07.2015 verringerte sich der Kassenkredit auf 4,8 Mio. EUR. Mit 08.10.2015 erfolgte eine Aufstockung des Kassenkredits um 2,9 Mio. EUR auf 7,7 Mio. EUR. Dieser Betrag blieb bis zum 14.12.2015 unverändert.

Der Kassenkredit wurde am 14.12.2015 zur Gänze zurückbezahlt.

Die Zinszahlungen für diesen Kassenkredit betragen rd. 2.600 EUR.

(5) Das Land tilgte am 15.07.2015 zwei Landesdarlehen iHv. je 40,0 Mio. EUR. Dafür nahm es für den Zeitraum von 15.07. bis 19.07.2015 Kassenkredite bei der [Bank 1] iHv. 30,0 Mio. EUR und [Bank 2] iHv. 40,0 Mio. EUR auf. Die Rückzahlung dieser beiden Kassenkredite erfolgte mit 20.07.2015.

Für diese Kassenkredite fielen Zinszahlungen iHv. rd. 1.600 EUR bei der [Bank 1] und rd. 1.800 EUR bei der [Bank 2] an.

(6) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Kassenkredite für das Jahr 2015:

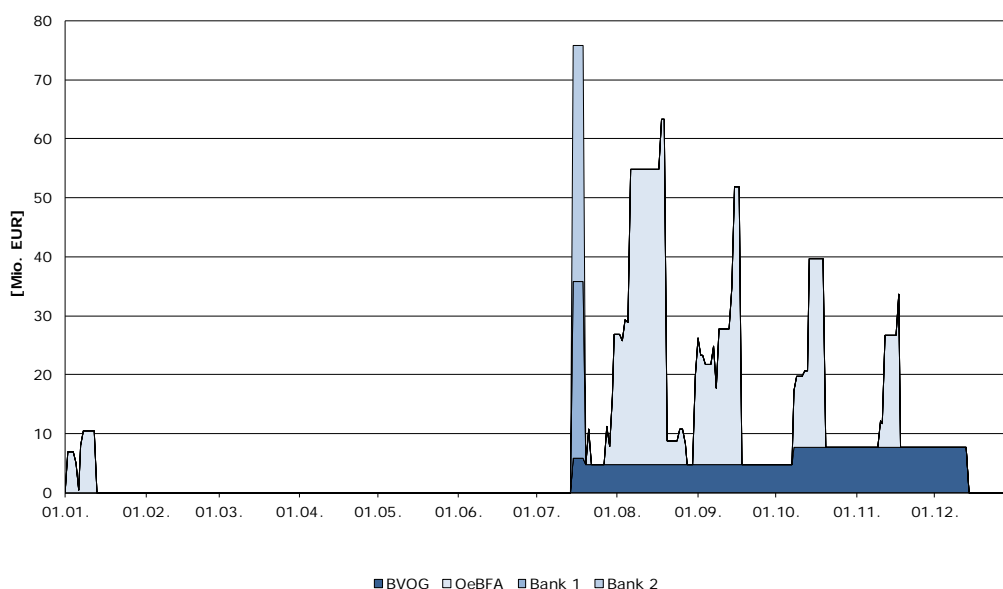


Abb. 2: Entwicklung der Kassenkredite 2015

Quelle: Abteilung 3 – Aufstellung über die Kassenkredite; Darstellung: BLRH

4.3.2 Das Land nahm 2015 zumindest 40 Kassenkredite iHv. 680,7 Mio. EUR auf und führte diese bis zum 14.12.2015 zurück. Der Zinsaufwand dafür betrug rd. 11.800 EUR.

Der BLRH hielt fest, dass die Aufnahme und Rückführung der Kassenkredite den Vorgaben des Landtages entsprach.

5. Haushaltsrechnung

- 5.1 Grundlagen
- 5.1.1 Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie die Fondsgebarung eines Rechnungsjahres. Der Aufbau entspricht der Gliederung des Voranschlages.
- Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestehen im Nachweis über
- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
 - die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kassenreste,
 - die Einhaltung des Voranschlages sowie
 - die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.
- 5.2 Ableitung aus der Haushaltsrechnung
- 5.2.1 Der BLRH führte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen durch. Dabei überprüfte er die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.
- Die systematische Abfrage nach Haushaltsgruppen ergab eine Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben im RA 2015. Die Abfrage nach finanzwirtschaftlichen Kriterien (Gebarungsgruppen) zeigte ebenfalls ein übereinstimmendes Ergebnis der Haushaltsrechnung mit allen voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.
- 5.2.2 Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.
- 5.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung
- 5.3.1 (1) Das finanzwirtschaftliche Ergebnis der Haushaltsrechnung resultiert aus der Differenz zwischen den angeordneten Einnahmen und Ausgaben (Soll). Im Rechnungsjahr 2015 ergaben die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je rd. 1.248,31 Mio. EUR eine ausgeglichene Haushaltsrechnung. Diese konnte ohne die Aufnahme von Finanzschulden erreicht werden.
- Der Finanzschuldenstand des Landes blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Zum 31.12.2015 betrug dieser 278,0 Mio. EUR.

Soll - Ergebnis 2015	Einnahmen	Ausgaben	Jahres- ergebnis
	[Mio. EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.205,49	1.205,49	0,00
Außerordentliche Gebarung	38,90	38,90	0,00
Gebarung der Fonds	3,92	3,92	0,00
Gesamtgebarung	1.248,31	1.248,31	0,00

Tab. 4: Soll – Jahresergebnis 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Das ausgeglichene Haushaltsergebnis war wesentlich von der Rücklagegebarung beeinflusst. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 über den Landesvoranschlag 2015 konnte die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Rücklage zuführen.

Die Landesregierung bildete im Jahr 2015 Rücklagen im Ausmaß von rd. 103,58 Mio. EUR und löste Rücklagen iHv. rd. 56,64 Mio. EUR auf.

Ohne Berücksichtigung der Rücklagegebarung (Bildung und Auflösung von Rücklagen) würde das Jahresergebnis einen Überschuss von rd. 46,94 Mio. EUR ausweisen.

(2) Nachstehende Abbildung zeigt die prozentuellen Anteile der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie Fondsgebarung an der Gesamtgebarung:

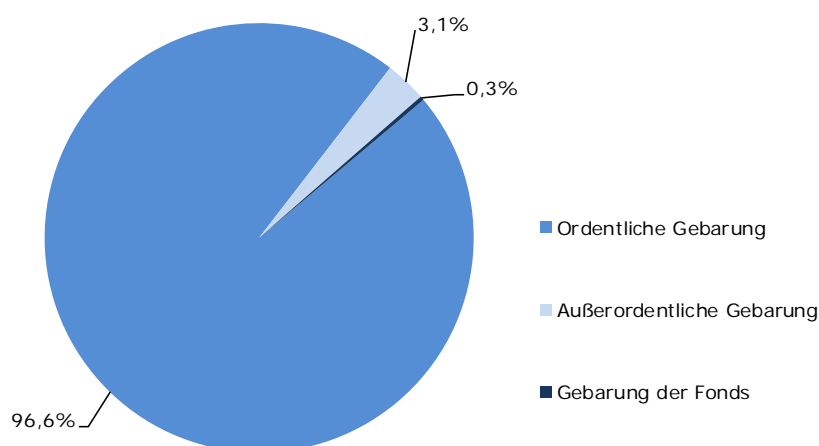


Abb. 3: Verteilung Gebarungsvolumen 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Der kassenmäßige Gebarungserfolg der Haushaltsrechnung resultiert aus dem Saldo der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist). Der RA 2015 wies Ist-Einnahmen iHv. rd. 1.246,84 Mio. EUR und Ist-Ausgaben iHv. rd. 1.251,44 Mio. EUR aus. Daraus resultierte ein kassenmäßiger Abgang iHv. rd. 4,60 Mio. EUR in der Haushaltsrechnung.

Ist - Ergebnis 2015	Einnahmen	Ausgaben	Jahres- ergebnis
	[Mio. EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.206,22	1.208,53	-2,31
Außerordentliche Gebarung	36,47	38,80	-2,33
Gebarung der Fonds	4,15	4,11	0,04
Gesamtgebarung	1.246,84	1.251,44	-4,60

Tab. 5: Ist – Jahresergebnis 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.3.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass das Land ohne Bildung und Auflösung von Rücklagen im Jahr 2015 einen Überschuss iHv. rd. 46,94 Mio. EUR ausgewiesen hätte.

5.4 Zahlungsrückstände 5.4.1

(1) Zahlungsrückstände sind jene Zahlungsverpflichtungen und Einnahmeforderungen, die bis zum 31.12. buchhalterisch als Ausgaben und Einnahmen (Soll) erfasst waren. Deren kassenmäßige Abwicklung (Ist) erfolgt im darauf folgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die anfänglichen und schließlichen Zahlungsrückstände der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie der Fondsgebarung:

Einnahmen Zahlungsrückstände 2015	Anfänglicher	Schließlicher	Veränderung
	[Mio. EUR]		
Ordentliche Gebarung	27,80	27,07	-0,73
Außerordentliche Gebarung	0,13	2,57	2,44
Gebarung der Fonds	9,71	9,48	-0,23
Gesamtgebarung	37,64	39,12	1,48
Ausgaben Zahlungsrückstände 2015	Anfänglicher	Schließlicher	Veränderung
	[Mio. EUR]		
Ordentliche Gebarung	20,10	17,06	-3,04
Außerordentliche Gebarung	0,00	0,10	0,10
Gebarung der Fonds	0,40	0,21	-0,19
Gesamtgebarung	20,50	17,37	-3,13

Tab. 6: Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die schließlichen Zahlungsrückstände gegliedert nach Haushaltsgruppen.

Grp.	Schließliche Zahlungsrückstände 2015	Einnahmen		Ausgaben	
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,10	0,3	0,74	4,3
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,0	0,17	1,0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	4,57	11,7	0,98	5,6
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,11	0,3	0,61	3,5
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	21,03	53,8	1,08	6,2
5	Gesundheit	0,05	0,1	0,78	4,5
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	9,73	24,9	12,39	71,2
7	Wirtschaftsförderung	2,57	6,6	0,11	0,6
8	Dienstleistungen	0,01	0,0	0,32	1,8
9	Finanzwirtschaft	0,95	2,4	0,21	1,2
	Gesamtgebarung	39,12	100,0	17,39	100,0

Tab. 7: Schließliche Zahlungsrückstände nach Gruppen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größten Anteile an den Einnahmerrückständen iHv. rd. 39,12 Mio. EUR entfielen auf:

- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 53,8%,
- Gruppe 6 „Straßen- Wasserbau, Verkehr“ mit rd. 24,9% sowie
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 11,7%.

Schließliche Einnahmerückstände	2015
	[Mio. EUR]
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe Behindertenhilfe und Pflegegeld	18,10
Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Landesbeiträge an den Gemeinde-Investitionsfonds (Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen)	9,48
Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	
Lehrerbesoldung, Ersatz durch den Bund gem. FAG (Allgemeinbildende Pflichtschulen)	2,44
Sonstige laufende Einnahmen - Allgemeinde Deckungsmittel (LBS Pinkafeld und Eisenstadt)	1,98

Tab. 8: Schließliche Einnahmerückstände – Größte Positionen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an den schließlichen Ausgabenrückständen iHv. rd. 17,39 Mio. EUR entfiel auf die Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit rd. 71,2%.

Schließliche Ausgabenrückstände	2015
	[Mio. EUR]
Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Landesbeiträge an den Gemeinde-Investitionsfonds (Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen)	9,48
Baudirektion, Zentrale Verwaltung	0,48
Planung, Projektierung sowie betriebliche Erhaltung von Landesstraßen	0,54
Überweisungen an Gemeinden (Vorfinanzierung von Straßenbauten)	0,61
Schutzwasserbau - Laufende Maßnahmen	0,76

Tab. 9: Schließliche Ausgabenrückstände – Größte Positionen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.5 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

5.5.1

(1) Die funktionelle Gliederung unterteilt den Landeshaushalt in zehn Haushaltsgruppen. Diese Gliederung entspricht den Aufgaben, welche die Gebietskörperschaft zu besorgen und wahrzunehmen hat.

Die folgende Abbildung stellt die prozentuelle Verteilung der Ausgaben und Einnahmen nach Haushaltsgruppen dar:

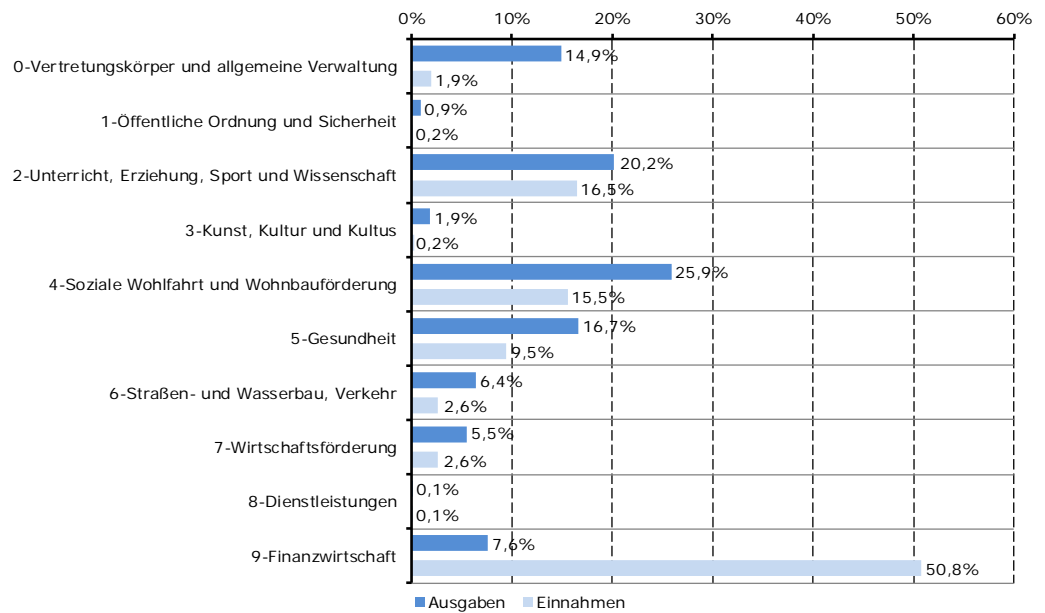


Abb. 4: Einnahmen und Ausgaben nach Haushaltsgruppen 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung, Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an den Gesamteinnahmen (rd. 1.248,31 Mio. EUR) entfiel auf die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 50,8% (rd. 634,33 Mio. EUR). Wesentliche Anteile an den Gesamteinnahmen entfielen auch auf die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 15,5% (rd. 194,08 Mio. EUR) und die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 16,5% (rd. 205,36 Mio. EUR).

Größte Einnahmenpositionen	2015
	[Mio. EUR]
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft	
Ertragsanteile und Landesabgaben	524,76
Bedarfszuweisungen, Finanzzuweisungen und Zuschüsse des Bundes	54,80
Landesumlage	19,02
Haushaltsausgleich zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt	14,85
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	95,84
Wohnbauförderung	76,24
Jugendwohlfahrt	12,23
Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	
Lehrerbesoldung, Ersatz durch den Bund gem. FAG (Allgemeinbildende Pflichtschulen)	119,47
Pensionen der Landeslehrer, Ersatz durch den Bund gem. FAG.	76,47

Tab. 10: Größte Einnahmenpositionen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamtausgaben (rd. 1.248,31 Mio. EUR) betrafen die:

- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ rd. 25,9% (rd. 322,77 Mio. EUR),
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ rd. 20,2% (rd. 251,95 Mio. EUR) und
- Gruppe 5 „Gesundheit“ rd. 16,7% (rd. 207,96 Mio. EUR).

Größte Ausgabepositionen	2015
	[Mio. EUR]
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Maßnahmen der Sozialhilfe und Behindertenhilfe sowie Pflegesicherung	138,85
Wohnbauförderung	133,22
Jugendwohlfahrt	22,66
Freie Wohlfahrt (Grundversorgung für Fremde)	11,59
Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	
Lehrerbesoldung (allgemeinbildender Unterricht)	122,36
Pensionen der Landeslehrer	75,33
Beiträge zum Personalaufwand der Kindergärten	20,90
Personal- und Sachausgaben für den berufsbildenden Unterricht	16,85
Gruppe 5 - Gesundheit	
Verrechnung Personalaufwand KRAGES (Aktive und Pensionisten)	112,09
Zuschüsse an Krankenanstalten (BURGEF, KRAGES, KH Eisenstadt)	76,53

Tab. 11: Größte Ausgabepositionen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(2) Die folgenden Abbildungen zeigen die prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf die einzelnen politischen Referenten sowie Bewirtschafter auf Abteilungsebene:

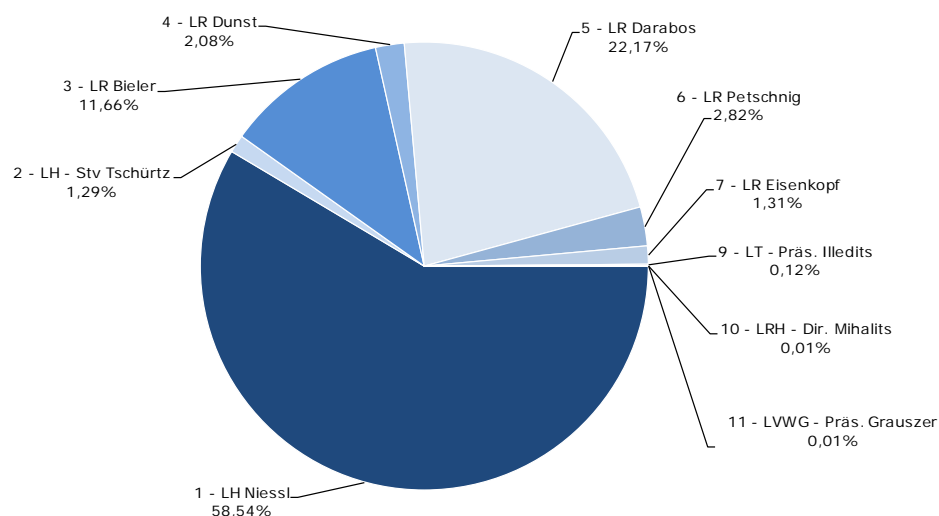


Abb. 5: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf politische Referenten
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

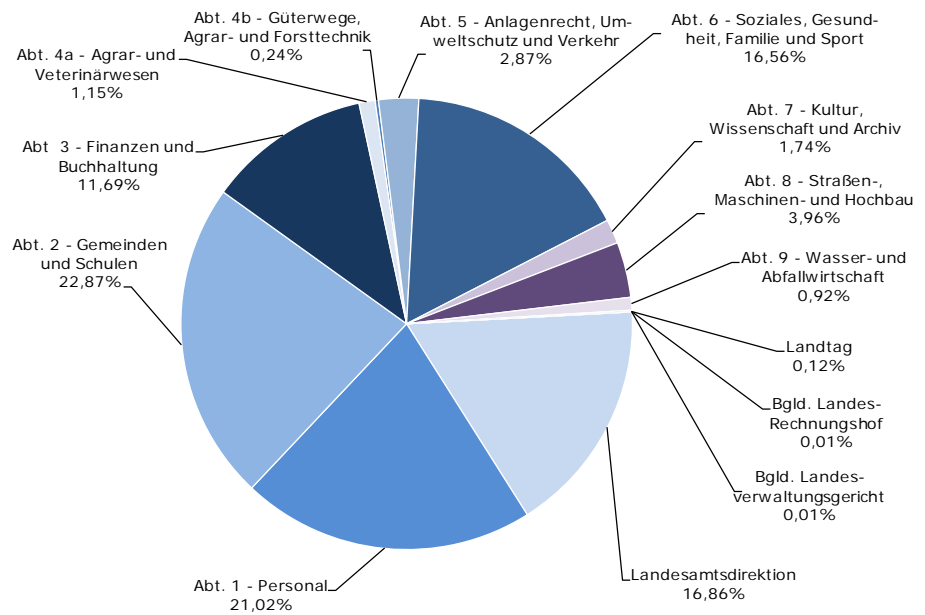


Abb. 6: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafteter
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Eine Darstellung der Verteilung der Gesamtausgaben des Jahres 2015 auf die einzelnen Bewirtschafteter ist in der Anlage 1 ersichtlich.

(3) Die nachstehende Gliederung in 17 Aufgabenbereiche beruht auf einem von den Vereinten Nationen empfohlenen Schema („UNO-Schema“). Sie entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen und von diesen wahrzunehmen waren. Der BLRH ordnete die einzelnen Abschnitte¹³ einem Aufgabenbereich zu.

Kenn-ziffer	Aufgabenbereiche	Ausgaben		Einnahmen	
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
11	Erziehung und Unterricht	169,8	13,6	128,3	10,3
12	Forschung und Wissenschaft	6,5	0,5	0,5	0,0
13	Kunst	23,5	1,9	2,9	0,2
14	Kultus	0,1	0,0	0,0	0,0
21	Gesundheit	207,9	16,7	118,6	9,5
22	Soziale Wohlfahrt	189,4	15,2	117,8	9,4
23	Wohnungsbau	133,3	10,7	76,2	6,1
32	Straßen	68,4	5,5	29,0	2,3
33	Sonstiger Verkehr	0,0	0,0	0,0	0,0
34	Land- und Forstwirtschaft	26,5	2,1	7,9	0,6
35	Energiewirtschaft	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Industrie und Gewerbe	42,3	3,4	23,1	1,9
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,57	0,0	0,6	0,0
38	Private Dienstleistungen	12,3	1,0	5,4	0,4
41	Landesverteidigung	0,0	0,0	0,0	0,0
42	Staats- und Rechtssicherheit	11,1	0,9	2,6	0,2
43	Übrige Hoheitsverwaltung	356,6	28,6	735,2	58,9
Gesamtsumme:		1.248,3	100,0	1.248,3	100,0

Tab. 12: Gliederung der Ausgaben und Einnahmen in Anlehnung an das „UNO-Schema“
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

¹³ Vgl. Glossar.

5.6 Haushaltsvollzug 5.6.1

(1) Gemäß Punkt 2.13 des Beschlusses des Landtages vom 25.09.2014 über den VA 2015 waren „[...] Abweichungen zwischen den im Voranschlag vorgesehenen Beträgen und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträgen des ordentlichen Haushaltes dann zu erläutern, wenn die positive oder negative Abweichung im Landesrechnungsabschluss mehr als 12 v.H., mindestens aber EUR 4.000,-- beträgt.“

Eine Erläuterung der Abweichungen zwischen VA und RA im außerordentlichen Haushaltes war im Landtagsbeschluss nicht vorgesehen.

Der Landtag genehmigte am 14.07.2016 die im RA vorkommenden Abweichungen zum VA.

(2) Die Gegenüberstellung der im RA ausgewiesenen Beträge mit den im VA vorgesehenen Beträgen ergab insgesamt Mehreinnahmen bzw. -ausgaben iHv. rd. 86,96 Mio. EUR (rd. 7,5%). Dieser Betrag resultierte aus dem Saldo von zahlreichen Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen bei nahezu allen Haushaltsgruppen.

Haushaltsvollzug 2015	VA	RA	Abweichung	
	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[%]
Einnahmen	1.161,35	1.248,31	86,96	7,5
Ausgaben	1.161,35	1.248,31	86,96	7,5

Tab. 13: Haushaltsvollzug 2015
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Abweichungen zwischen VA und RA ergaben sich im Wesentlichen daraus, dass Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen im VA meist nicht veranschlagt, sondern mit einem Verrechnungsansatz von 100 EUR budgetiert wurden. Der überwiegende Teil der Abweichungen war auf die Zuführung nicht verbrauchter Kreditmittel zur Rücklage zurückzuführen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 über den Landesvoranschlag 2015 konnte die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Rücklage zuführen.

Die Landesregierung bildete im Jahr 2015 bei 217 Finanzpositionen Rücklagen im Ausmaß von rd. 103,58 Mio. EUR. Entnahmen aus Rücklagen iHv. rd. 56,64 Mio. EUR erfolgten bei 123 Finanzpositionen.

	VA	RA	Abweichung
	[Mio. EUR]		
Einnahmen	1.161,35	1.248,31	+86,96
RL - Entnahmen	29,46	56,64	+27,18
Einnahmen ohne RL	1.131,89	1.191,67	+59,78
Ausgaben gesamt	1.161,35	1.248,31	+86,96
RL - Zuführungen	0,18	103,58	+103,40
Ausgaben ohne RL	1.161,17	1.144,73	-16,44

Tab. 14: Haushaltsvollzug inkl. Rücklagengebarung
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Die Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen Gebarung überschritten die veranschlagten Werte um je rd. 70,81 Mio. EUR (rd. 6,2%). Folgende Tabellen zeigen die Abweichungen zwischen den für das Jahr 2015 in der ordentlichen Gebarung veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Haushaltsgruppen:

HH-Gruppe	Ausgaben 2015 Ordentliche Gebarung	VA 2015	RA 2015	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	182,21	185,70	+3,50	+1,92
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9,59	11,14	+1,56	+16,24
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	255,65	251,95	-3,70	-1,45
3	Kunst, Kultur und Kultus	23,62	23,56	-0,06	-0,25
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	306,88	322,74	+15,86	+5,17
5	Gesundheit	196,75	207,62	+10,87	+5,53
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	56,83	76,46	+19,63	+34,53
7	Wirtschaftsförderung	23,20	30,12	+6,92	+29,81
9	Dienstleistungen	0,98	0,95	-0,03	-3,15
9	Finanzwirtschaft	78,98	95,25	+16,27	+20,60
	Gesamtsumme	1.134,68	1.205,49	+70,81	+6,24

Tab. 15: Haushaltsvollzug 2015 - Ordentliche Gebarung, Ausgaben
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größten Überschreitungen der veranschlagten Ausgaben entfielen auf die

- Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ mit rd. 19,63 Mio. EUR,
- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 16,27 Mio. EUR sowie
- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 15,86 Mio. EUR.

Größte Ausgabenüberschreitungen	2015
	[Mio. EUR]
Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Neu- und Ausbau von Landesstraßen und Brücken (B61a und Umfahrung Schützen)	19,16
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft	
Zuführung nicht aufteilbarer Rücklagen	11,67
Bedarfszuweisungen, Zuführung zur Rücklage	3,10
Bürgschaftsrücklage, Zuführung	2,92
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Wohnbauförderung, Zuführung zur Rücklage	17,86
Wohnhaussanierung, Zuführung zur Rücklage	5,21

Tab. 16: Größte Ausgabenüberschreitungen 2015 – Ordentlicher Haushalt
Quelle: Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2015; Darstellung: BLRH

HH-Gruppe	Einnahmen 2015 Ordentliche Gebarung	VA	RA	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	16,20	24,31	+8,11	+50,07
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	2,63	+2,63	+526.008,16
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	211,60	205,37	-6,23	-2,95
3	Kunst, Kultur und Kultus	1,95	2,94	+0,99	+50,58
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	162,46	194,06	+31,60	+19,45
5	Gesundheit	106,92	118,29	+11,37	+10,63
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	5,02	29,25	+24,23	+483,18
7	Wirtschaftsförderung	0,01	8,44	+8,43	+71.412,09
8	Dienstleistungen	0,71	0,74	+0,03	+4,60
9	Finanzwirtschaft	629,81	619,48	-10,33	-1,64
	Gesamtsumme	1.134,68	1.205,49	+70,81	+6,24

Tab. 17: Haushaltsvollzug 2015 -Ordentliche Gebarung, Einnahmen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die beiden größten Überschreitungen der veranschlagten Einnahmen verzeichneten die

- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 31,60 Mio. EUR sowie
- Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ mit rd. 24,23 Mio. EUR.

Größte Einnahmenüberschreitungen	2015
	[Mio. EUR]
Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Darlehensrückzahlungen aus Forderungsverkäufen	10,17
Darlehenstilgungen	8,37
Wohnbauförderung - Sonstige Einnahmen	7,16
Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe	3,35
FAWI Qualifikationsförderung für Arbeitskräfte, Entnahme aus Rücklage	2,60
Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Neu- und Ausbau von Landesstraßen und Brücken, Zweckzuschuss des Bundes	15,00
Neu- und Ausbau von Landesstraßen und Brücken, Auflösung von Rücklagen	6,90

Tab. 18: Größte Einnahmenüberschreitungen 2015 – Ordentlicher Haushalt
Quelle: Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2015; Darstellung: BLRH

(4) Die außerordentliche Gebarung wies eine Überschreitung der budgetierten Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe von rd. 16,04 Mio. EUR (rd. 70,2%) auf.

HH-Gruppe	Ausgaben 2015 Außerordentliche Gebarung	VA	RA	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[%]
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	+0,00	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	22,86	38,90	+16,04	+70,18
	Gesamtsumme	22,86	38,90	+16,04	+70,18
Einnahmen 2015		VA	RA	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	+0,00	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	7,87	24,05	+16,19	+205,79
9	Finanzwirtschaft	14,99	14,85	-0,14	-0,95
	Gesamtsumme	22,86	38,90	+16,04	+70,18

Tab. 19: Haushaltsvollzug 2015 – Außerordentliche Gebarung, Ausgaben und Einnahmen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größten Abweichungen zwischen VA und RA bei den Ausgaben und Einnahmen betrafen die Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“. Die Mehrausgaben iHv. rd. 16,04 Mio. EUR bzw. Mehreinnahmen iHv. rd. 16,19 Mio. EUR resultierten überwiegend aus Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen.

(5) In der Fondsgebarung lagen die Einnahmen und Ausgaben rd. 0,11 Mio. EUR (rd. 2,8%) über den veranschlagten Werten.

HH-Gruppe	Ausgaben 2015 Fondsgebarung	VA	RA	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[Mio. EUR]	[%]
4	Fonds für die Opfer des Krieges u. Fasch.	0,03	0,03	-0,00	-0,74
5	Landschaftspflegefonds	0,23	0,34	+0,11	+46,34
6	Gemeinde-Investitionsfonds	3,55	3,55	-0,00	-0,01
7	Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds	----	----	----	----
	Gesamtsumme	3,81	3,92	+0,11	+2,83
Einnahmen 2015		VA	RA	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
4	Fonds für die Opfer des Krieges u. Fasch.	0,03	0,03	-0,00	-0,74
5	Landschaftspflegefonds	0,23	0,34	+0,11	+46,34
6	Gemeinde-Investitionsfonds	3,55	3,55	-0,00	-0,01
7	Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds	----	----	----	----
	Gesamtsumme	3,81	3,92	+0,11	+2,83

Tab. 20: Haushaltsvollzug 2015 – Fondsgebarung; Ausgaben und Einnahmen
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Überschreitung war bei den Ausgaben und Einnahmen des Landschaftspflegefonds iHv. rd. 0,11 Mio. EUR zu verzeichnen. Die Mehrausgaben betrafen Rücklagenzuführungen. Die Mehreinnahmen resultierten aus höheren Einnahmen aus der Landschaftsschutzabgabe.

5.7 Pflicht- und Ermessensausgaben

5.7.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 3 und Anlage 4 der VRV 1997 erfolgt die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Kriterien in der sechsten Stelle des Ansatzes¹⁴. Die Ausgaben sind in Pflicht- und Ermessensausgaben¹⁵ geteilt.

Die Unterscheidung in Pflicht- und Ermessensausgaben ist insofern von Bedeutung, da ein hoher Anteil der Pflichtausgaben die Flexibilität im Budgetvollzug einschränkt. Konsolidierungsmaßnahmen bei den Pflichtausgaben setzen entweder eine Analyse und gegebenenfalls eine Änderung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen voraus.

(2) Von den Gesamtausgaben des Landes im Jahr 2015 iHv. rd. 1.248,31 Mio. EUR waren rd. 1.012,12 Mio. EUR Pflichtausgaben. Die Ermessensausgaben des Jahres 2015 betragen rd. 236,19 Mio. EUR.

¹⁴ Vgl. Glossar.

¹⁵ Vgl. Glossar.

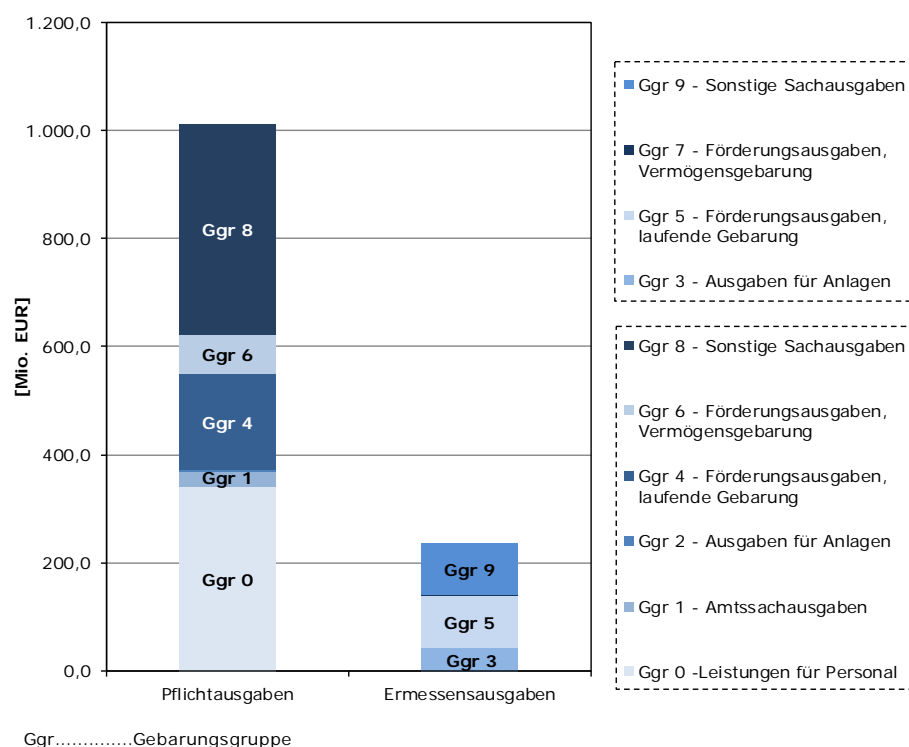


Abb. 7: Pflicht- und Ermessensausgaben 2015 nach Gebarunggruppen
 Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Die Pflicht- und Ermessensausgaben, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gebarunggruppen, zeigen im Jahresvergleich 2013 bis 2015 folgende Verteilung:

Ggr.	Pflichtausgaben	RA 2013		RA 2014		RA 2015	
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
0	Leistungen für Personal	322,43	32,9	327,74	33,5	340,63	33,7
1	Amtssachausgaben	27,66	2,8	31,73	3,2	29,43	2,9
2	Ausgaben für Anlagen	0,03	0,0	9,17	0,9	2,24	0,2
4	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	166,43	17,0	170,18	17,4	178,98	17,7
6	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	67,28	6,9	83,14	8,5	72,57	7,2
8	Sonstige Sachausgaben	365,15	37,3	356,74	36,5	388,27	38,4
	Summe Pflichtausgaben	948,98	80,9	978,70	78,4	1.012,12	81,1
	Ermessensausgaben						
3	Ausgaben für Anlagen	16,41	6,1	76,47	28,4	41,70	17,7
5	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	99,85	37,0	102,78	38,1	97,31	41,2
7	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	2,27	0,8	2,28	0,8	2,35	1,0
9	Sonstige Sachausgaben	106,01	39,3	88,19	32,7	94,83	40,1
	Summe Ermessensausgaben	224,54	19,1	269,72	21,6	236,19	18,9
	Gesamtausgaben	1.173,52	100,0	1.248,42	100,0	1.248,31	100,0

Tab. 21: Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 bis 2015 nach Gebarunggruppen
 Quelle: RA 2013 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Pflichtausgaben stiegen 2015 gegenüber dem Vorjahr um rd. 33,42 Mio. EUR (rd. 3,4%) von rd. 978,70 Mio. EUR auf 1.012,12 Mio. EUR. Die Ermessensausgaben sanken um rd. 33,53 Mio. EUR (rd. 12,4%) von rd. 269,72 Mio. EUR auf 236,19 Mio. EUR.

Die Anteile der Pflicht- und Ermessenausgaben an den Gesamtausgaben verschoben sich 2015 um rd. 2,7% zu den Pflichtausgaben.

Das Verhältnis Pflicht- zu Ermessenausgaben zeigte im Zeitraum 2013 bis 2015 folgende Entwicklung:

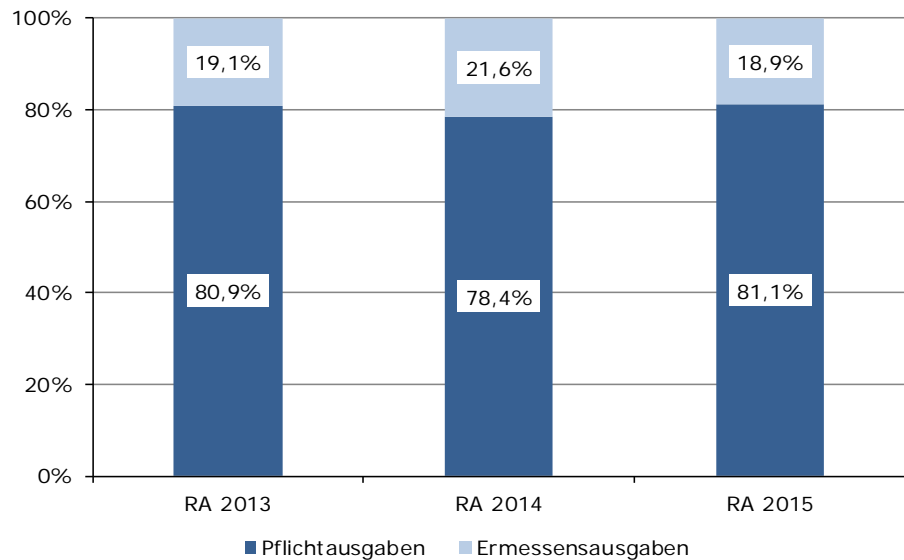


Abb. 8: Prozentuelle Verteilung der Pflicht- und Ermessenausgaben 2013 bis 2015
Quelle: RA 2013 bis 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(4) Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht die Verteilung der Pflicht- und Ermessenausgaben an den Gesamtausgaben nach den politischen Referenten:¹⁶

KZ	Politischer Referent	Pflichtausgaben	Anteil	Ermessenausgaben	Anteil	Gesamtausgaben	Anteil
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
1	LH Niessl	666,69	91,23	64,11	8,77	730,80	58,54
2	LH - Stv. Tschürtz	12,55	77,72	3,60	22,28	16,14	1,29
3	LR Bieler	42,37	29,11	103,19	70,89	145,56	11,66
4	LR Dunst	12,78	49,34	13,12	50,66	25,91	2,08
5	LR Darabos	260,95	94,29	15,80	5,71	276,75	22,17
6	LR Petschnig	2,20	6,24	33,00	93,76	35,20	2,82
7	LR Eisenkopf	13,40	81,95	2,95	18,05	16,35	1,31
9	LT - Präs Illedits	1,12	77,64	0,32	22,36	1,44	0,12
10	LRH - Dir Mihalits	0,00	0,00	0,10	100,00	0,10	0,01
11	LVWG - Präs. Grauszer	0,07	95,24	0,00	4,76	0,07	0,01
	Summe:	1.012,12	81,08	236,20	18,92	1.248,31	100,00

Tab. 22: Pflicht- und Ermessenausgaben 2015 nach politischen Referenten
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.8 Förderausgaben

- 5.8.1 (1) Förderausgaben sind entsprechend der VRV 1997 „[...] Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.“

¹⁶ Mitglieder der Landesregierung, Präsident des Landtages, Direktor des Bgld. Landes-Rechnungshof und Präsident des Landesverwaltungsgerichtes.

(2) Im Jahr 2015 entfielen von den Gesamtausgaben iHv. 1.248,31 Mio. EUR insgesamt rd. 351,22 Mio. EUR (rd. 28,1%) auf Förderausgaben¹⁷. Diese beinhalteten Rücklagenzuführungen iHv. 32,93 Mio. EUR.

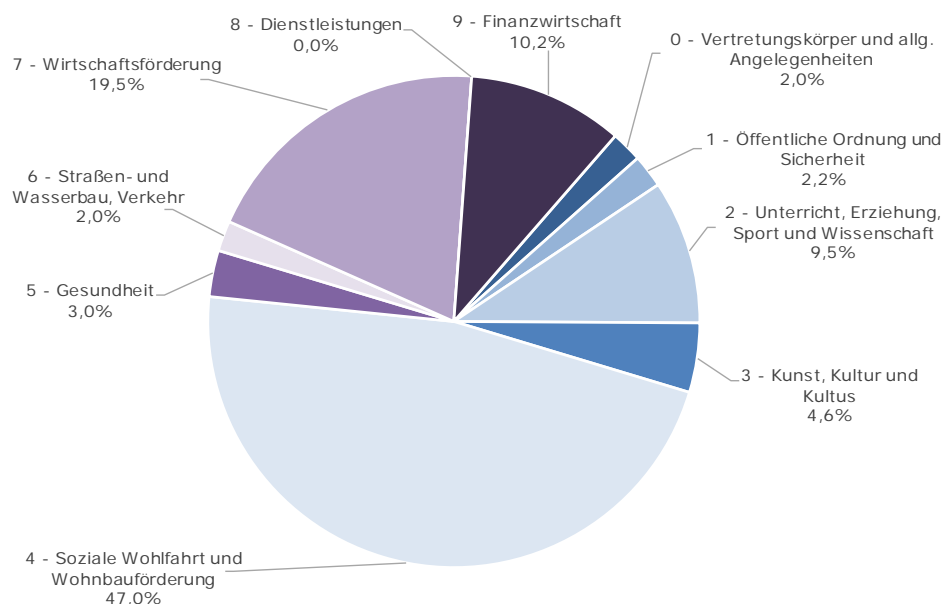


Abb. 9: Förderausgaben 2015 nach Haushaltsgruppen
 Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größten Anteile an den Förderausgaben entfielen auf folgende Haushaltsgruppen:

- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 164,95 Mio. EUR (rd. 47,0%),
- Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ mit rd. 68,50 Mio. EUR (rd. 19,5%),
- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 35,92 Mio. EUR (rd. 10,2%) und
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 33,32 Mio. EUR (rd. 9,5%).

(3) Folgende Abbildung veranschaulicht die Förderausgaben über 5 Mio. EUR, gegliedert nach Abschnitten:

¹⁷ Summe der Gebarungsgruppen 4 bis 7.

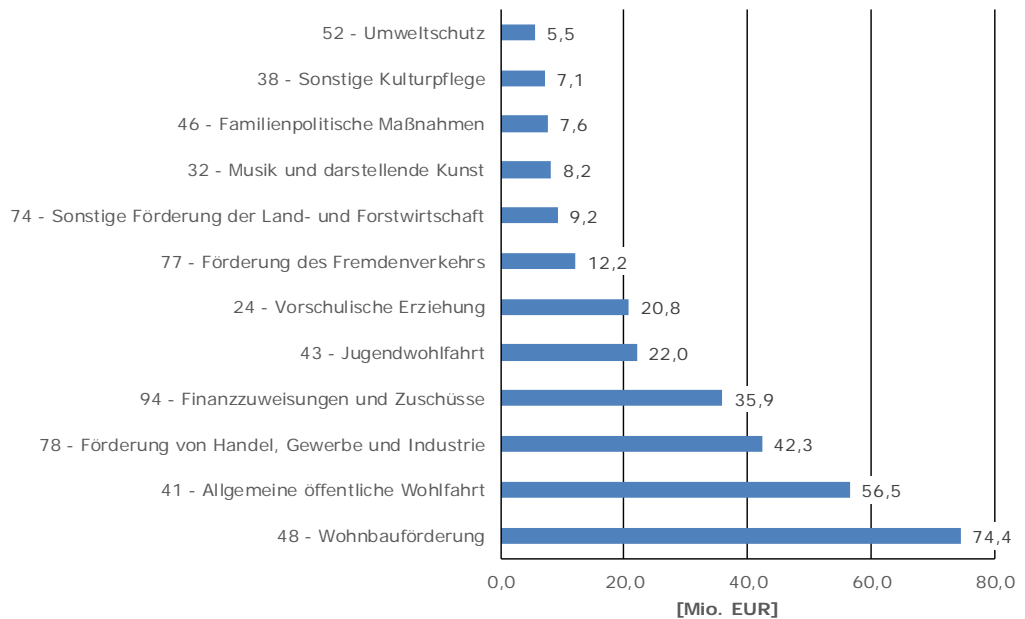


Abb. 10: Förderausgaben über 5 Mio. EUR nach Abschnitten
Quelle: RA 2015 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

6. Vermögensrechnung

6.1 Grundlagen

6.1.1 (1) Die VRV 1997 enthält nur wenige Bestimmungen über Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder. Gemäß § 16 Abs. 3 VRV 1997 bleibt die Ausgestaltung der Vermögens- und Schuldenrechnung den Ländern überlassen. Einige der in § 17 VRV 1997 vorgesehenen Nachweise¹⁸ stellen Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Länder dar.

(2) Entsprechend den Bestimmungen des § 46 LHO hat die Landesbuchhaltung u.a. die Gebarung des Landesvermögens im Landesrechnungsabschluss nachzuweisen.

Die LHO regelt in § 48 die Darstellung und Gliederung des Vermögensnachweises. Dieser hat das anfängliche Landesvermögen, die im Laufe des Jahres eingetretene Vermehrung oder Verminderung und das schließliche Landesvermögen auszuweisen. Das Aktiv- und Passivvermögen ist folgendermaßen zu gliedern:

Aktivvermögen:

- a) Kassarest,
- b) unbewegliches Landeseigentum
- c) Wert des Inventars,
- d) Einnahmerückstände und
- e) die Summe der offenen Vorschüsse und Verläge,
- f) Wertpapiere und ähnliches

Passivvermögen:

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- b) Ausgabenrückstände und
- c) Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder

¹⁸ Vgl. Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

6.2 Vermögensnachweis

6.2.1 (1) Der Vermögensnachweis wies das Landesvermögen und das Vermögen der Fonds getrennt aus. Die Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva ergab das Reinvermögen des Landes bzw. der Fonds.

(2) Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das Vermögen des Landes und der Fonds zum 31.12.2015:

Landesvermögen					
Aktiva	[Mio. EUR]	Passiva	[Mio. EUR]		
1	Gesamtkassenbestand	126,00	1	a) Verwahrgelder (davon Rücklagen iHv. rd. 331,46 Mio. EUR)	359,58
2	Vorschüsse	243,54		b) Konkurrenzgebarung	6,18
3	Einnahmerückstände	29,64	2	Ausgabenrückstände	17,16
4	Rücklagen	331,46	3	Aufgenommene Darlehen	278,00
5	Wertpapiere	0,00	4	Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	114,84
6	Beteiligungen	16,08			
7	Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	961,83			
8	Unbewegliches Vermögen				
	a) Grund und Boden	0,69			
	b) Gebäude	0,00			
9	Bewegliches Vermögen				
	a) Landesdienststellen	19,17			
	b) Landesanstalten	4,20			
10	Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften	0,15			
Summe Aktiva		1.732,75	Summe Passiva		775,76
Reinvermögen des Landes					956,99

Tab. 23: Vermögensnachweis des Landes zum 31.12.2015
Quelle: RA 2015 – Vermögensnachweis; Darstellung: BLRH

Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus					
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]		
1	Kassenbestand	48.232	1	Rücklage	30.509
2	Vorschüsse	0	2	Verwahrgelder	0
			3	Ausgabenrückstände	17.723
Summe Aktiva		48.232	Summe Passiva		48.232
Reinvermögen des Fonds					0

Landschaftspflegefonds					
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]		
1	Kassenbestand	242.040	1	Rücklage	167.106
2	Vorschüsse	0	2	Verwahrgelder	0
			3	Ausgabenrückstände	74.934
Summe Aktiva		242.040	Summe Passiva		242.040
Reinvermögen des Fonds					0

Gemeinde-Investitionsfonds					
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]		
1	Kassenbestand	732.976	1	Rücklagen	10.091.240
2	Vorschüsse	0	2	Verwahrgelder	0
3	Einnahmerückstände	9.479.143	3	Ausgabenrückstände	120.879
Summe Aktiva		10.212.119	Summe Passiva		10.212.119
Reinvermögen des Fonds					0

Tab. 24: Vermögensnachweis der Fonds zum 31.12.2015
Quelle: RA 2015 – Vermögensnachweis; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Vermögensnachweis des Landes und die der Fonds auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung des anfänglichen Standes 2015 mit dem schließlichen Stand 2014.

Weiters verglich er die per 31.12.2015 ausgewiesenen Salden mit den entsprechenden Nachweisen des RA und den Sachkonten der Buchhaltung. Dabei stellte der BLRH folgende Abweichungen fest:

- Der im Vermögensnachweis des Landes beim unbeweglichen Vermögen für Grund und Boden ausgewiesene Betrag iHv. 685.907,06 EUR stimmte nicht mit dem ausgewiesenen Saldo iHv. -78.774.650,94 EUR des entsprechenden Sachkontos der Buchhaltung überein.
- Der im Vermögensnachweis ausgewiesene Vermögenswert für „Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften“ iHv. 154.256,47 EUR konnte vom BLRH nicht nachvollzogen werden.
- Die Rücklagen des Landes stellten im Vermögensnachweis auf der Aktivseite eine eigene Position iHv. 331,46 Mio. EUR dar. Der Vermögensnachweis wies die Rücklagen auch passivseitig in den Verwahrgeldern aus. Die Summe der Verwahrgelder iHv. rd. 359,58 Mio. EUR enthielt einen Rücklagensaldo iHv. rd. 331,46 Mio. EUR.
- Die Rücklagen der Fonds waren im Vermögensnachweis auf der Passivseite ausgewiesen.

- 6.2.2 Der BLRH bemängelte zum wiederholten Male, dass die Grundlagen und Ableitung einzelner Vermögenswerte der Vermögensrechnung nicht nachvollziehbar waren.

Der BLRH wies in Anlehnung an die VRV 2015 darauf hin, vollständige Anlageverzeichnisse zum Zwecke der Erstellung der Vermögensrechnung zu führen. Diese dienen unter anderem als Grundlage für eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage einer Gebietskörperschaft.

Der BLRH vermerkte kritisch die aktiv- und passivseitige Darstellung der Rücklagen des Landes im Vermögensnachweis.

In Anlehnung an die VRV 2015 empfahl der BLRH, Haushaltsrücklagen auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen werden Zahlungsmittelreserven zugeordnet, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind. Nicht finanzierte Haushaltsrücklagen haben keine Zahlungsmittelreserven.

Auf Grundlage des Vergleichs mit den entsprechenden Nachweisen und Buchhaltungsdaten sowie den daraus resultierenden Feststellungen hinterfragte der BLRH die Aussagekraft des Vermögensnachweises kritisch.

- 6.2.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
„Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.“

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.“

- 6.2.4 Der BLRH wies darauf hin, dass seine Feststellung ausschließlich den Vermögensnachweis des Landes zum Gegenstand hatte. Dabei war ihm der Ausweis der Rücklagen auf der Aktivseite (Pos. 4 – Rücklagen) als auch auf der Passivseite (Pos. 1 – Verwahrgelder) nicht nachvollziehbar.

Der BLRH konnte lediglich die Höhe der Rücklagen nachvollziehen.

7. Finanzschulden

7.1 Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst 7.1.1 (1) Laut § 17 Abs. 2 Z 4 VRV 1997 ist im RA ein Nachweis über den Schuldenstand sowie über den Schuldendienst darzustellen. Der Nachweis über den Stand der Schulden ist in Form einer Bestandsrechnung mit anfänglichem Stand der Schulden, dem Schuldendienst (mit den Angaben Tilgung, Zinsen und Schuldendienst gesamt) und dem schließlichen Stand zu erbringen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Schuldenstand und den Schuldendienst nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Schuldennachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Schuldennachweises mit den Sachkonten der Buchhaltung vor?

(3) Der Stand der Finanzschulden des Landes war im Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst¹⁹ ersichtlich.

Zum 01.01.2015 betrug der Schuldenstand des Landes Burgenland 278,0 Mio. EUR und entsprach damit dem Stand zum 31.12.2014. Entsprechend dem VA 2015 und dem Finanzplan 2011-2015 war für 2015 ein ausgeglichenes Budget geplant. Dieses Ergebnis zeigte auch der RA 2015. Zum 31.12.2015 lag daher der Schuldenstand ebenfalls bei 278,0 Mio. EUR.

Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes für das Jahr 2015 zeigt die folgende Tabelle:

lfd. Nr.	Schuldenstand und Schuldendienst 2015	Stand 01.01.	Tilgung	Zuwachs	Stand 31.12.	Zinsen
		[Mio. EUR]				
922	OeBFA, 2011-2037	25,00	0,00	0,00	25,00	1,037
926	OeBFA, 2012-2015	40,00	40,00	0,00	0,00	1,403
927	OeBFA, 2013-2015	40,00	40,00	0,00	0,00	1,402
928	OeBFA, 2013-2016	35,00	0,00	0,00	35,00	1,400
931	OeBFA, 2014-2017	50,00	0,00	0,00	50,00	2,150
932	OeBFA, 2014-2019	50,00	0,00	0,00	50,00	0,129
933	OeBFA, 2014-2015 *)	30,00	30,00	0,00	0,00	0,007
934	Bank Burgenland, 2014-2015 *)	8,00	8,00	0,00	0,00	0,001
935	OeBFA, 2015-2020	0,00	0,00	50,00	50,00	0,000
936	OeBFA, 2015-2016	0,00	0,00	58,00	58,00	0,000
937	Erste Bank EUR-Darl. 15-16	0,00	0,00	10,00	10,00	0,000
	Gesamtschuldenstand	278,00	118,00	118,00	278,00	7,529

*) kurzfristiges Darlehen für 4 Tage

Tab. 25: Schuldenstand und Schuldendienst 2015
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

¹⁹ Vgl. Land Bgld., Beilagen zum RA für das Jahr 2015.

(4) Im Nachweis des Finanzschuldenstandes waren die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht enthalten. Die VRV 1997 sieht in diesem Zusammenhang keine detaillierten Regelungen für die Länder vor, sondern überlässt diese explizit den Ländern.

Die LHO enthält bezüglich der Vermögensgebarung lediglich grundsätzliche Bestimmungen und sieht eine Gliederung des Passivvermögens in

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- b) Ausgaberrückstände und
- c) Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder vor.

- 7.1.2 Der BLRH vermerkte, dass das Land mit der Erstellung des „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2015 mit dem schließlichen Saldo 2014 fest. Ebenso stimmten die Werte im Schuldennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Er wies allerdings darauf hin, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Der BLRH regte im Sinne einer höheren Aussagekraft an, die Vermögensverhältnisse des Landes im RA vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden.

- 7.1.3 Das Land Burgenland teilte dazu folgendes mit:
„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Aufstellung der Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen enthielt. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.“
- 7.1.4 Der BLRH hielt seine Empfehlung aus Gründen der Transparenz, Vollständigkeit und des höheren Informationsgehaltes aufrecht. Er sah in der Aufnahme der Schulden der direkten und indirekten Landesgesellschaften keinen Widerspruch zur VRV 1997, sondern eine zulässige Ergänzung.

7.2 Finanzschuldenstand zum 01.01.2015

- 7.2.1 (1) Zum Jahresbeginn 2015 wies das Land einen Schuldenstand von insgesamt 278,0 Mio. EUR, resultierend aus insgesamt acht Darlehen, aus.

Ein langfristiges Darlehen (Laufzeit bis 15.03.2037, das sind 27 Jahre) hatte das Land bereits Ende 2011 zur „Refinanzierung von Darlehens-Rückführungen“ aufgenommen. Hierbei handelte es sich um das Darlehen Nr. 922 (4,150% OeBFA-Darlehen 2011–2037/5) über 25,0 Mio. EUR.

Das mittelfristige Darlehen Nr. 926 über 40,0 Mio. EUR (3,5% OeBFA-Darlehen 2012–2015) nahm das Land entsprechend dem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf²⁰ 2012 im Dezember 2012 auf.

Zwei mittelfristige Darlehen nahm das Land entsprechend dem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2013 im Jahr 2013 auf:

- Nr. 927 über 40,0 Mio. EUR (3,5% OeBFA-Darlehen 2013–2015),
- Nr. 928 über 35,0 Mio. EUR (4,0% OeBFA-Darlehen 2013–2016).

Die restlichen vier Darlehensaufnahmen erfolgten entsprechend dem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2014:

- zwei mittelfristige Darlehen:
 - Nr. 931 über 50,0 Mio. EUR (4,3% OeBFA-Darlehen 2014–2017),
 - Nr. 932 über 50,0 Mio. EUR (0,25% OeBFA-Darlehen 2014–2019).
- zwei kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) für die Zeit vom 29.12.2014 bis 01.01.2015 bei der OeBFA und der Bank Burgenland:
 - Nr. 933 über 30,0 Mio. EUR (OeBFA) und
 - Nr. 934 über 8,0 Mio. EUR (Bank Burgenland).

(2) Den oben angeführten Darlehensaufnahmen lagen zwei Regierungssitzungsakte zu Grunde. Die darin beschlossenen kurzfristigen Darlehensaufnahmen waren als

- kurzfristige Darlehen,
- kurzfristige Barvorlagen,
- Barvorlagen bzw.
- Kassenkredite

bezeichnet. Die Sitzungsakte enthielten keine Definition der verwendeten Begriffe. Der Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst enthielt ausschließlich den Begriff „Darlehen“.

(3) Insgesamt ergaben die Darlehen Nr. 922 bis Nr. 934 per 01.01.2015 den Finanzschuldenstand von 278,0 Mio. EUR.

Ifd. Nr.	Darlehen	01.01.2015
		[Mio. EUR]
922	OeBFA, 2011-2037	25,00
926	OeBFA, 2012-2015	40,00
927	OeBFA, 2013-2015	40,00
928	OeBFA, 2013-2016	35,00
931	OeBFA, 2014-2017	50,00
932	OeBFA, 2014-2019	50,00
933	OeBFA, 2014-2015 *)	30,00
934	Bank Burgenland, 2014-2015 *)	8,00
Gesamtschuldenstand		278,00

*) kurzfristiges Darlehen für 4 Tage

Tab. 26: Darlehensstand zum 01.01.2015
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

²⁰ Refinanzierungsbedarf: die Landesregierung beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

- 7.2.2 Zu (2) Der BLRH wies erneut darauf hin, dass das Land im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst kurzfristige Kassenkredite als Darlehen führte. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Nachvollziehbarkeit der Schuldengbarung.

Der BLRH empfahl neuerlich, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden.

- 7.2.3 Das Land Burgenland führt dazu aus:
„Kassenkredite sind dadurch definiert, dass sie kurzfristig bzw. temporär bzw. unterjährig sind. Wenn ihre Fälligkeit allerdings in das nächste Rechnungsjahr - also über den 31.12. eines Jahres hinaus - fällt, werden sie nach h.o. Ansicht zu Darlehen.“
- 7.2.4 Der BLRH konnte der Argumentation der geprüften Stelle nicht vollständig folgen. Er regte demnach an, konsequent auf die jeweils korrekte Bezeichnung bei der Beschlussfassung und dem Nachweis zu achten.

7.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst

- 7.3.1 (1) Finanzmanagement:
 Das Land deckte seine Liquidität bis zum Jahr 2010 primär über langfristige Darlehen. Ab 2011 steuerte das Land den täglichen Liquiditätsbedarf verstärkt über die Aufnahme von Barvorlagen²¹ (Kassenkredite) bei der OeBFA bzw. Banken.²² Diese Form des Finanzmanagements setzte das Land im Jahr 2015 fort. Neben der OeBFA und BVOG stellten zwei Kreditinstitute Kassenkredite zur Verfügung.²³
- (2) Tilgung:
- Die kurzfristigen Darlehen Nr. 933 bei der OeBFA iHv. 30,0 Mio. EUR und Nr. 934 bei der Bank Burgenland iHv. 8,0 Mio. EUR hatte das Land für vier Tage (29.12.2014 bis 01.01.2015) aufgenommen. Der Verfügungsakt hielt dazu fest: *„Die Darlehen Nr. 933 und 934 werden per 02.01.2015 rückgeführt und vorerst bei Bedarf durch einen kurzfristigen Kassenkredit bei der Republik Österreich – ÖBFA, welche mit gesonderten Verfügungsakten erledigt werden, refinanziert.“*
 - Das Darlehen Nr. 926 iHv. 40,0 Mio. EUR war am 15.07.2015 zurückzuzahlen. Im Verfügungsakt war hierzu festgehalten: *„Das BEV-Konto 3402/926 ist um 40,000.000,00 Euro zu vermindern.“* Die Verbuchung laut Vermerk im Akt erfolgte nicht zum Zeitpunkt der Rückzahlung, sondern erst im Zuge der Rechnungsabschlussbuchungen im Jänner 2016.

²¹ Vgl. Glossar.

²² Vgl. Ratingbericht Burgenland vom 27.05.2013.

²³ Vgl. Abschnitt 4.3 Kassenkredite.

- Das Darlehen Nr. 927 iHv. 40,0 Mio. EUR war ebenfalls am 15.07.2015 zurückzuzahlen. Im Verfügungsakt war hierzu festgehalten: „Das BEV-Konto 3402/927 ist um 40.000.000,00 Euro zu vermindern.“ Die Verbuchung laut Vermerk im Akt erfolgte wie beim Darlehen Nr. 926 erst im Zuge der Rechnungsabschlussbuchungen im Jänner 2016.

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst für das Jahr 2015 waren diese „Rückzahlungen“ iHv. 118,0 Mio. EUR als Tilgung ausgewiesen.

In der voranschlagswirksamen Gebarung erfolgte im Jahr 2015 ebenso wie in den Jahren 2013 und 2014 keine Buchung dieser Darlehenstilgungen auf der VASSt. 1-950008-3402 900 „Tilgung von Darlehen“.

Im „Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2015“ wies das Land unter „Tilgung 2015“ zahlenmäßig den Betrag von 118,0 Mio. EUR aus. Die Erläuterung hierzu lautete: „[...] Der gesamte Schuldendienst (Tilgung und Zinsen – ohne Umschuldung) erforderte im Jahr 2015 einen Aufwand von € 7,528.664,18 [...]“. Dieser angeführte Wert entsprach somit betragsmäßig lediglich den Zinsen ohne Tilgung.

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Darlehenstand²⁴ und jenem laut Buchhaltungssystem zu den einzelnen Stichtagen im Jahr 2015 war nachstehend abgebildet:

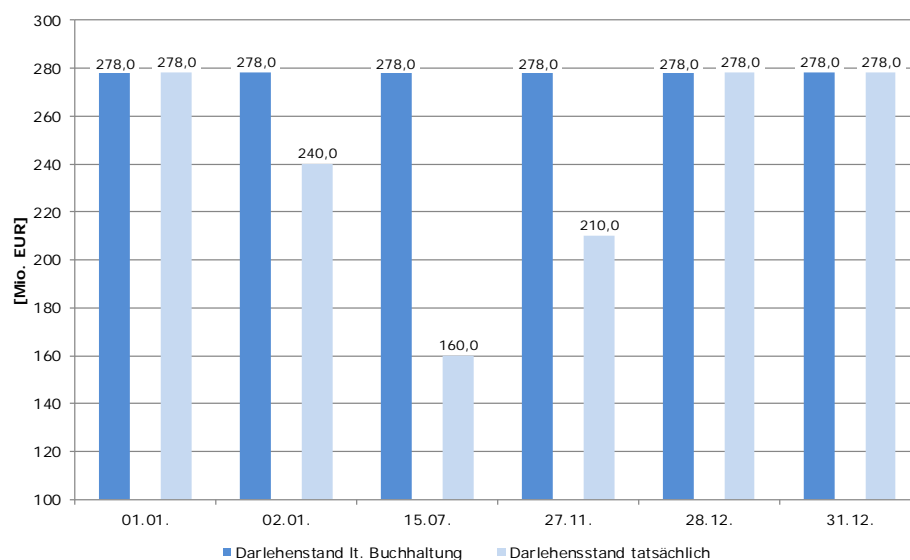


Abb. 11: Vergleich tatsächlicher Darlehenstand zu Darlehenstand lt. Buchhaltung
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

(3) Zinsen:

Der Schuldendienst ist laut VRV 1997 nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen.

Im VA 2015 war für Zinsen und Spesen aus Darlehen²⁵ ein Betrag iHv. 5,6 Mio. EUR budgetiert.

²⁴ Tatsächlicher Darlehenstand = Summe der langfristigen und kurzfristigen Darlehen

²⁵ Vgl. VASSt. 1-950008-6500 900.

Laut RA 2015 betrug die Zinsbelastung für Darlehen rd. 7,53 Mio. EUR. Der Großteil waren Zinsen für mittel- und langfristige Darlehen. Rund 8.000 EUR entfielen auf Zinsen für kurzfristige Darlehen. Der RA 2014 wies eine Zinsbelastung für Darlehen iHv. rd. 8,33 Mio. EUR aus. Der Rückgang iHv. rd. 0,8 Mio. EUR war insbesondere durch den Wegfall der Zinszahlungen iHv. insgesamt rd. 3,0 Mio. EUR für die Darlehen Nr. 919, 920 und 921 bedingt. Diesem Wegfall stand die erstmalige Zinszahlung für das Darlehen Nr. 931 iHv. 2,15 Mio. EUR gegenüber.

- 7.3.2 Zu (1) und (3) Der BLRH stellte einen Rückgang der Zinsbelastung aus Finanzschulden gegenüber dem Jahr 2014 fest. Diese Entwicklung war insbesondere verursacht durch den Wegfall der Zinszahlungen iHv. insgesamt rd. 3,0 Mio. EUR für drei im Jahr 2011 abgeschlossene mittelfristige Darlehen im Nominale von insgesamt 80,0 Mio. EUR. Die erstmalige Zinszahlung für ein im Jahr 2014 neu aufgenommenes Darlehen iHv. 50,0 Mio. EUR reduzierte den Rückgang gegenüber dem RA 2014 auf rd. 0,8 Mio. EUR.

Der BLRH wies neuerlich kritisch auf die zu niedrige Budgetierung der Zinsen für Darlehen im VA 2015 hin, welche zu einer Überschreitung des Voranschlagswertes um rd. 1,9 Mio. EUR bzw. 34% führte. Einen möglichen Grund für die zu optimistische Budgetierung der Zinsen sah er in der Nettodarstellung der Zinsen im *Nachweis über den voraussichtlichen Schuldenstand und Schuldendienst* im VA 2015. Darin wies das Land den voraussichtlichen Zinsendienst abzüglich der Agiozahlungen²⁶ und damit nur mit einem Betrag von rd. 1,9 Mio. EUR aus.

Zur Gewährleistung einer höheren Aussagekraft des Voranschlages empfahl der BLRH neuerlich eine realistische und präzise Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte neuerlich die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung.²⁷ Die unterjährigen Veränderungen der Darlehen (Aufnahmen und Tilgungen) waren nicht in der Haushaltsrechnung abgebildet. Auch erfolgten unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten. Erst zum 31.12.2015 erfolgte eine buchhalterische Abstimmung des Finanzschuldenstandes und der Sachkonten.

Der BLRH empfahl im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Buchhaltung erneut eine zeitnahe und lückenlose Verbuchung der Finanzschulden (Aufnahmen und Tilgungen).

- 7.3.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu folgendermaßen:
„Zur Kritik des BLRH hinsichtlich des unterjährigen Finanzmanagements an der zu optimistischen Budgetierung der Zinsen für Darlehen und seiner Empfehlung, einer realistischen und präzisen Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen

²⁶ Bei den Darlehensaufnahmen bei der OeBFA erhält das Land zusätzlich zum Darlehensbetrag ein Agio (Aufgeld), welches anteilmäßig über die Darlehenslaufzeit als Einnahme verteilt wird.

²⁷ Vgl. Prüfungsbericht RA 2013, Abschnitt 7.3.

Einnahmen und Ausgaben von der jeweiligen Marktentwicklung abhängig sind.

Der Budgetierung liegt daher sehr wohl eine qualifizierte Prognose zu Grunde. Entsprechend einer budgetschonenden Budgetierung wurden in den Vorjahren gebildete Rücklagen bei der Festlegung des Voranschlagsbetrages mitberücksichtigt. Bedingt durch diesen Umstand konnte nicht nur der Budgetbetrag sondern auch die entsprechende Rücklage vermindert werden.

Darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Die Kritik, dass die Darstellung der Darlehensentwicklung unübersichtlich und die Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung unzureichend wäre, ist seitens Abt. 3 nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil die Abt. 3 seit Jahren lückenlos umfangreiche Excel Tabellen zur Darlehensentwicklung erstellt und diese Tabellen zusammen mit dem jeweiligen Verfügungsakt dem BLRH übermittelte.

Zur Anmerkung, dass unterjährige Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen bzw. unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten erfolgte, ist zu sagen, dass auf dem BEV-Konto (Bestands- und Erfolgsverrechnungskonto) im SAP die unterjährigen Veränderungen der Darlehen grundsätzlich ersichtlich sind. Am Jahresende werden die einzelnen Darlehenspositionen des BEV-Kontos dann den Darlehenskonten zugeordnet und verbucht. In diesem Zusammenhang wird auch auf den jederzeitigen uneingeschränkten SAP-Zugriff des BLRH verwiesen.“

- 7.3.4 Der Bgld. LT beschloss den VA 2015 im September 2014. Der Beschluss der Bgld. LReg über den Refinanzierungsbedarf 2014 erfolgte im November 2014. Unter diesem Aspekt konnte der BLRH das Argument einer qualifizierten Prognose der Zinsentwicklung im zeitlichen Abstand von ein bis eineinhalb Jahren vor Beschlussfassung des Bgld. Landtages nicht nachvollziehen.

Der BLRH wies darauf hin, dass Nebenaufzeichnungen eine unterjährige Verbuchung der Darlehensveränderungen auf den entsprechenden Darlehenskonten nicht ersetzen. Dadurch entsprachen die Darlehenskonten unterjährig nicht den tatsächlichen Darlehensständen.

Weiters sah der BLRH insbesondere in der Unveränderbarkeit der Daten und in der Nachvollziehbarkeit von Änderungen in einem Buchhaltungssystem einen Mehrwert.

7.4 Finanz-
schuldenstand
zum 31.12.2015

- 7.4.1 (1) Mit Beschluss des VA 2015 ermächtigte der Landtag die Landesregierung
„8.1 [...] zur Bedeckung eines allfälligen Abganges, sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2015, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungstauschverträge, aufzunehmen [...]“.

Der Beschluss umfasste u.a. nachstehende Präzisierungen:

„[...]“

8.1.3 wenn die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors, auf Grundlage der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Finanzinformationssystemen aufscheinenden Werte, liegt;

8.1.4 wenn das Value at Risk (VaR) Maß des gesamten Darlehens- und Anleihenportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mit 95% Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 4 v.H. der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2015 nicht übersteigt.“

Ein periodisches²⁸ Reporting an die Landesregierung über die aktuellen Entwicklungen des Kredit- und Veranlagungsmanagements fand laut Information der geprüften Stelle im Jahr 2015 nicht statt.

(2) Laut VA 2015 war ein ausgeglichenes Budget ohne einen Abgang veranschlagt. Sowohl zum 01.01.2015 als auch zum 31.12.2015 waren demnach Finanzschulden iHv. 281,0 Mio. EUR zu erwarten. Der RA 2014 ergab jedoch eine Verminderung des Schuldenstandes um 3 Mio. EUR. Der tatsächliche Darlehensstand lag damit per 01.01.2015 bei 278,0 Mio. EUR. Dieser Betrag bildete die Berechnungsgrundlage für den Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2015.

(3) Zur Deckung des Refinanzierungsbedarfs 2015²⁹ beschloss die Landesregierung auf Vorschlag des mit dem Kredit- und Veranlagungsmanagement des Landes beauftragten Beratungsunternehmens am 10.11.2015 u.a. folgende Maßnahmen:

1. Aufnahme eines Bundesdarlehens iHv. 50,0 Mio. EUR, fällig 15.07.2020, geplante Zuzählung im Nov. 2015;
2. der restlichen Refinanzierung durch kurzfristige Darlehen beim Bund (OeBFA), bei Banken oder Landesgesellschaften (bevorzugt BVOG) über den Jahresultimo iHv. von zusammen maximal 68,0 Mio. EUR zusätzlich zu den derzeit tatsächlich aufgenommenen überjährigen Landesdarlehen zuzustimmen.

²⁸ In den Vorjahren in der Regel vierteljährlich.

²⁹ Refinanzierungsbedarf: die Landesregierung beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

Entsprechend Pkt. 1. schloss das Land einen Darlehensvertrag iHv. 50,0 Mio. EUR mit der OeBFA ab. Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2015 war dieses neue Darlehen mit der Nr. 935³⁰ ausgewiesen.

Für die restliche Refinanzierung nahm das Land zwei kurzfristige Darlehen vom 28.12.2015 bis 04.01.2016 bei der OeBFA und der Erste Bank auf.

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2015 war dieser kurzfristige Liquiditätsbedarf mit den Darlehen Nr. 936 über 58,0 Mio. EUR (OeBFA)³¹ und Nr. 937 über 10,0 Mio. EUR (Erste Bank) ausgewiesen.

Zum 31.12.2015 betrug der Gesamtschuldenstand laut Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst 278,0 Mio. EUR.

Unter der VASSt. 2/982009/3460 „Aufgenommene Finanzschulden“ wies das Land im RA 2015 einen Betrag von 0 EUR aus. Die Darlehensaufnahmen iHv. insgesamt 188,0 Mio. EUR waren im ordentlichen Haushalt nicht dargestellt. Diese Vorgangsweise entsprach nicht dem Bruttoprinzip. Gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der VRV 1997 hatte die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen.

- 7.4.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass die Punkte 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Landtages über den VA für das Jahr 2015 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte abzielten.

Er merkte kritisch an, dass der RA 2015 ebenso wie der RA 2013 und 2014 keine Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte enthielt.

Im Sinne einer Übereinstimmung zwischen VA und RA empfahl der BLRH neuerlich, zukünftig entsprechende Informationen hinsichtlich des Wertrisikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den RA aufzunehmen.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land über den Jahresultimo Barvorlagen in Darlehen umwandelte und im RA als Finanzschulden auswies. Zum 31.12.2015 betrug der Finanzschuldenstand 278,0 Mio. EUR. Dieser Betrag stellte ausschließlich den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 dar.

Der BLRH beanstandete wie in den Vorjahren die fehlende Darstellung von Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Diese waren in der voranschlagswirksamen Gebarung nicht abgebildet. Dies bedeutete eine Verletzung des in der VRV verankerten, grundsätzlichen Bruttoprinzips.

³⁰ 3,9 % EUR-Darlehen 2015–2020/1, Laufzeit von 27.11.2015 bis 15.07.2020.

³¹ Die OeBFA verwendete im Gegensatz zum Land in der Bankbestätigung vom 22.02.2017 nicht die Bezeichnung „Darlehen“, sondern die Bezeichnung „Termingeld“.

Er empfahl eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um eine vollständige und transparente Darstellung aller Darlehensaufnahmen und -tilgungen zu gewährleisten.

- 7.4.3 Das Land Burgenland teilte diesbezüglich mit:
„In der VRV ist keine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthalte. Es wurde jedoch die Anregung des BLRH aufgegriffen und die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte wird in der Beilage des Rechnungsabschlusses 2016 dargestellt.“

Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Und die Netto- Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 29 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.“

- 7.4.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass das Abweichen vom Bruttoprinzip bei der Buchung von Darlehen die Unübersichtlichkeit verstärkte. Die Aufnahme (=Einnahmen) und Rückzahlung (=Ausgaben) von Darlehen war nicht in der tatsächlich erfolgten Höhe der Beträge in der voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet. Dieses Abgehen vom Bruttoprinzip vermittelte kein getreues Bild der Landesgebarung, da lediglich die Netto-Neuverschuldung ausgewiesen war.

Daher misst der BLRH der durchgängigen Einhaltung des Bruttoprinzips eine besondere Bedeutung zu und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Wie die geprüfte Stelle einleitend festhielt, erfolgte die Erstellung des RA entsprechend der österreichweit für alle Länder geltenden Vorschriften der VRV. Der Verweis der geprüften Stelle auf das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere, da der Geltungsbereich des BHG die Haushaltsführung des Bundes regelte und somit für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt waren, galt.

7.5 Zinstauschgeschäfte

- 7.5.1 (1) Grundsatzbeschluss des LT:
 Durch den Beschluss des NVA 2003 ermächtigte der Landtag die Landesregierung erstmalig Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen. Dies waren Zins- und/oder Währungsgeschäfte, die dazu geeignet waren, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder das Zinsen-Barwert-Risiko sowie das Währungsrisiko zu verringern. Von der Landesregierung waren für diese Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte betragsmäßige Verlustgrenzen einzurichten.

(2) Abschluss von sechs Zinstauschgeschäften:

Die Landesregierung schloss in den Jahren 2003 und 2004 zur mittelfristigen Absicherung, Bewirtschaftung und Optimierung des Gesamtkreditvolumens mit drei Kreditinstituten insgesamt sechs Zinstauschgeschäfte ab. Deren Nominale betrug insgesamt rd. 150,0 Mio. EUR³² bei einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Diesen Zinstauschgeschäften lagen keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte³³ mit gleichem Nominale zugrunde. Das angeführte Nominale war somit fiktiv angenommen.

Diese Zinstauschgeschäfte waren „Fixzinszahlerswaps“. Das Land hatte bis 2033 jährlich zwischen 5,10% und 5,99% an Zinsen zu zahlen. Im Gegenzug erhielt das Land den variablen 6-Monats-EURIBOR³⁴ bzw. den 6-Monats-USD-LIBOR³⁵.

(3) Jahresergebnis 2015 der Zinstauschgeschäfte:

Die einzelnen Zinstauschgeschäfte führten für das Land jährlich sowohl zu Zinseinnahmen wie auch Zinsausgaben.

Die Geschäfte zeigten für das Jahr 2015 folgendes Ergebnis:

Bezeichnung	Einnahmen 2015		Saldo 2015
	Variable Zinsszahlungen	Fixe Zinsszahlungen	
[EUR]			
SWAP 1 - EUR	55.950,00	1.280.000,00	-1.224.050,00
SWAP 2 - EUR	55.950,00	1.275.000,00	-1.219.050,00
SWAP 3 - EUR	55.950,00	1.305.000,00	-1.249.050,00
SWAP 4 - EUR	55.950,00	1.312.500,00	-1.256.550,00
SWAP 5 - EUR	55.950,00	1.311.250,00	-1.255.300,00
SWAP 6 - USD	91.118,27	1.588.175,31	-1.497.057,04
Summe:	370.868,27	8.071.925,31	-7.701.057,04

Tab. 27: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2015

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2015 leistete das Land aus diesen sechs Zinstauschgeschäften Zinszahlungen iHv. rd. 8,1 Mio. EUR. Diesen Ausgaben standen Zinseinnahmen iHv. rd. 0,4 Mio. EUR gegenüber. Der Saldo aus diesen Finanzgeschäften war somit im Jahr 2015 mit rd. 7,7 Mio. EUR negativ.

4) Wirtschaftliche Entwicklung der Zinstauschgeschäfte:

Die Auswertung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften ergab für die Jahre 2005 bis 2015 folgendes Bild:

³² Fünf Zinstauschgeschäfte zu je 25,0 Mio. EUR, d.w. 125,0 Mio. EUR, und ein Zinstauschgeschäft zu 29,25 Mio. USD (entspricht ca. 25 Mio. EUR). Somit insgesamt rd. 150,0 Mio. EUR.

³³ Konkrete Zuordnung zu Kredit- oder Anleihenverträgen nach den Steuergrößen Nominale, Laufzeit und der Absicherung des Zinssatzes.

³⁴ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 30.01.2015 und 31.07.2015) betrug der 6-Monats-EURIBOR 0,306% bzw. 0,135%.

³⁵ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 30.01.2015 und 31.07.2015) betrug der 6-Monats-USD-LIBOR 0,330% bzw. 0,3574%.

Jahr	Einnahmen 2015		Ausgaben 2015		Saldo
	Variable Zinsszahlungen		Fixe Zinsszahlungen		
[EUR]					
2005	1.656.059,70	3.825.381,94	-2.169.322,24		
2006	3.685.704,70	7.103.325,52	-3.417.620,82		
2007	5.802.043,20	7.766.851,42	-1.964.808,22		
2008	6.407.768,90	7.599.721,34	-1.191.952,44		
2009	5.203.263,96	7.723.016,52	-2.519.752,56		
2010	1.480.084,03	7.830.567,58	-6.350.483,55		
2011	1.664.094,22	7.672.625,08	-6.008.530,86		
2012	2.229.884,04	7.959.039,47	-5.729.155,43		
2013	812.844,09	7.803.083,58	-6.990.239,49		
2014	551.149,17	7.788.639,40	-7.237.490,23		
2015	370.868,27	8.071.925,31	-7.701.057,04		
Summe:	29.863.764,28	81.144.177,16	-51.280.412,88		

Tab. 28: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung 2005 bis 2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Jahresergebnis aus den sechs Zinstauschgeschäften verschlechterte sich im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr neuerlich um rd. 0,5 Mio. EUR und erreichte mit rd. 7,7 Mio. EUR einen negativen Höchstwert.

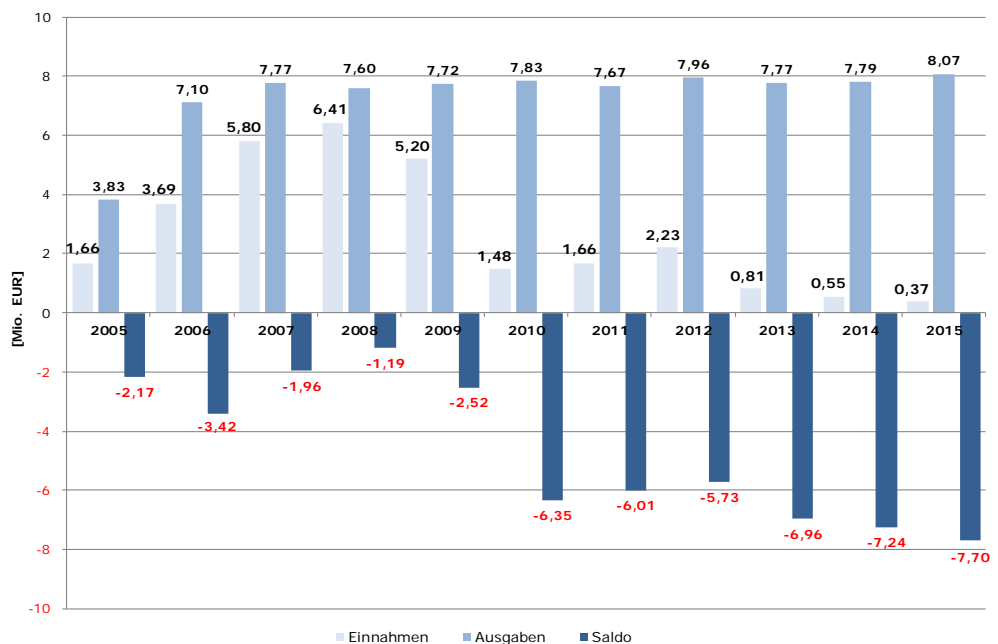


Abb. 12: Zinstauschgeschäfte - Wirtschaftliche Entwicklung 2005 bis 2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Neben der Zinssituation zeigte auch der Marktwert der Zinstauschgeschäfte eine für das Land negative Entwicklung. Im Februar 2008 hatte der negative Marktwert noch rd. 15,1 Mio. EUR betragen.³⁶ Dieser Wert entsprach dem Verlust, den das Land bei einem Verkauf zu diesem Zeitpunkt zu tragen hätte.

³⁶ Vgl. RH-Bericht Burgenland 2009/4 –Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften, S.66.

Per 31.12.2013 war der Marktwert mit rd. 57,5 Mio. EUR negativ, wobei die monatlichen Bewertungen im Jahr 2013 zwischen rd. 56,3 und rd. 83,6 Mio. EUR lagen.³⁷

Zum 31.12.2014 war der Marktwert mit rd. 97,3 Mio. EUR negativ, wobei die monatlichen Bewertungen im Jahr 2014 zwischen rd. 65,5 und 97,3 Mio. EUR schwankten.³⁸

Im Jahr 2015 schwankten die monatlichen Bewertungen zwischen rd. 85,4 und 115,7 Mio. EUR. Zum 31.12.2015 war der Marktwert mit rd. 89,3 Mio. EUR negativ.

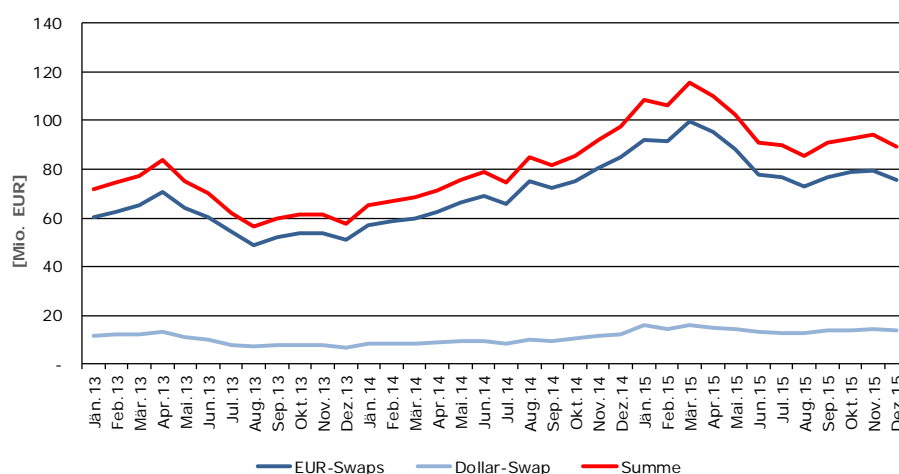


Abb. 13: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung des Marktwertes 2013 bis 2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Budgetierung der Zinstauschgeschäfte:

Im VA 2015 waren für Ausgaben als auch Einnahmen aus Zinstauschgeschäften wie in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils 9,6 Mio. EUR budgetiert.

Angesichts der Ausgaben iHv. rd. 8,1 Mio. EUR und Einnahmen iHv. rd. 0,4 Mio. EUR³⁹ resultierten aus den sechs Zinstauschgeschäften im Jahr 2015 Minderausgaben iHv. rd. 1,5 Mio. EUR sowie Mindereinnahmen iHv. rd. 9,2 Mio. EUR.

Unter der VAST. 2-910015-8293 001 „Einnahmen aus Zins- und Währungstauschverträgen“ verbuchte das Land jedoch nicht nur die oben angeführten Zinstauschgeschäfte, sondern auch sonstige Zins-einnahmen (Stückzinsen, Agios) aus Darlehensgeschäften. Diese betragen im Jahr 2015 rd. 6,2 Mio. EUR und reduzierten die Mindereinnahmen auf schlussendlich rd. 3,0 Mio. EUR.

(6) Vorzeitige Beendigung/Kündigung der Zinstauschgeschäfte:

Gemäß den einzelnen Verträgen bestand für jede Vertragspartei das Recht zur vorzeitigen Beendigung ohne Angabe von Gründen nach Ablauf von 10 bzw. 5 Jahren. Im Jahr 2015 war dies bei zwei Verträgen mit 31. Jänner und bei einem Vertrag mit 16. November der Fall.

³⁷ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH zum „Rechnungsabschluss 2013“ vom Feber 2016, S. 63.

³⁸ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH zum „Rechnungsabschluss 2014“ vom Oktober 2016, S. 61.

³⁹ Siehe Abschnitt 7.6.1 (3) Jahresergebnis 2015 der Zinstauschgeschäfte.

Betreffend möglicher Ausstiegsszenarien bzw. Berechnungen teilte das Land mit:

„[...] dass die Zinsabsicherungsgeschäfte auf tourlicher Basis beobachtet, analysiert und hinsichtlich eines möglichen Ausstiegs untersucht werden. Hierfür sind einerseits in der Finanzabteilung erfahrene Bedienstete und andererseits die Finanzberater der XXX GmbH⁴⁰ (vormals XXX GmbH, die bis Mitte 2013 auch zu dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegenden Finanzgeschäften beriet) zuständig. Im Rahmen dieser Beobachtung erhält die Finanzabteilung von XXX GmbH in monatlichen Abständen eine stichtagsbezogene Bewertung der sechs Zinsabsicherungsgeschäfte auf Basis des „Value at Risk“ sowie der Marktwerte. Weiters wird externes Know-How der renommierten Finanzexperten von YYY GmbH⁴¹ in das Risikocontrolling sowie die Wirtschaftsanwälte der ZZZ GmbH⁴² bei Detailfragen einbezogen. Zudem werden auch durch die involvierten Banken auf regelmäßiger Basis entsprechende Analysen durchgeführt.

Es ist jedoch anzumerken, dass ein Ausstieg nur dann erfolgen kann, wenn es die Marktgegebenheiten ermöglichen. Hinsichtlich eines Ausstiegs aus den Zinsabsicherungsgeschäften ist jedoch zu beachten, dass für den Ausstieg der in das Jahr 2033 projizierte Barwert zum heutigen Zeitpunkt zu bezahlen ist. Daher würde, wenn wir aus einem 25,0 Mio. Euro Absicherungsgeschäft aussteigen, das Land heute rund 16,0 Mio. Euro bar zu bezahlen haben. Dadurch wäre aber die Absicherung gegen steigende Zinsen nicht mehr gegeben und das Land würde sich wieder variabel, mit dem Risiko, dass die Zinsen wieder steigen, verschulden müssen: Die Ausgaben von rund 16,0 Mio. Euro sind aber nie wieder zu lukrieren.“

Das Land führte im Jahr 2015 mit einer Bank Gespräche betreffend Schließung/Beendigung von drei Zinstauschgeschäften⁴³. Diese bot folgende Lösungen an:

- Schließung der drei *Zinssatzswaps* bei gleichzeitigem Abschluss eines Darlehens mit der Bank,
- Schließung durch Zahlung der Schließungskosten durch das Land ohne Finanzierung,
- *Novation* - Übertragung der Zinsswaps auf einen anderen Kontrahenten oder
- Besicherung der Zinsswaps mit Wertpapier- oder Cashcollateral⁴⁴ in der Höhe des aktuellen Barwertes.

Eine Rückantwort war bis 31.08.2015 und in weiterer Folge bei der seitens des Landes favorisierten Variante (Schließung mit Abschluss eines Darlehens) bis 30.11.2015 vereinbart.

Im Jahr 2015 traf das Land keine Entscheidung für einen Ausstieg, da *„[...] zurzeit aufgrund des aktuellen Zinsniveaus ein Ausstieg aus den Zinstauschgeschäften als nicht zielführend bzw. sinnvoll erachtet wird.“*

⁴⁰ Anonymisiert durch den BLRH.

⁴¹ Anonymisiert durch den BLRH.

⁴² Anonymisiert durch den BLRH.

⁴³ Die Bank verwendete den Begriff *Zinsswaps* statt *Zinstauschgeschäften*.

⁴⁴ Zinsswaps bleiben bestehen, laufender Austausch von Sicherheiten mit Möglichkeit der Reduzierung der laufenden Fixzinsbelastung (ggf. mit Verhandlung eines Rabattes).

- 7.5.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 8,1 Mio. EUR auch im Jahr 2015 deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,4 Mio. EUR.
Der Saldo aus den sechs Zinstauschgeschäften war 2015 demnach mit rd. 7,7 Mio. EUR negativ.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2015 um rd. 7,7 Mio. EUR erhöhte. Im Jahr 2012 lag diese Mehrbelastung noch bei rd. 5,7 Mio. EUR, im Jahr 2013 bei rd. 7,0 Mio. EUR und im Vorjahr bei rd. 7,2 Mio. EUR.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass sich das Jahresergebnis aus den sechs Zinstauschgeschäften im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren weiter verschlechterte und mit rd. 7,7 Mio. EUR einen absoluten negativen Höchstwert erreichte.

Er wies kritisch darauf hin, dass dem Land aus den sechs Zinstauschgeschäften in den Jahren 2005 bis 2015 ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 51,3 Mio. EUR entstand.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung empfahl der BLRH erneut, konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung zu erarbeiten.

Zu (5) Der BLRH bemängelte neuerlich die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR. Die unveränderte Fortschreibung der Voranschlagswerte wie in den Vorjahren entsprach weder einer qualifizierten Prognose noch der Marktsituation.

Der BLRH empfahl wiederholt, eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte vorzunehmen. Im Sinne einer höheren Transparenz regte er zudem bei der Darstellung im RA eine Trennung der Einnahmen aus Zinstauschgeschäften und sonstigen Zinseinnahmen an.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass das Land von der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung einzelner Zinstauschgeschäfte auch im Jahr 2015 keinen Gebrauch machte. Er sah die mit einer Bank geführten Gespräche zur Schließung von drei Zinssatztauschgeschäften positiv.

Der BLRH verwies auf den Umstand, dass das Nominale der Zinstauschgeschäfte mangels Grundgeschäft fiktiv war. Er konnte daher keine Absicherung gegen steigende Zinsen erkennen. Unter diesem Aspekt konnte sich der BLRH dem Argument der Fortführung der Zinstauschgeschäfte nicht anschließen.

Der BLRH empfahl neuerlich die Erarbeitung konkreter Ausstiegsszenarien. Dies insofern, als ein Anstieg des variablen Zinssatzes der Einnahmen von 0,3% auf zumindest 6% in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war. Erst ab dieser Höhe hätte das Land Mehreinnahmen zur Reduzierung des bisher entstandenen Zinsnachteiles.

- 7.5.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einem Vergleichsmaßstab in Relation zum Marktrisiko.

In den Jahren 2001 bis 2015 zusammengenommen konnte die Zinsbelastung für das Land Burgenland aus seinen Finanzschulden in Relation zum Bund um rd. 9,7 % - Punkte der Schuldenstände geringer gehalten werden. Daher ergibt sich über diesen 15 Jahres - Zeitraum eine Gesamtersparnis von rd. 19,3 Mio. Euro. Im Jahr 2015 war diese Zinsbelastung für das Land Burgenland, zum Vergleich bereits umgerechnet auf Doppik -Basis, um rd. 0,3% - Punkte oder rd. 0,9 Mio. Euro höher als beim Bund.

Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Dazu wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Bereits mit dem Landesvoranschlag 2016 wurde jedoch der Kritik des BLRH Rechnung getragen, als die Einnahmen und die Ausgaben nicht in der gleichen Höhe budgetiert werden.

Zumindest zwei Rechtsmeinungen besagen klar, dass ein Vertragsausstieg ohne finanziellen Nachteil nicht möglich war. Unter der Prämisse von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hat auch bei Schwankungen des Marktwertes primär die Vermeidung eines finanziellen Nachteils und nicht lediglich die Minimierung des finanziellen Nachteils im Vordergrund zu stehen.

Zusätzlich darf hier mitgeteilt werden, dass die Zinsabsicherungsgeschäfte auf tourlicher Basis beobachtet, analysiert und hinsichtlich eines möglichen Ausstiegs untersucht werden. Hierfür sind einerseits in der Finanzabteilung erfahrene Bedienstete und andererseits die Finanzberater der Souveraen Consult GmbH (vormals Trans Europe Financials GmbH, die bis Mitte 2013 auch zu dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegenden Finanzgeschäften beriet) zuständig. Im Rahmen dieser Beobachtung erhält die Finanzabteilung von

Souveraen Consult GmbH in monatlichen Abständen eine stichtagsbezogene Bewertung der sechs Zinsabsicherungsgeschäfte auf Basis des „Value at Risk“ sowie der Marktwerte.

Weiters wird externes Know-How der renommierten Finanzexperten von Deloitte Financial Advisory GmbH in das Risikocontrolling sowie die Wirtschaftsanwälte der Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH bei Detailfragen einbezogen. Zudem werden auch durch die involvierten Banken auf regelmäßiger Basis entsprechende Analysen durchgeführt.

Es ist jedoch anzumerken, dass ein Ausstieg nur dann erfolgen kann, wenn es die Marktgegebenheiten ermöglichen. Hinsichtlich eines Ausstiegs aus den Zinsabsicherungsgeschäften ist jedoch zu beachten, dass für den Ausstieg der in das Jahr 2033 projizierte Barwert zum heutigen Zeitpunkt zu bezahlen ist. Daher würde, wenn wir aus einem 25,0 Mio. Euro Absicherungsgeschäft aussteigen, das Land heute rund 16,0 Mio. Euro bar zu bezahlen haben.

Dadurch wäre aber die Absicherung gegen steigende Zinsen nicht mehr gegeben und das Land würde sich wieder variabel, mit dem Risiko, dass die Zinsen wieder steigen, verschulden müssen: Die Ausgaben von rund 16,0 Mio. Euro sind aber nie wieder zu lukrieren. Abschließend darf festgestellt werden, dass zurzeit aufgrund des aktuellen Zinsniveaus ein Ausstieg aus den Zinstauschgeschäften als nicht zielführend bzw. sinnvoll erachtet wird.“

- 7.5.4 Dem BLRH konnte die Ansicht der geprüften Stelle, dass eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte „nicht zielführend“ wäre, wiederholt nicht teilen.

Er hob erneut hervor, dass den Zinstauschgeschäften keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde lagen. Daher war für den BLRH die Betrachtungsweise der Zinsbelastung aus Zinstauschgeschäften - losgelöst von der Zinsbelastung aus Darlehensgeschäften – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erforderlich.

Weiters sah sich der BLRH veranlasst, die angeführte „exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung“ bzw. die „qualifizierte Prognose bei der Budgetierung“ neuerlich in Frage zu stellen.

Die Höhe von Einnahmen und Ausgaben mit jeweils rd. 9,6 Mio. EUR war bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung unrealistisch, da lediglich die Einnahmen aus den Zinstauschgeschäften von der Marktentwicklung abhängig waren. Die Ausgaben waren hingegen mit dem vertraglich festgelegten Fixzinssatz anzusetzen und damit in der Höhe bekannt.

Der BLRH merkte an, dass die gänzliche Vermeidung eines finanziellen Nachteils aus den Zinstauschgeschäften angesichts deren Restlaufzeit, der gegenwärtigen Zinslandschaft, der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowie des bereits entstandenen finanziellen Nachteils für das Land als unrealistisch anzusehen war.

7.6 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden

7.6.1 (1) Entsprechend § 9 Abs. 2 Z 5 der VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen:

In den Beilagen zum RA 2015 waren im Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2015 folgende noch nicht fällige Verwaltungsforderungen angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen 2015	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]			
Gehaltsvorschüsse	62.954,60	19.400,00	27.070,00	55.284,60
Darlehen gemäß WFG	789.519.541,16	60.705.046,74	16.058.056,11	834.166.531,79
Darlehen gemäß WSG	121.553.844,94	8.054.110,91	3.618.277,84	125.989.678,01
Gemeinsame gewerbl. Kreditaktion, Wirtschaftskammer Burgenland	1.366.830,67	0,00	0,00	1.366.830,67
Darlehen an die Gemeinde Mörbisch	14.534,57	0,00	0,00	14.534,57
Forderungen:	912.517.705,94	68.778.557,65	19.703.403,95	961.592.859,64
Regressford. aus eingetretenen Haftungsfällen aus verbürgten Darl.	123.839,06	0,00	0,00	123.839,06
Rückzuerstattende Bohrungskosten nach Nutzung des Mineralwassers	113.651,85	0,00	0,00	113.651,85
Dubiose Forderungen:	237.490,91	0,00	0,00	237.490,91
Summe Verwaltungsforderungen:	912.755.196,85	68.778.557,65	19.703.403,95	961.830.350,55

Tab. 29: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen durch neue Darlehensvergaben gemäß Wohnbauförderungsgesetz (WFG) bzw. Wohnungssanierungsgesetz (WSG) bis zum Jahresende 2015 um rd. 49,07 Mio. EUR auf rd. 961,83 Mio. EUR.

(3) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden:

Für eine umfassende Darstellung der Verschuldung waren neben den Finanzschulden auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu berücksichtigen. Dies waren jene Schulden, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.

Davon umfasst waren u.a. zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen sowie Annuitäten- und Zinsenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung, Zahlungsverpflichtungen für Dritte und Leasing-schulden.

Folgende noch nicht fällige Verwaltungsschulden waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2015“ angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsschulden 2015	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gemäß WFG	55.839.359,23	61.804.406,76	60.705.046,74	56.938.719,25
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gemäß WSG	15.235.808,13	7.957.233,10	8.054.110,91	15.138.930,32
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Zinszuschüsse gemäß WFG	12.345.684,62	170.126,52	6.964.460,22	5.551.350,92
Darlehenszusicherungen:	83.420.851,98	69.931.766,38	75.723.617,87	77.629.000,49
Freistadt Eisenstadt, Errichtung des Rathauses, Förderungsbetrag	203.685,35	0,00	0,00	203.685,35
Aufw. f.d. öffentlichen Nahverkehr Vereinbarung ROEEE/Land Bgld.	19.118.000,00	0,00	3.708.000,00	15.410.000,00
Nah- und Regionalverkehr, Verkehrsdienstevertrag OEVB/Land	23.400.000,00		3.900.000,00	19.500.000,00
Maßnahmen der Verkehrsverbesserung Neusiedler Seebahn GmbH	0,00	2.625.000,00	525.000,00	2.100.000,00
Sonstige Verwaltungsschulden:	42.721.685,35	2.625.000,00	8.133.000,00	37.213.685,35
Gesamtsumme:	126.142.537,33	72.556.766,38	83.856.617,87	114.842.685,84

Tab. 30: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gingen gegenüber dem Vorjahr um rd. 11,3 Mio. EUR zurück. Der Rückgang war bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Zinszuschüssen gemäß Wohnbauförderungsgesetz und bei den Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr festzustellen.

Die letzte Rate des Förderungsbetrags für die Errichtung bzw. den Umbau des Rathauses der Freistadt Eisenstadt war 2009 fällig und auch beglichen worden.⁴⁵ Diese Verwaltungsschuld wäre demnach aus dem Nachweis zu streichen.

Die Aufstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden war nicht vollständig. Dies insofern, als z.B. die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,97 Mio. EUR nicht enthalten waren.

(4) Im Mehrjahresvergleich ergab die Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden folgendes Bild:

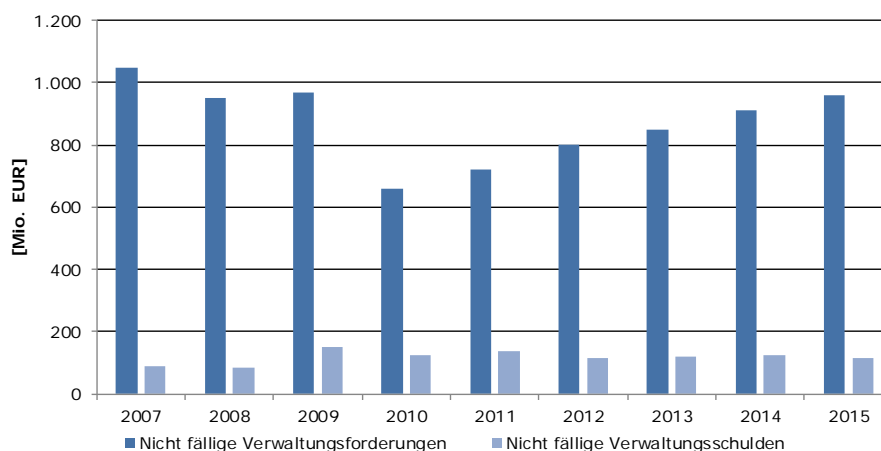


Abb. 14: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen u. -schulden, Entwicklung 2007 bis 2015
Quelle: RA 2015; Darstellung: BLRH

⁴⁵ Vgl. Beantwortung der schriftlichen Anfrage, Zl. 21-647, durch den Landeshauptmann, Zl. 21-697.

Bei den noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen war nach dem Höchststand im Jahr 2007 mit rd. 1.050,0 Mio. EUR ein Rückgang bis zum Jahr 2010 auf rd. 658,5 Mio. EUR festzustellen. Der Rückgang war vor allem auf den Verkauf bzw. die Einlösung von Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen.⁴⁶

Der Anstieg ab dem Jahr 2011 setzte sich auch bis zum Jahresende 2015 fort. Er war wie in den Vorjahren durch neue Darlehensvergaben gemäß Wohnbauförderungsgesetz (WFG) bzw. Wohnungssanierungsgesetz (WSG) verursacht.

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden stiegen im Mehrjahresvergleich bis 2009 von rd. 80,7 Mio. EUR auf rd. 148,6 Mio. EUR kontinuierlich an. Nach einer rückläufigen Tendenz bis zum Jahr 2012 mit rd. 116,9 Mio. EUR war in den Jahren 2013 und 2014 eine kontinuierliche Steigerung auf rd. 126,1 Mio. EUR zu verzeichnen. Im Jahr 2015 war gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um rd. 11,3 Mio. EUR feststellbar.

(5) Das Land konnte keine laufzeitabhängige Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen vorlegen. Es begründete dies wie folgt:

„[...] Eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten ist nicht vorgesehen.

Nach der Beschlussfassung der VRV-Reform „VRV-NEU“ ist eine Darstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen gemäß der zukünftig geltenden Bestimmungen durchzuführen. Dies erfolgt unter Beachtung eventueller Novellierungen der VRV 2015.

Im Zuge der geplanten Haushaltsrechtsreform des Landes und der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppelte Buchführung, mit einer Eröffnungsbilanz als Grundpfeiler, soll der Vermögensstatus des Landes (die kurz- und langfristigen Forderungen als auch die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten) transparenter dargestellt werden.“

- 7.6.2 Zu (1-4) Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden erstellte. Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen bis zum 31.12.2015 insbesondere durch neue Darlehensvergaben gemäß Wohnbauförderungsgesetz (WFG) bzw. Wohnungssanierungsgesetz (WSG) um rd. 49,07 Mio. EUR auf rd. 961,83 Mio. EUR. Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gingen gegenüber dem Vorjahr um rd. 11,3 Mio. EUR zurück. Der Rückgang war bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Zinszuschüssen gemäß WFG und bei den Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr festzustellen.

Zu (3) Der BLRH stellte die Vollständigkeit des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,97 Mio. EUR.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Förderzusage für die Freistadt Eisenstadt in den Verwaltungsschulden angeführt war, obwohl diese bereits beglichen worden ist.

⁴⁶ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH betreffend die Überprüfung der Wohnbau Bgld. GmbH, Zahl: LRH-100-25/12-2013.

Zu (5) Eine laufzeitabhängige Gliederung legte das Land dem BLRH nicht vor. Das Land begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten in der VRV nicht vorgesehen ist.

Der BLRH empfahl eine Überprüfung des Nachweises, da z.B. die im Jahr 2009 bereits beglichene Förderung für die Freistadt Eisenstadt weiterhin in den Verwaltungsschulden enthalten war.

Der BLRH regte trotz fehlender Verpflichtung wie in den Vorjahren eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig.

7.6.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:

„Hinsichtlich der Forderungen der KRAGES ist anzumerken, dass sich die angesprochene, im RA 2015 der KRAGES ausgewiesene Forderung iHv. rd. 83,95 Mio. EUR gegenüber dem Land zum großen Teil (39,77 Mio. EUR) aus solchen Positionen zusammensetzt, für die das Land ohnehin die Rückzahlung in Form von per Regierungsbeschlüssen bewilligten Investitionszuschüssen seit Jahren aus den laufenden Budgets leistet. Ein weiterer Teil (21,34 Mio. EUR) der Forderungen betrifft solche Projekte, die seitens der KRAGES vorfinanziert wurden und noch nicht vom Land abgegolten wurden und die per 4.12.2016 endfällige Anleihe (22,85 Mio. EUR), die seitens der KRAGES durch Landesmittel rückgeführt wurde. Der Empfehlung des Rechnungshofes der KRAGES die bereits fälligen Forderungen zu begleichen, konnte somit vorab größtenteils bereits entsprochen werden und wird auch weiterhin verfolgt.“

7.6.4 Der BLRH strich hervor, dass er ausschließlich die Vollständigkeit des Nachweises über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes in Frage stellte.

7.7 Leasingfinanzierungen – mehrjährige finanzielle Verpflichtungen

7.7.1 (1) Gemäß Punkt 2.11. des Beschlusses über den VA 2015 war die Landesregierung ermächtigt, neue Leasingfinanzierungen für Anschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR vorzunehmen.

(2) Im Sinne des Beschlusses bzw. eines Gesamtüberblickes über die finanzielle Lage des Landes ersuchte der BLRH um Übermittlung einer Auflistung der im Jahr 2015 bestehenden mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen, wie z.B. Leasing, Treuhandverträge, Abgangsdeckung für Landestöchter, Miet- und Pachtverträge sowie Dienstleistungsverträge.

(3) Die Abteilung 3 übermittelte dem BLRH eine Auflistung über diverse finanzielle Verpflichtungen für Landesbeteiligungen (siehe Anlage 2). Ergänzend teilte sie hierzu mit, *„[...] dass dem HR III, BECO⁴⁷ lediglich vereinzelt Treuhandverträge etc. vorliegen, deren Auflistung im Anhang übermittelt wird. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.“*

⁴⁷ Hauptreferat III, Beteiligungen und Controlling.

Die Liste enthielt weiters keine Angaben betreffend Höhe der finanziellen Verpflichtungen.

- 7.7.2 Der BLRH vermerkte positiv, dass die Abteilung 3 erstmals eine Auflistung über mehrjährige finanzielle Verpflichtungen übermittelte.

Er merkte kritisch an, dass der Abteilung 3 lediglich vereinzelt Treuhandverträge vorliegen und die Liste nicht sämtliche finanzielle Verpflichtungen des Landes enthielt. Des Weiteren fehlten Angaben betreffend der Höhe dieser.

Der BLRH empfahl in Vorbereitung auf die VRV 2015 eine zentrale Erfassung von sämtlichen mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen. Seiner Ansicht nach sollten derartige Informationen jederzeit zentral zur Verfügung stehen, um einen vollständigen Überblick über künftige finanzielle Verpflichtungen des Landes zu haben.

Ferner empfahl der BLRH erneut die Erstellung eines Leasingspiegels. Dieser sollte in Anlehnung an die Bestimmungen der VRV 2015, die bestehenden Nachweise zum RA ergänzen und zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing unterscheiden.

- 7.7.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:
„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur separaten Auflistung der abgeschlossenen Leasingfinanzierungen enthielt.“

- 7.7.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass seine Kritik nicht die Bestimmungen der VRV 1997 zum Gegenstand hatte. Mit Punkt 2.11. des Beschlusses über den LVA 2014 ermächtigte der LT die LReg neue Leasingfinanzierungen für Anschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. vorzunehmen.

Obwohl der LT sein Interesse an Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Wertgrenze für neue Leasingfinanzierungen durch diesen Beschluss zum Ausdruck brachte, waren dem RA keine diesbezüglichen Aussagen zu entnehmen.

Demzufolge hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht, da in Hinblick auf die Wirksamkeit der VRV 2015 ein Leasingspiegel erforderlich sein wird.

8. Haftungen

8.1 Österreichischer Stabilitätspakt

- 8.1.1 (1) Im Jahr 2011 vereinbarten der Bund und die Länder eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP). Im Sinne einer Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik beschlossen der Bund, die Länder und Gemeinden den Österreichischen Stabilitätspakt 2012. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 27.09.2012 zu.

Gemäß Art. 13 ÖStP 2012 hatte das Land für die Landesebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Diese sollten in diesem Bereich der Haushaltsführung das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sicherstellen und zu nachhaltig geordneten Haushalten

beitragen. Die Haftungen waren im Rechnungsabschluss hinsichtlich Haftungsrahmen und Ausnützungsstand auszuweisen. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, waren Risikovorsorgen zu bilden und diese risikoorientiert zu bewerten. Dabei konnte vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich ihrer Risiken zusammengefasst werden.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsbestimmung zum VA 2015 beschloss der Landtag unter Punkt 2.10. hierzu folgendes:

„2.10. Zu Artikel 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) wird festgelegt,

a)

dass die Höhe der vom Land Burgenland und die Höhe der von im Sektor Staat gelegenen Einheiten (nach ESVG) zu übernehmenden Haftungen - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (Bürgschaft, Garantie, etc.) – einen Höchstbetrag, der 50% der Einnahmen des Landes im jeweiligen Haushaltsjahr entspricht, nicht übersteigen darf. Die Landesregierung wird ermächtigt bis zu diesem festgelegten Höchstbetrag insgesamt Bürgschaften (Haftungen) zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten.

b)

Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung dieses Höchstbetrages (Haftungsobergrenze) werden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehalts und des Ausfallsrisikos in Haftungsklassen - entsprechend der folgenden Tabelle - eingeteilt. Dabei werden den einzelnen Haftungsklassen Anrechnungsprozentsätze zugewiesen, wobei die Anrechnung von einzelnen Haftungen auf obigen Höchstbetrag (Haftungsobergrenze) im Ausmaß des der jeweiligen Haftungsklasse zugewiesenen Anrechnungssatzes erfolgt.

Haftungsklasse	Anrechnung in %	Haftungen für
1	5	Hypothekarisch besicherte Darlehen, österreichische Gebietskörperschaften
2	10	Eigene Fonds, Krankenanstalten, sonstige Anstalten und Firmen mit mehr als 90% direkter oder indirekter Landesbeteiligung
3	30	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von 75% bis 90%
4	50	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von 50% bis 75%
5	75	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von mehr als 25%
6	100	Dritte, Firmen mit weniger als 25% Landesbeteiligung, Exportgarantien

c)

Auf diesen Rahmen sind Haftungen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung im Sinne der §§ 891 bzw. 1341 ABGB, die gemäß § 4 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes vom 18.4.1991, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 26/2006, übernommen wurden (Ausfallsbürgschaft), nicht anzurechnen.

d)

Das Land wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass Rechtsträger, die nach ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, bei der Übernahme von Haftungen die Bestimmungen dieses Beschlusses beachten,

insbesondere keine Haftungen übernehmen, wenn dadurch die vorstehende Obergrenze lt. a) überschritten wird.“

(3) Der Landtag ergänzte bzw. änderte in seinem Beschluss über den NVA 2015 vom 09.12.2015 die Bestimmungen zu Art. 13 des ÖStP 2012 wie folgt:

„2.10. Zu Artikel 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) wird festgelegt,

- a) dass die Höhe der vom Land Burgenland und die Höhe der von im Sektor Staat gelegenen Einheiten (nach ESVG) zu übernehmenden Haftungen - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (Bürgschaft, Garantie, etc.) – einen Höchstbetrag in der Höhe von EUR 2,7 Mrd. nicht übersteigen darf. Die Landesregierung wird ermächtigt bis zu diesem festgelegten Höchstbetrag insgesamt Bürgschaften (Haftungen) zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten. Die detaillierte Auflistung der einzelnen Haftungsnehmer erfolgt im jeweiligen Rechnungsabschluss, da diese im laufenden Finanzjahr einer Änderung (neue Haftungen, Abreifung bzw. Löschung von Haftungen) unterliegen.*
- b) Auf diesen Rahmen sind Haftungen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung im Sinne der §§ 891 bzw. 1341 ABGB, die gemäß § 4 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes vom 18. April 1991, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 26/2006, übernommen wurden (Ausfallsbürgschaft) anzurechnen. Ebenso sind die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH auf diesen Rahmen anzurechnen.*
- c) Das Land wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass Rechtsträger, die nach ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, bei der Übernahme von Haftungen die Bestimmungen dieses Beschlusses beachten, insbesondere keine Haftungen übernehmen, wenn dadurch die vorstehende Obergrenze lt. a) überschritten wird.“*

- 8.1.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte positiv, dass das Land eine Haftungsobergrenze iHv. 2,7 Mrd. EUR im Sinne des ÖStP 2012 beschloss. In diese Haftungsobergrenze waren die Haftungen des Landes, jene der im Sektor Staat gelegenen Einheiten (ESVG), sowie die Haftung für die Bank Burgenland und die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH einzurechnen.

Er bemängelte jedoch, dass das Land die Bestimmungen des ÖStP 2012 nur teilweise umsetzte. Der Rechnungsabschluss 2015 enthielt keine Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, zu einer Risikobewertung oder zur Bildung von Risikovorsorgen.

Der BLRH empfahl eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP 2012 durch Festlegung von Risikoklassen sowie eine Risiko- beurteilung einschließlich Bildung von Risikovorsorgen.

8.1.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
„Mit der Umsetzung der VRV 2015 ab dem Jahr 2019 wird auf die entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG - verwiesen.“

8.2 Nachweis über den Stand an Haftungen

8.2.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 ist als Haftung das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Entsprechend der VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der Nachweis über den Stand der Haftungen (Haftungsnachweis) enthielt die Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WiföG) und außerhalb des WiföG.

Punkt 2.10a des NVA 2015 sah eine detaillierte Aufgliederung der Landeshaftungen auf die einzelnen, die Haftung begründenden Rechtsgeschäfte (Hauptschuldner) vor. Eine derartige Aufgliederung erfolgte nicht.

(3) Der Haftungsnachweis 2015 wies die „Summe der landesverbürgten Darlehen“ sowie den „Haftungsstand“ zum 31.12.2014 und 31.12.2015 aus. Die ursprüngliche Höhe der übernommenen Haftungen (Nominale) enthielt der Haftungsnachweis nicht.

Das Land änderte im Haftungsnachweis 2014 die Bezugsgröße in der Spalte „Summe der landesverbürgten Darlehen“. Anstatt der ursprünglichen Darlehenshöhe (Nominale) wies der Haftungsnachweis 2014 in der „Summe der landesverbürgten Darlehen“ die noch aushaftende Darlehenshöhe zu Jahresende aus. Diese Vorgangsweise erfolgte auch im Haftungsnachweis 2015.

(4) Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haftungen, gegliedert in Landeshaftungen nach dem WiföG und außerhalb des WiföG laut Haftungsnachweis 2015:

Bezeichnung	Stand am 31.12.2014		Stand am 31.12.2015	
	Summe der landesverbürgten Darlehen	Haftungsstand	Summe der landesverbürgten Darlehen	Haftungsstand
[Mio. EUR]				
A) Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz				
1) Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen	31,32	22,87	34,20	24,73
2) Haftungen gegenüber Bundesförderstellen und EU	0,41	0,41	0,27	0,27
3) Haftungen für Zusatzprogramm Bund / Land	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe A)	31,73	23,28	34,47	25,00
B) Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetz				
1) Landeshaftungen	491,02	476,78	477,59	469,60
2) Sonstige Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe B)	491,02	476,78	477,59	469,60
Gesamtsumme der Landeshaftungen	522,75	500,06	512,06	494,60

Tab. 31: Nachweis über den Stand an Haftungen 2015
 Quelle: RA 2015 - Haftungsnachweis; Darstellung: BLRH

Die Gesamtsumme der landesverbürgten Darlehen, für die das Land die Haftung übernommen hatte, betrug mit Stichtag 31.12.2015 rd. 512,06 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um rd. 10,69 Mio. EUR.

Weiters wies der Haftungsnachweis auch den Haftungsstand aus. Dieser berücksichtigte die Darlehens- und Annuitätenzahlungen der Darlehensnehmer. Zum 31.12.2015 ergab sich ein Haftungsstand iHv. 494,61 Mio. EUR. Der Haftungsstand sank 2015 um rd. 5,46 Mio. EUR.

(5) Der Haftungsnachweis wies Landeshaftungen nach dem WiföG iHv. 34,47 Mio. EUR zum 31.12.2015 aus. Der Anteil an der Gesamtsumme der Haftungen betrug rd. 6,7%. Im Jahr 2015 stieg sowohl die Summe der Landeshaftungen nach dem WiföG um rd. 2,74 Mio. EUR auf 34,47 Mio. EUR als auch der entsprechende Haftungsstand um rd. 1,72 Mio. EUR auf 25,00 Mio. EUR.

(6) Der Anteil der Summe der Landeshaftungen außerhalb des WiföG an der Gesamtsumme betrug zum 31.12.2015 rd. 477,59 Mio. EUR. (rd. 93,3%) Dies bedeutete einen Rückgang im Jahr 2015 um rd. 13,43 Mio. EUR. Ebenso verringerte sich der Haftungsstand zum 31.12.2015 um rd. 7,18 Mio. EUR auf 469,60 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr.

Dieser Rückgang resultierte aus den laufenden Annuitätenzahlungen der Darlehensnehmer, einer Darlehensrückzahlung sowie einer schlagend gewordenen Haftung.

(7) Die Entwicklung der Haftungen ab dem Jahr 2005 zeigte folgendes Bild:

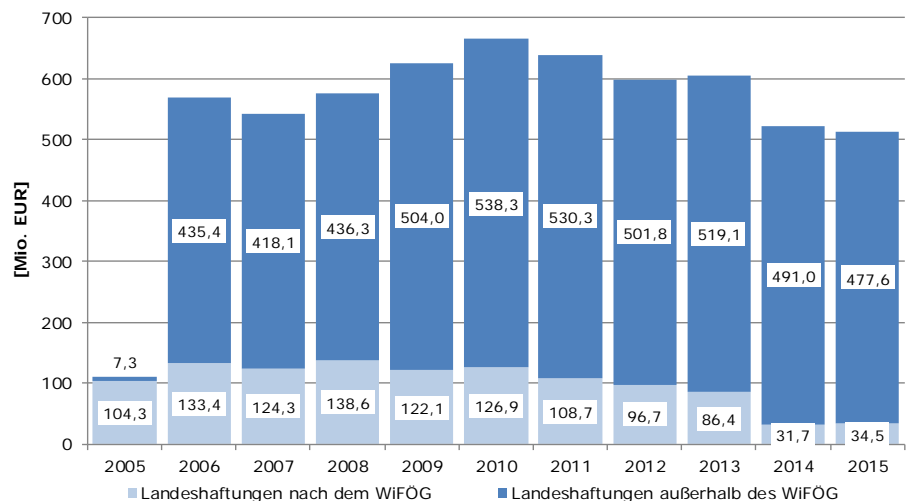


Abb. 15: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2015
Quelle: RA 2005 bis 2015, Haftungsnachweise; Darstellung: BLRH

(8) Der Landtag genehmigte eine Haftungsobergrenze iHv. 2,70 Mrd. EUR. Diesen Betrag durften die vom Land Burgenland und von den im Sektor Staat gelegenen Einheiten (nach ESVG) übernommenen Haftungen nicht übersteigen. Ebenso waren die Ausfallsbürgschaft für die

Bank Burgenland AG, die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunal- kredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH auf diese Haftungsobergrenze anzurechnen.⁴⁸

Der Haftungsnachweis enthielt keine Informationen über die Einhaltung der vom Landtag genehmigten Haftungsobergrenze. Die Haftungsübernahmen von außerbudgetären Einheiten, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zuzuordnen waren, die Haftungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und Wohnbau Burgenland GmbH sowie die Ausfallbürgschaft für die Bank Burgenland AG waren ebenso nicht ausgewiesen.

Weiters waren dem Haftungsnachweis keine Informationen über Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, zu einer Risikobewertung oder zur Bildung von Risikovorsorgen zu entnehmen.

(9) Gemäß den „Anlagerichtlinien“ für das der BVOG zur Veranlagung übertragene Genussrecht iHv. 225 Mio. EUR übernahm das Land das alleinige Risiko für allfällige Verluste der BVOG bis zur Höhe des Genussrechtsnominale.⁴⁹

Nach Auffassung des BLRH stellte dieses Entstehen für eine vertraglich begründete Verpflichtung eine Haftung im Sinne des § 17 Abs. 2 VRV dar. Im Haftungsnachweis 2015 war diese allfällige Verlustbeteiligung nicht enthalten.

- 8.2.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass der Haftungsnachweis 2015 keine detaillierte Auflistung der Haftungsnehmer enthielt. Dies entsprach nicht dem Beschluss des Landtages über den NVA 2015 (Punkt 2.10 a).

Der BLRH empfahl, entsprechend dem Landtagsbeschluss die einzelnen Haftungsnehmer im Haftungsnachweis detailliert aufzulisten.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass sich laut Haftungsnachweis sowohl die Gesamtsumme der landesverbürgten Darlehen als auch der Haftungsstand im Jahr 2015 um rd. 10,69 Mio. EUR bzw. 5,46 Mio. EUR verringerten.

Zu (8) Der BLRH kritisierte, dass der Haftungsnachweis keine Informationen über die Einhaltung der vom Landtag genehmigten Haftungsobergrenze iHv. 2,70 Mrd. EUR enthielt.

Er merkte kritisch an, dass die Haftungsübernahmen von außerbudgetären Einheiten, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zuzuordnen waren, die Haftungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und Wohnbau Burgenland GmbH sowie die Ausfallbürgschaft für die Bank Burgenland AG im Haftungsnachweis keinen Niederschlag fanden.

Der Haftungsnachweis entsprach nach Ansicht des BLRH nicht den Vorgaben des Landtages und zeigte kein umfassendes Bild über die vom Land übernommenen Haftungen.

⁴⁸ Beschluss des Landtages über den NVA 2015 vom 09.12.2015, Punkt 2.10.

⁴⁹ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH „Überprüfung der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG - BVOG“ vom Feber 2016, Abschnitt 3.1.

Weiters bemängelte er die fehlenden Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, einer Risikobewertung und zur Bildung von Risikovorsorgen im Haftungsnachweis.

Der BLRH empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmlichkeiten im Haftungsnachweis.

Weiters empfahl er die bestehenden rechtlichen Bestimmungen bei der Erstellung des Haftungsnachweises zu beachten.

Zu (9) Der BLRH vermerkte kritisch, dass im Haftungsnachweis die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war.

Der BLRH empfahl, sämtliche gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen im Haftungsnachweis auszuweisen.

8.2.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:

„In den Beilagen zum Rechnungsabschluss 2015 wurde dem Beschluss des Landtages (Punkt 2.10) sehr wohl Rechnung getragen, indem auf S. 133 ein entsprechender Haftungsspiegel ausgewiesen ist.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiegeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantiegeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantiennehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen aus dem Bereich der Wohnbauförderung, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der LHB, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert zwar in diesem Fall gegenüber dem Einlöser die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, um bessere Zinskonditionen zu erhalten, wobei aber primär Zahlungspflichtiger wieder das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldnern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Deshalb ist nach Ansicht des Landes diese Garantie nicht in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Ab dem RA 2014 wird dies jedoch im Bericht an den Bgld. Landtag ausgewiesen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes- Hypothekbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2013), ausgewiesen.

Zusätzlich zu diesem Bericht werden im RA 2015 die Haftungen zugunsten der Bank Burgenland AG, ebenso wie die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH zusätzlich auch im Haftungsnachweis dargestellt.

Das Genussrecht des Landes, ist bei der BVOG veranlagt. Aus heutiger Sicht ist nicht angedacht das Genussrecht von der BVOG zurückzufordern. Daher liegt hierbei keine allfällige Verlustbeteiligung vor, die im Haftungsnachweis auszuweisen wäre.“

- 8.2.4 Der BLRH wies neuerlich darauf hin, dass gem. VRV das Einstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen ist.

Gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 besteht das Wesen der Haftung, „[...] unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.“

Der BLRH hielt daher fest, dass der Haftungsnachweis sowohl nach den Bestimmungen der VRV als auch des ÖStP 2012 unvollständig war. Demzufolge wären sämtliche Haftungs- und Garantieförm in im RA auszuweisen.

8.3 Haftungsspiegel

- 8.3.1 (1) Der RA 2015 enthielt neben dem Haftungsnachweis auch einen „Haftungsspiegel“. Dieser wies neben den direkten Landeshaftungen⁵⁰ auch die Haftungen von ESVG-Einheiten⁵¹, Bankhaftungen⁵² sowie Haftungen mit gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung des Landes⁵³ aus. Die einzelnen Haftungsnehmer waren, mit Ausnahme bei den Landeshaftungen nach dem WiföG, detailliert aufgelistet.

Die Anlage 4 zeigt den Haftungsspiegel gemäß RA 2015.

⁵⁰ Landeshaftungen nach und außerhalb des WiföG. Diese Landeshaftungen waren im Haftungsnachweis enthalten.

⁵¹ Haftungsübernahmen von außerbudgetären Einheiten, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zuzuordnen waren. Der Haftungsspiegel wies Haftungen der Landesholding Burgenland GmbH, BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH und Wirtschaft Burgenland GmbH aus.

⁵² Ausfallbürgschaft für die Bank Burgenland AG.

⁵³ Haftungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und Wohnbau Burgenland GmbH.

Kreditnehmer	Nominale	Darlehens- höhe 2015	Haftungs- stand 2015
	[Mio. EUR]		
Landeshaftungen außerhalb des WiföG	528,64	477,59	469,60
Landeshaftungen nach dem WiföG	62,65	34,47	25,00
Summe direkte Landeshaftungen	591,29	512,06	494,60
Haftungen ESVG-Einheiten	k.A.	81,69	81,69
Bankhaftungen	k.A.	k.A.	1.115,57
Haftungen mit gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung des Landes	834,81	673,54	787,03
Haftungssumme gesamt	1.426,10	1.267,29	2.478,89
Haftungsobergrenze gemäß Landtagsbeschluss [Mio. EUR]			2.700,00
Ausnutzungsstand [%]			91,8

Tab. 32: Haftungsspiegel 2015
Quelle: RA 2015 – Haftungsspiegel; Darstellung: BLRH

(2) Der Landtag genehmigte eine Haftungsobergrenze iHv. 2,70 Mrd. EUR. Diesen Betrag durften die vom Land Burgenland und von den im Sektor Staat gelegenen Einheiten (nach ESVG) übernommenen Haftungen nicht übersteigen. Ebenso waren die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG, die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH auf diese Haftungsobergrenze anzurechnen.

Gemäß Haftungsspiegel betrug der Haftungsstand 2015 rd. 2,48 Mrd. EUR. Der Haftungsstand lag somit um 0,22 Mrd. EUR unter der festgelegten Haftungsobergrenze. Der Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenze betrug rd. 91,8%.

(3) Der Haftungsspiegel enthielt keine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, keine Bewertung der Haftungen sowie keine Bildung von Risikovorsorgen.

(4) Gemäß den „Anlagerichtlinien“ für das der BVOG zur Veranlagung übertragene Genussrecht iHv. 225,0 Mio. EUR übernahm das Land das alleinige Risiko für allfällige Verluste der BVOG bis zur Höhe des Genussrechtsnominale.⁵⁴

Nach Auffassung des BLRH stellte dieses Entstehen für eine vertraglich begründete Verpflichtung eine Haftung im Sinne des § 17 Abs. 2 VRV dar. Im Haftungsspiegel 2015 war diese allfällige Verlustbeteiligung nicht enthalten.

- 8.3.2 Zu (1) Der BLRH bewertete positiv, dass der Haftungsspiegel gegenüber dem Haftungsnachweis einen höheren Informationsgehalt hinsichtlich der Haftungslage vermittelte. Dieser resultierte aus der Aufnahme der Haftungen von ESVG-Einheiten, Bankhaftungen sowie Haftungen mit gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung des Landes.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass der Haftungsspiegel einen Haftungsstand iHv. 2,48 Mrd. EUR auswies und somit um rd. 0,22 Mrd. EUR unter der vom Landtag festgelegten Haftungsobergrenze von 2,70 Mrd. EUR lag. Der Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenze betrug 91,8%.

⁵⁴ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH „Überprüfung der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG - BVOG“ vom Feber 2016, Abschnitt 3.1.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass der Haftungsspiegel keine Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, einer Risikobewertung und zur Bildung von Risikovorsorgen enthielt.

Der BLRH empfahl eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP 2012 durch Festlegung von Risikoklassen sowie eine Risiko-bewertung einschließlich Bildung von Risikovorsorgen.

Zu (4) Der BLRH vermerkte kritisch, dass im Haftungsspiegel die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war.

Der BLRH empfahl, sämtliche Haftungs- und Garantieförmlichkeiten im Haftungsspiegel auszuweisen.

8.3.3 Das Land Burgenland teilte dazu folgendes mit:
„Hierzu darf auf die Umsetzung der VRV 2015 verwiesen werden.“

8.4 Vergleich
 Haftungsnach-
 weis und
 Haftungsspiegel

8.4.1 Der RA 2015 enthielt für den Ausweis der Haftungen des Landes einen Nachweis über den Stand an Haftungen und einen Haftungsspiegel. Der BLRH verglich die im Haftungsnachweis und Haftungsspiegel ausgewiesenen Haftungsstände sowie deren Inhalte. Der Vergleich zeigte, dass diese unterschiedliche Inhalte auswiesen. Dazu zählten u.a.:

- Der Haftungsnachweis stellte nur die direkten Landeshaftungen dar, während im Haftungsspiegel auch die Haftungen der ESVG-Einheiten, die Ausfallhaftung für die Bank Burgenland AG sowie die Haftungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und Wohnbau Burgenland GmbH enthalten waren.
- Im Gegensatz zum Haftungsspiegel enthielt der Haftungsnachweis keine Informationen über die Einhaltung der vom Landtag genehmigten Haftungsobergrenze.
- Der Haftungsspiegel wies auch die ursprüngliche Haftungshöhe (Nominale) aus.

Haftungsstand 2015	Haftungs- nachweis	Haftungs- spiegel
	[Mio. EUR]	
Landeshaftungen gemäß WiföG	25,00	25,00
Landeshaftungen außerhalb WiföG	469,60	469,60
Haftungen ESVG-Einheiten nach Kreditnehmer	k.A.	81,69
Ausfallhaftung Bank Burgenland AG	k.A.	1.115,57
Haftung Kommunalkredit Austria AG	k.A.	196,45
Haftung Wohnbau Burgenland GmbH	k.A.	590,58
Summe Landeshaftungen	494,60	2.478,89

Inhalt		
Haftungsobergrenze	nein	ja
Risikogruppen	nein	nein
Risikovorsorge	nein	nein
ursprüngliche Haftungshöhe (Nominale)	nein	ja
Darlehenssumme	ja	ja
Haftungsstand	ja	ja
Auflistung der Haftungsnehmer	nein	ja

Tab. 33: Vergleich Haftungsnachweis – Haftungsspiegel
Quelle: RA 2015 – Haftungsnachweis, Haftungsspiegel; Darstellung: BLRH

- 8.4.2 Der BLRH stellte fest, dass der Rechnungsabschluss für den Ausweis der Haftungen des Landes einen Haftungsnachweis und einen Haftungsspiegel enthielt. Er kritisierte, dass der Rechnungsabschluss zwei Nachweise über Haftungen enthielt, die unterschiedliche Informationen und Bezugsgrößen auswiesen.

Der BLRH empfahl, künftig nur einen Haftungsnachweis zu erstellen, der sämtliche Haftungs- und Garantieförmlichkeiten sowie sonstige Verpflichtungen des Landes ausweist. Ebenso sollte dieser alle erforderlichen Informationen gemäß den bestehenden rechtlichen Bestimmungen enthalten.

- 8.4.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Zur Kritik, dass der Rechnungsabschluss für den Ausweis der Haftungen des Landes einen Haftungsnachweis und einen Haftungsspiegel enthielt und diese unterschiedliche Informationen und Bezugsgrößen auswiesen und die relevanten Informationen nicht in einem Haftungsnachweis vollständig erfasst waren, ist anzumerken, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte. Sie enthält auch keinerlei Bestimmung, dass dem Rechnungsabschluss Nebenaufzeichnungen, wie z.B. ein Haftungsspiegel beizulegen sind.“

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass in Hinkunft darauf geachtet wird, dass der Haftungsnachweis und der Haftungsspiegel übereinstimmende Informationen und Bezugsgrößen enthalten.“

8.5 Neue Haftungsübernahmen

- 8.5.1 Das Land übernahm im Jahr 2015 neue Haftungen für ein Unternehmen und einen Verein. Diese Haftungsübernahmen betrafen Bürge-/Zahler Haftungen⁵⁵ für zwei Kontokorrentkredite iHv. insgesamt 8,3 Mio. EUR.

Eine Haftungsübernahme betraf die Aufnahme eines Kontokorrentkredites der Neusiedler Seebahn GmbH für die Ausfinanzierung des Fernsteuerungs-, Sicherungs- und Eisenbahnkreuzungsprojektes. Der Kontokorrentkredit war bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 Mio. EUR ausnutzbar und hatte eine Laufzeit von 01.01.2015 bis 31.12.2019.

⁵⁵ Vgl. Glossar.

Die zweite Haftungsübernahme erfolgte für die Verlängerung der Laufzeit eines Kontokorrentkredites bis 31.12.2017 des Vereins Seefestspiele Mörbisch. Dieser Kontokorrentkredit diente zur finanziellen Sicherstellung des laufenden Spielbetriebes und war bis zu einer Gesamthöhe von 3,3 Mio. EUR ausnutzbar.

8.5.2 Der BLRH stellte fest, dass 2015 neue Haftungsübernahmen für ein Unternehmen und einen Verein im Gesamtbetrag von 8,3 Mio. EUR erfolgten.

8.6 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen

8.6.1 (1) Das Land erhielt für die Übernahme diverser Haftungen, je nach Haftungsfall bzw. Unternehmen, ein jährliches Haftungsentgelt (Haftungsprovision). Im VA 2015 war hierfür ein Betrag von rd. 2,87 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt erzielte das Land im Jahr 2015 Einnahmen aus Haftungsprovisionen iHv. rd. 2,75 Mio. EUR.

(2) Für die Abwicklung von Haftungsansprüchen beschloss die Landesregierung die Bildung eines „Soforttopfes“ bei der Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG). Die Landesregierung beauftragte die WiBuG mit der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten ab Inanspruchnahme der Haftungen. Ebenso regelte dieser Regierungsbeschluss die Aufteilung des Deckungsbeitrages im Falle der Inanspruchnahme von Haftungen zwischen der WiBuG und dem Land.

Im Rechnungsjahr 2015 waren Haftungen für fünf Unternehmen, für die das Land Haftungen nach dem WiföG übernommen hatte, aufgrund von Konkursen schlagend geworden. Die Haftungsübernahmen bei den Konkursfällen betrugen insgesamt 1,83 Mio. EUR. Die WiBuG bezahlte die Haftungsbeträge an die entsprechenden Kreditinstitute. Weiters ersuchte die WiBuG das Land, jenen auf das Land entfallenden Deckungsbeitrag an die WiBuG zu überweisen. Der Anteil des Landes an diesen Haftungsübernahmen betrug insgesamt rd. 0,80 Mio. EUR.

Die Abrechnung der Haftungsübernahmen erfolgte über die Finanzposition 1-960002-3446 „Bürgerschaftsleistungen“. Im VA 2015 war unter dieser Finanzposition ein Betrag von 100 EUR budgetiert. Die Ausgaben für die Haftungsübernahmen iHv. 0,80 Mio. EUR waren durch Entnahmen aus der Bürgschaftsrücklage gedeckt.

(3) Die Landesregierung beschloss am 04.06.2013 eine harte Patronatserklärung⁵⁶ gegenüber der WiBAG sowie deren verbundenen Holding-Gesellschaften, „WiBAG Beteiligungs- & Dienstleistungs GmbH“ sowie „WiBAG Infrastruktur GmbH“ bis zu einer Höhe von 4,3 Mio. EUR abzugeben. Die Inanspruchnahme der Patronatserklärung zur Leistung eines eigenkapitalwirksamen Zuschuss stand in Abhängigkeit der Liquiditäts- bzw. Ergebnissituation der WiBAG bzw. deren Branchen-Holdings.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde ein Konzernverlust der WiBAG iHv. 11,7 Mio. EUR festgestellt. Zur Verbesserung des Konzernergebnisses nahm die WiBAG Infrastruktur GmbH die Patronatserklärung in Anspruch.

⁵⁶ Vgl. Glossar.

Die Landesregierung beschloss am 23.06.2015 den Gesamtbetrag der gewährten Patronatserklärung iHv. 4,3 Mio. EUR in drei Jahresraten⁵⁷ zu je rd. 1,43 Mio. EUR auszusahlen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kreditmittel iHv. 4,30 Mio. EUR erfolgte im Wege des NVA 2015 durch eine Rücklagenentnahme.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages für 2015 iHv. 1,43 Mio. EUR erfolgte am 10.08.2015. Die Ausgabe belastete die Finanzposition 1-960002-3446 „Bürgschaftsleistungen“.

8.6.2 Zu (2 und 3) Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2015 Haftungen nach dem WiföG für fünf Unternehmen iHv. rd. 0,80 Mio. EUR sowie die Inanspruchnahme einer Patronatserklärung durch die „WiBAG Infrastruktur GmbH“ iHv. 1,43 Mio. EUR auszusahlen waren.

Für die Bedeckung dieser Ausgaben iHv. 2,23 Mio. EUR waren die Heranziehung von Rücklagen sowie zusätzliche Mittel im Wege des Nachtragsvoranschlags erforderlich.

8.7 Überprüfung des Haftungsspiegels mit Bankbriefe

8.7.1 (1) Der BLRH verglich den Haftungsspiegel 2015 mit den übermittelten Bestätigungen der Bank- und Kreditinstitute (Bankbriefe), die mit dem Land in Geschäftsbeziehung standen. Dabei ergaben sich folgende Abweichungen:

- Einzelne Beträge des Haftungsspiegels stimmten nicht mit den Beträgen laut Bankbriefen überein.
- Für Haftungen im Haftungsspiegel lagen keine Bankbriefe vor.
- Bankbriefe enthielten Landeshaftungen, die den angeführten Haftungen im Haftungsspiegel nicht zuordenbar waren.
- In Bankbriefen waren Landeshaftungen ausgewiesen, die nicht im Haftungsspiegel enthalten waren.

(2) Die Bank Burgenland AG wies in ihrem Bankbrief zum 31.12.2015 Landeshaftungen gegenüber der HETA Asset Resolution AG iHv. rd. 39,10 Mio. EUR und 3,11 Mio. CHF aus.

Laut Mitteilung der Bank Burgenland AG bestanden die angeführten Ansprüche der Bank Burgenland AG gegen das Land auf Basis der Gewährträgerhaftung nach § 2 Pfandbriefstellengesetz für Emissionen der HETA Asset Resolution AG über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Diese wurden aufgrund eines Bescheides der Finanzmarktaufsicht vom 01.03.2015 betreffend die Abwicklung der HETA Asset Resolution AG gemäß „Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken“ schlagend. Den 1/16-Anteil des Landes, der zwischen 01.03.2015 und 31.12.2015 fälligen HETA – Anleihen, die im Rahmen der oben angeführten Haftung einzulösen waren, finanzierte die Bank Burgenland AG vor.

8.7.2 Der BLRH stellte Abweichungen zwischen den Beträgen laut Haftungsspiegel 2015 und den übermittelten Bankbriefen fest.

Der BLRH empfahl, standardisierte Bankbriefe bereits vor bzw. im Rahmen der Erstellung des RA einzuholen, um eine systematische Abstimmung des Haftungsspiegels gewährleisten zu können.

⁵⁷ Als Auszahlungstermine beschloss die Landesregierung den 15.12.2015, 15.12.2016 und 15.12.2017.

Er wies darauf hin, dass derartig standardisierte Bankbriefe ebenso für die Abstimmung der Bank- und Darlehenskonten von Nutzen wären.

- 8.7.3 Das Land Burgenland teilte diesbezüglich mit:
„Hinsichtlich der Kritik, dass die Überprüfung des BLRH Abweichungen zwischen den Beträgen laut Haftungsspiegel 2015 und den übermittelten Bankbriefen ergab, ist zu sagen, dass seitens der Abt. 3 Überlegungen angestrengt werden, das Bankbriefmuster des BLRH bereits bei der Erstellung des Haftungsnachweises für den jeweiligen Rechnungsabschluss heranzuziehen.

Die Umsetzung erfolgte bereits im Rechnungsabschluss 2016.“

9. Beteiligungen

- 9.1 Nachweis über den Stand an Beteiligungen 9.1.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Ende des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Stand an Beteiligungen (Beteiligungsnachweis) nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Beteiligungsnachweises VRV konform?
- War der Beteiligungsnachweis rechnerisch richtig?
- Entsprach der Endstand des Vorjahres dem Anfangsstand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Beteiligungsnachweises mit den entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung vor?

(3) Zum 31.12.2015 wies der Beteiligungsnachweis 20 Unternehmen aus an denen das Land direkt beteiligt war.

Die 86 indirekten Beteiligungen des Landes waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

Die folgende Tabelle stellt die direkten Beteiligungen des Landes zu Beginn und Ende des Jahres sowie die unterjährige Veränderung dar:

Konto	Ugl	Kontobezeichnung	Anteil	Anfänglicher	Umsatz	Umsatz	Schließlicher
			Land	Saldo	Soll	Haben	Saldo
			[%]	[EUR]			
0802	004	UNIQA Versicherungen AG (404.500 STK.)		367.452,02	0,00	0,00	367.452,02
0802	005	Burgenland Tours GmbH	25,00%	9.084,10	0,00	0,00	9.084,10
0806	004	Erstes Bgld. Rechenzentrum GmbH	33,33%	19.379,42	0,00	0,00	19.379,42
0806	006	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH	12,00%	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00
0806	012	Osterr. Weinmarketingservice GmbH	15,00%	10.900,93	0,00	0,00	10.900,93
0806	015	Thermengolfanlage Loipersd.-Fürstenf.-Rud.	0,46%	7.267,28	0,00	0,00	7.267,28
0806	018	Fachhochschule Bgld. GmbH	100,00%	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
0806	020	Neusiedler Seebahn GmbH	50,19%	200.760,00	0,00	0,00	200.760,00
0806	022	Bgld. Krankenanstalten GmbH	100,00%	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
0806	025	Regionalmanagement Bgld. GmbH	100,00%	36.336,42	0,00	0,00	36.336,42
0806	032	OSG-Oberwarter Siedlungsgen. (8 GA)		174,40	0,00	0,00	174,40
0806	033	Erste Bgld. Gemeinn. Siedlungsgen. (1 GA)		21,80	0,00	0,00	21,80
0806	035	Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH	60,00%	21.000,00	0,00	0,00	21.000,00
0806	037	Bgld. Landesholding GmbH	100,00%	15.000.000,00	0,00	0,00	15.000.000,00
0806	041	Bad Tatzmannsd.-Thermal- u. Freizeit. GmbH	24,00%	8.720,74	0,00	0,00	8.720,74
0806	042	ASFINAG Service GmbH	1,67%	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00
0806	043	Fußballakademie Burgenland GmbH	35,00%	12.250,00	0,00	0,00	12.250,00
0806	044	Fußballakademie Mattersburg GmbH	40,00%	14.000,00	0,00	0,00	14.000,00
0806	045	Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100,00%	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
0806	046	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,00%	1.750,00	0,00	0,00	1.750,00
SUMME GESAMT				16.081.097,11	0,00	0,00	16.081.097,11

Tab. 34: Nachweis über den Stand an Beteiligungen 2015
Quelle: RA 2015 – Beteiligungsnachweis; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2015 gab es keine Veränderungen bei den direkten Landesbeteiligungen. Sowohl der Beteiligungsanteil als auch Beteiligungswert blieben gleich.

- 9.1.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass der Nachweis über den Stand an Beteiligungen den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2015 mit dem schließlichen Saldo 2014 fest. Ebenso stimmten die Werte im Nachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten gemäß Buchhaltung überein.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass der Beteiligungsnachweis 20 Unternehmen auswies an denen das Land direkt beteiligt war. Die 86 indirekten Beteiligungen des Landes waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

Er vermerkte kritisch, dass dadurch der Beteiligungsnachweis keinen vollständigen Überblick über die Landesbeteiligungen gewährleistete. Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensstandes in Frage.

Der BLRH empfahl, zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse im Nachweis über den Stand an Beteiligungen darzustellen.

- 9.1.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Hinsichtlich der Kritik des BLRH, dass die 86 indirekten Beteiligungen des Landes im Beteiligungsnachweis nicht enthalten waren und dadurch der Beteiligungsnachweis keinen vollständigen Überblick über die Landesbeteiligungen gewährleistete und der BLRH insofern die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensstandes in Frage stellte, ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält.“

Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung des BLRH zum RA 2013 wurde jedoch aufgegriffen, und es wurden im RA 2015 wie bereits im Vorjahr durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels, ohne rechtliche Verpflichtung, freiwillig erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt.

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung dieses umfassenden Beteiligungsspiegels besteht, wird nach der nunmehr abgeschlossenen Neuorganisation des Amtes der Landesregierung an einer weiteren Verbesserung der Struktur gearbeitet und auf eine vollständige Darstellung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.“

- 9.1.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die VRV 1997 „alle kapitalmäßigen begründeten Rechte an anderen Unternehmungen“ als Beteiligung definiert. Die VRV 1997 unterscheidet nicht nach „direkten“ und „indirekten“ Beteiligungen und enthält keine Bestimmung, die eine Darstellung auf „direkte“ Beteiligungen einschränkte.

9.2 Beteiligungsspiegel

- 9.2.1 (1) Der RA 2015 enthielt neben dem Beteiligungsnachweis auch einen Beteiligungsspiegel. Dieser bestand aus mehrseitigen Abbildungen und stellte neben den direkten und indirekten Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften sowie an Genossenschaften auch die Beteiligungen an Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Fonds dar. In Summe wies der Beteiligungsspiegel 146 Beteiligungsverhältnisse⁵⁸ zum Stichtag 31.12.2015 aus.

(2) Der BLRH verglich die im Beteiligungsspiegel dargestellten Beteiligungsverhältnisse mit dem Beteiligungsnachweis, dem veröffentlichten Konzern-Beteiligungsspiegel der BLh GmbH sowie dem Firmenbuch. Der Abgleich ergab geringfügige Abweichungen:

- im Beteiligungsspiegel fehlten drei Beteiligungen die im Konzern-Beteiligungsspiegel der BLh GmbH ausgewiesen waren⁵⁹,
- der Beteiligungsspiegel enthielt zwei Beteiligungen, die im Konzern-Beteiligungsspiegel der BLh GmbH nicht enthalten waren⁶⁰ und
- bei einer Beteiligung waren unterschiedliche Gesellschaftsanteile angegeben⁶¹.

⁵⁸ Ausschließlich einmalige Zählung identer Beteiligungsverhältnisse die in den Gesellschaftsstrukturen der unterschiedlichen direkten und indirekten Landesbeteiligungen bestehen.

⁵⁹ readyforhealth GmbH – Gesellschafter FH Burgenland GmbH mit 51%, Fachhochschulerrichter GmbH – Gesellschafter BLh GmbH mit 1% und e&t Energie Handelsgesellschaft m.b.H. – Gesellschafter Energie Burgenland AG mit 10%.

⁶⁰ Bad Tatzmannsdorf Sport- und Freizeitinfrastruktur GmbH – Gesellschafter Kurbad Tatzmannsdorf AG mit 33,33% und Energie Burgenland Dienstleistungs- und Technik GmbH – Gesellschafter Energie Burgenland AG mit 100%.

⁶¹ Bad Tatzmannsdorf Thermal- und Freizeitzentrum GmbH und Co KG – Land: 32,14%, BLh GmbH: 37,17%.

Beteiligungsverhältnis	Beteiligungs- spiegel	Erhebung BLRH
Direkte Beteiligungen	18	18
Indirekte Beteiligungen	85	86
Genossenschaften	2	2
Fonds	4	4
Stiftungen	3	3
Verbände	2	2
Vereine	32	32
SUMME	146	147

Tab. 35: Beteiligungsverhältnisse
Quelle: RA 2015 – Beteiligungsnachweis u. -spiegel, BLH-Konzernbilanz, Firmenbuch;
Darstellung: BLRH

(3) Das Land war zum 31.12.2015 an 104⁶² Kapital- und Personengesellschaften direkt und indirekt beteiligt.⁶³ An 18 Unternehmen bestand eine direkte und an den restlichen 86 Unternehmen eine indirekte Beteiligung. Im Alleineigentum des Landes befanden sich fünf direkte und 19 indirekte Unternehmen.

Nr.	Unternehmensbezeichnung	Beteiligung
1	Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100%
2	Burgenländische Krankenanstalten GmbH	100%
3	Fachhochschule Burgenland GmbH	100%
4	Regionalmanagement Burgenland GmbH	100%
5	Burgenländische Landesholding GmbH	100%
6	Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	100%
7	Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH	100%
8	AIM Austrian Institute of Management GmbH	100%
9	Akademie Burgenland GmbH	100%
10	Forschung Burgenland GmbH	100%
11	Thermal- u. Gesundheitstourismus GmbH	100%
12	FTI Burgenland GmbH	100%
13	KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	100%
14	Burgenländische Landesholding Vermögens- verwaltungs GmbH & Co OG ¹⁾	100%
15	Wohnbau Burgenland GmbH	100%
16	Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG	100%
17	Kurbad Tatzmannsdorf AG	100%
18	Event Burgenland GmbH	100%
19	TOB Technologieoffensive Bgld. GmbH	100%
20	LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung Ges.m.b.H. ²⁾	100%
21	Logistik- u. Gründerzentrum Heiligenkreuz GmbH ²⁾	100%
22	WiBAG Infrastruktur GmbH	100%
23	BRM Burgenländische Risikokapital Management AG	100%
24	WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	100%

1) Das Land hielt 99% über die Burgenländische Landesholding GmbH und 1% über die Wohnbau Burgenland GmbH.

2) Das Land hielt jeweils 1% über die Wirtschaft Burgenland GmbH und jeweils 99% über die WiBAG Infrastruktur GmbH.

Tab. 36: Unternehmen im Alleineigentum des Landes zum 31.12.2015
Quelle: RA 2015 – Beteiligungsnachweis u. -spiegel, BLH-Konzernbilanz, Firmenbuch;
Darstellung: BLRH

⁶² Aufgrund der verschachtelten Beteiligungsstruktur gab es Mehrfachbeteiligungen an 15 Unternehmen, die der BLRH in dieser Summe nicht berücksichtigte.

⁶³ Ohne Genossenschaften, Vereine, Fonds, Stiftungen und Verbände.

Folgende Abbildung stellt die Verteilung der Beteiligungsquoten der direkten und indirekten Beteiligungen in vier Größenklassen dar:

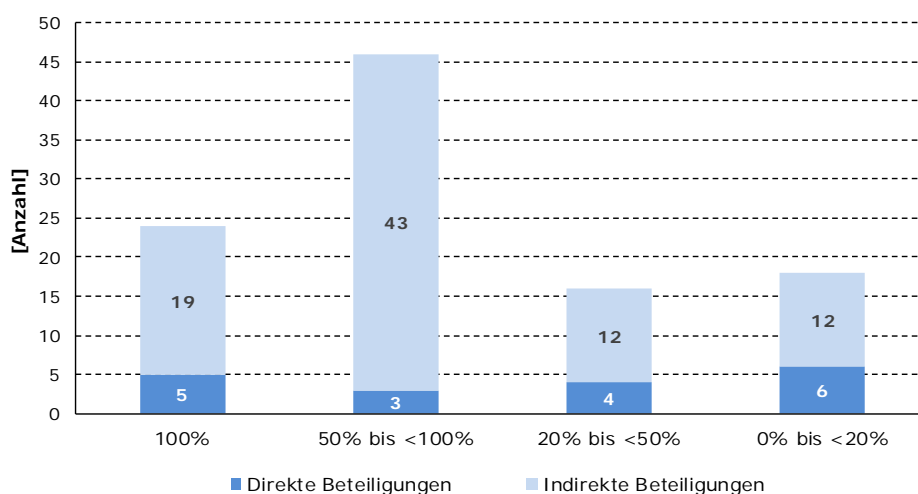


Abb. 16: Beteiligungsstruktur zum 31.12.2015

Quelle: RA 2015 – Beteiligungsnachweis u. -spiegel, BLH-Konzernbilanz, Firmenbuch; Darstellung: BLRH

- 9.2.2 Der BLRH bewertete positiv, dass die direkten und indirekten Beteiligungen im Beteiligungsspiegel in grafischer Form dargestellt waren. Der Beteiligungsspiegel enthielt insgesamt 146 Beteiligungsverhältnisse unterschiedlicher Rechtsform.

Er bemängelte nach wie vor die Unvollständigkeit des Nachweises der Beteiligungen im Rechnungsabschluss. Weder der Beteiligungsnachweis noch der Beteiligungsspiegel waren vollständig. Ferner stimmte die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht überein. Der BLRH sah durch diese unübersichtliche Darstellung das Erkennen von Zusammenhängen erschwert und das Ziel der erhöhten Transparenz in Frage gestellt.

Der BLRH merkte darüber hinaus an, dass die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels eine Zeitpunktbetrachtung war. Diese grafische Darstellungsform kann unterjährige Veränderungen nicht abbilden.

Der BLRH empfahl, sämtliche Beteiligungsverhältnisse im Nachweis über den Stand an Beteiligungen darzustellen. Dieser Nachweis soll den rechtlichen Bestimmungen entsprechen und alle erforderlichen Angaben enthalten.

- 9.2.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:
„Dazu ist in Anlehnung zur Beantwortung zu 2.20 erneut anzumerken, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung des BLRH zum RA 2013 wurde jedoch aufgegriffen, und es wurden im RA 2015 wie bereits im Vorjahr durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels, ohne rechtliche Verpflichtung, freiwillig erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt.“

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung dieses umfassenden Beteiligungsspiegels besteht, wird nach der nunmehr abgeschlossenen Neuorganisation des Amtes der Landesregierung an einer weiteren Verbesserung der Struktur gearbeitet und auf eine vollständige Darstellung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.“

9.3 Zahlungsflüsse zu und von Beteiligungen

(1) Die gesetzlichen sowie vertraglichen Verpflichtungen führten zu Zahlungen zwischen dem Land und seinen direkten und indirekten Beteiligungen. Diese waren u.a.:

- Gesellschafterzuschüsse,
- Liquiditätsaushilfen
- Investitionszuschüsse,
- Förderungen sowie
- Dienstleistungsentgelte.

(2) Der BLRH erhob die Zahlungsflüsse des Landes an seine Beteiligungen mittels Saldenabfragen der Kreditoren aus dem Buchhaltungssystem des Landes.

An Beteiligungen leistete das Land Zahlungen iHv. zumindest 197,44 Mio. EUR. Diese verteilten sich wie folgt:

Beteiligungen	Auszahlungen [Mio EUR]
Direkte Beteiligungen	37,29
Indirekte Beteiligungen	55,98
Vereine, Verbände, Stiftungen u. Fonds	104,17
Gesamtsumme	197,44

Tab. 37: Übersicht der Auszahlungen an Beteiligungen 2015
Quelle: Land Burgenland – Buchhaltungssystem; Darstellung: BLRH

(3) Die Auszahlungen an die einzelnen direkten und indirekten Beteiligungen sowie Vereine, Verbände, Stiftungen und Fonds sind in den folgenden Tabellen erfasst:

Direkte Beteiligungen	Auszahlungen [EUR]
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	10.703.282,26
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	9.489.053,31
Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	6.011.678,57
Fachhochschule Burgenland GmbH	3.576.739,12
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	2.142.549,29
Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.	2.750.882,30
Österreich Wein Marketing GmbH	1.045.838,00
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	887.090,00
Burgenländische Landesholding GmbH	364.455,88
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	97.006,00
UNIQA Versicherungen AG	73.800,89
Neusiedler Seebahn GmbH	66.608,19
Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	62.167,98
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	17.430,00
Summe	37.288.581,79

Tab. 38: Auszahlungen an direkte Beteiligungen 2015
Quelle: Land Burgenland – Buchhaltung; Darstellung: BLRH

Indirekte Beteiligungen	Auszahlungen
	[EUR]
Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WIBAG	15.874.702,65
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	13.882.601,18
Burgenländische Pflegeheim Betriebs- GmbH	10.847.853,97
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	3.114.820,19
Psychosozialer Dienst Burgenland- GmbH	2.344.029,96
FMB Burgenland GmbH	2.071.975,03
Wohnbau Burgenland GmbH	1.873.784,87
WIBAG Infrastruktur GmbH	1.433.000,00
Kurbad Tatzmannsdorf AG	1.060.951,76
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	737.669,04
FTI Burgenland GmbH	641.674,00
TOB Technologieoffensive Burgenland GmbH	623.283,87
Akademie Burgenland GmbH	334.853,97
Fachhochschulerrichtungs GmbH	280.815,71
Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	272.918,91
Forschung Burgenland GmbH	166.796,13
Landessportzentrum VIVA GmbH	128.666,47
Energie Burgenland AG	100.876,88
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs- GmbH	99.219,89
Business and Innovation Centre - BIC Burgenland Ges.m.b.H.	39.659,47
Certec EDV GmbH	24.123,00
Netz Burgenland Strom GmbH	18.013,64
Sonstige Beteiligungen*	9.552,14
Summe	55.981.842,73

* Auszahlungen unter 10.000 EUR an sieben indirekte Beteiligungen

Tab. 39: Auszahlungen an indirekte Beteiligungen 2015
Quelle: Land Burgenland – Buchhaltungssystem; Darstellung: BLRH

Vereine, Verbände, Stiftungen und Fonds	Auszahlungen
	[EUR]
Burgenländischer Gesundheitsfonds - BURGEF	80.095.952,60
Burgenländisches Musikschulwerk	7.048.125,80
Landesverband Burgenland Tourismus	4.410.892,80
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel	2.748.657,80
Burgenländische Kulturzentren	2.177.669,58
Burgenländischer Ökoenergiefonds	1.565.496,90
Verein Bgld. Genuss- und Agrarmarketing	1.000.734,40
Private Pädagogische Hochschule Burgenland	884.789,47
Landestierschutz Burgenland	686.400,00
Seefestspiele Mörbisch	652.126,25
Franz Liszt- Gesellschaft Burgenland	514.800,85
Die Treppe - betreutes Wohnen, Frauenhaus Burgenland, Sozialhaus Burgenland	418.803,01
Projekt Tagesmütter Burgenland	359.394,78
Verein Bildungsnetzwerk Burgenland	349.372,98
Schlossspiele Kobersdorf	325.868,70
Weiland Fürst Philipp Batthyany zur Erhaltung der Güssinger Burg	325.090,12
Landschaftspflegefonds	310.051,99
Unser Dorf	87.470,00
Österreichisches Jüdisches Museum in Eisenstadt	70.400,00
Freunde des Gewerbe- Gymnasiums Güssing	36.730,00
Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy` schen Schlossparkes	33.577,13
Burgenländisches Schule & Sport Modell Oberschützen	32.420,00
Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung (ÖGPB)	11.897,97
Sonstige Vereine*	17.040,00
Summe	104.163.763,13

* Auszahlungen unter 10.000 EUR an drei Vereine

Tab. 40: Auszahlungen an Vereine, Verbände, Stiftungen und Fonds 2015
Quelle: Land Burgenland - Buchhaltungssystem; Darstellung: BLRH

(4) Der BLRH verglich das Ergebnis seiner Erhebungen mit den Werten der vom Land übermittelten Aufstellung über die Auszahlungen an direkte, indirekte Beteiligungen sowie Vereine, Verbände, Stiftungen und Fonds. Der Vergleich ergab eine Differenz iHv. rd. 3,16 Mio. EUR. Diese resultierte daraus, dass Auszahlungen an fünf Beteiligungsverhältnisse⁶⁴ iHv. rd. 2,05 Mio. EUR und drei Beteiligungen⁶⁵ iHv. 1,11 Mio. EUR, die mehrere Kreditorenkonten im Buchhaltungssystem hatten, nicht in der Aufstellung des Landes berücksichtigt waren.

(5) Die Einzahlungen von Beteiligungen betragen gemäß der vom Land übermittelten Aufstellung rd. 24,60 Mio. EUR.

Die Einzahlungen der einzelnen Beteiligungsverhältnisse sind in der folgenden Tabelle erfasst:

Beteiligungen	Einzahlungen
	[EUR]
Burgenländische Landesholding GmbH	9.927.890,45
Neusiedler Seebahn GmbH	4.456.519,88
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	3.994.762,86
Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG	2.162.048,61
Wohnbau Burgenland GmbH	1.505.195,81
Burgenländischer Gesundheitsfonds - BURGEF	1.213.600,00
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	448.149,91
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	444.691,67
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	155.070,63
Fachhochschule Burgenland GmbH	89.010,48
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	33.025,47
Akademie Burgenland GmbH	21.825,00
Bad Tatzmannsdorf - Thermal- und Freizeitzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG	17.143,57
Seefestspiele Mörbisch	17.109,13
Bad Tatzmannsdorf - Thermal- u. Freizeitzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	17.080,12
Forschung Burgenland GmbH	16.114,33
Netz Burgenland Strom GmbH	14.756,96
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	13.531,04
Burgenländische Kulturzentren	11.022,49
Sonstige Beteiligungen*	45.114,39
Gesamtsumme	24.603.662,80

* Einzahlungen unter 10.000 EUR von 18 Beteiligungsverhältnissen

Tab. 41: Einzahlungen von Beteiligungsverhältnissen an das Land
Quelle: Land Burgenland – Abt. 3 Finanzen und Buchhaltung; Darstellung: BLRH

9.3.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem RA nicht ableitbar waren. Dies war insofern von Bedeutung, als das Land zumindest rd. 15,8% (rd. 197,45 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts (rd. 1.248,31 Mio. EUR) an Beteiligungen entrichtete.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Darstellung der Zahlungsflüsse zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Dienstleistungsentgelte, Gesellschafterzuschüsse, Liquiditätsaushilfen, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig.

⁶⁴ Landestierschutz Burgenland, Verein Bgld. Genuss- und Agrarmarketing, Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy'schen Schlossparks, Stiftung „Weiland Fürst Philipp Batthyany zur Erhaltung der alten Burg Güssing“ und Nachbarschaftshilfe Sicherheit.

⁶⁵ Erstes Bgld. Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H., Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH und Bgld. Kulturzentren.

Zu (4) Der BLRH vermerkte, dass das Ergebnis seiner Erhebungen um rd. 3,16 Mio. EUR von den Werten der vom Land übermitteltem Aufstellung über die Auszahlungen an Beteiligungen abwich. Diese Abweichung resultierte u.a. daraus, dass Auszahlungen an drei Beteiligungen, die im Buchhaltungssystem mehrere Kreditorenkonten hatten, in der Aufstellung des Landes nicht berücksichtigt waren.

9.3.3 Das Land äußerte sich dazu wie folgt:

„Grundsätzlich ist die Funktionalität der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung im Buchhaltungssystem des Landes gegeben, an einer Verbesserung der Abfragetechniken wird laufend gearbeitet. Im Übrigen hat der BLRH sämtliche SAP-Zugriffe auf alle Daten der Landesbuchhaltung bis hin zu den einzelnen Buchungszeilen und Kreditoren sowie jederzeit die Möglichkeit aus dem Buchhaltungssystem Zahlungsflüsse abzufragen.“

10. Rücklagen

10.1 Nachweis über die Zuführung und Entnahmen aus Rücklagen

10.1.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Zuführungen und Entnahmen während des Finanzjahres und über den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Gemäß Pkt. 2.6 des Beschlusses des Landtages vom 25.09.2014 über den VA für das Jahr 2015 konnten veranschlagte Haushaltsmittel durch Beschluss der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden.

Voraussetzung dafür war

- die eindeutige Zweckwidmung und
- einmalige Natur sowie
- dass die Inanspruchnahme bei Jahresende aus wichtigen Gründen nicht möglich war.

Die Rücklagenzuführungen waren im Wesentlichen auf Investitionen und vertragliche Verpflichtungen zu beschränken.

Derartig gebildete Rücklagen waren aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sofern sie nicht innerhalb zweier Haushaltsjahre zweckbestimmt verwendet wurden.

(3) Der BLRH führte eine Prüfung des Nachweises über Zuführung und Entnahmen aus Rücklagen (Rücklagennachweis) nach folgenden Fragen durch:

- Erfolgte die Erstellung des Rücklagennachweises VRV konform?
- War der Rücklagennachweis rechnerisch richtig?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Rücklagennachweises mit den entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung vor?

10.1.2 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach. Er stellt die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2015 mit dem schließlichen Saldo des Vorjahres fest. Ebenso stimmten die Werte im Rücklagennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten laut Buchhaltung überein.

10.2 Rücklagen-
gebarung

10.2.1 Der Rücklagenstand betrug zu Jahresbeginn rd. 294,8 Mio. EUR. Im Jahr 2015 erfolgten Rücklagenentnahmen iHv. rd. 57,5 Mio. EUR und Rücklagenzuführungen iHv. rd. 104,4 Mio. EUR. Zum 31.12.2015 resultierte daraus ein Rücklagenstand von rd. 341,7 Mio. EUR. Dies bedeutete einen Anstieg um rd. 46,9 Mio. EUR (rd. 13,7 %) im Jahr 2015.

Rücklagengebarung	Saldo 2014	Saldo 2015	Veränderung 2014 / 2015
	[EUR]		
Ordentlicher Haushalt	228.098.587,71	279.004.901,94	50.906.314,23
Außerordentlicher Haushalt	56.899.831,10	52.454.515,24	- 4.445.315,86
Sonderhaushalt (Fonds)	9.807.618,50	10.288.853,79	481.235,29
Gesamtsumme	294.806.037,31	341.748.270,97	46.942.233,66

Tab. 42: Rücklagenstand 2014 und 2015
Quelle: RA 2015, RA 2014 – Rücklagennachweise; Darstellung: BLRH

Der Rücklagennachweis enthielt keine Informationen über die kassenmäßige Bedeckung der Rücklagen iHv. rd. 341,7 Mio. EUR. Diese Information wäre u.a. deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, inwieweit Rücklagenentnahmen aus liquiden Mitteln bedeckt werden können oder z.B. eine Fremdfinanzierung erfordern würden.

Auch im Kassenabschluss waren kassenmäßig bedeckte (finanzierte) Rücklagen nicht gesondert ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des schließlichen Kassenbestandes 2015 iHv. rd. 127,0 Mio. EUR lag die Bedeckung der Rücklagen durch liquide Mittel bei rd. 37,2%.

10.2.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass weder der Rücklagennachweis noch der Kassenabschluss Informationen über die kassenmäßige Bedeckung der Rücklagen iHv. rd. 341,7 Mio. EUR enthielten. Diese Information wäre unter anderem deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, inwieweit Rücklagenentnahmen aus liquiden Mitteln bedeckt werden können oder z.B. eine Fremdfinanzierung erfordern würden.

Der BLRH empfahl, die kassenmäßige Finanzierung der Rücklagen im Rücklagennachweis darzustellen. Er sah dies unter dem Aspekt einer höheren Aussagekraft des Rechnungsabschlusses.

Unter Berücksichtigung des Kassenbestandes 2015 iHv. rd. 127,0 Mio. EUR waren rd. 37,2% der Rücklagen durch liquide Mittel bedeckt. Somit stellte der überwiegende Teil der Rücklagen eine reine buchmäßige Größe ohne entsprechende kassenmäßige Bedeckung dar.

10.2.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Wie bereits angemerkt, entsprach der Nachweis über den Stand über die Zuführungen und Entnahme aus Rücklagen den Bestimmungen der VRV 1997. Die hinkünftige Behandlung der Rücklagen wird von der diesbezüglichen Anwendung gern. VRV 2015 abhängen.“

10.3 Rücklagenstruktur

10.3.1 (1) Der Rücklagennachweis wies insgesamt 333 Rücklagenkonten aus. Von diesen entfielen 228 Konten auf den ordentlichen Haushalt mit rd. 279,0 Mio. EUR und 102 Konten auf den außerordentlichen Haushalt mit einem Betrag von rd. 52,4 Mio. EUR. Weitere drei Konten betrafen die Fonds mit rd. 10,3 Mio. EUR.

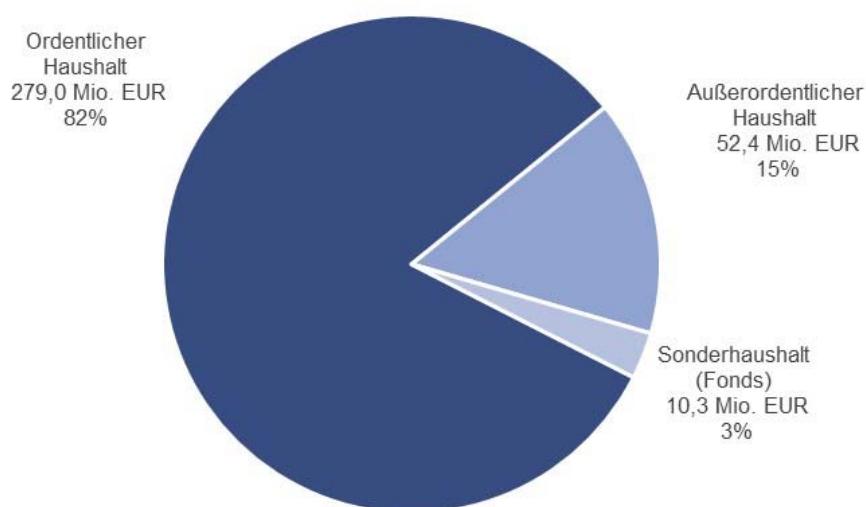


Abb. 17: Verteilung der Rücklagen nach Haushalten
 Quelle: RA 2015 – Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH fasste die Rücklagen des ordentlichen Haushaltes nach funktionellen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen:

Gruppe	Bezeichnung	Rücklagenstand per 31.12.2015
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	13.805.538,25
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	2.902.810,37
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	10.083.976,42
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.290.174,73
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	71.077.495,00
5	Gesundheit	7.144.710,93
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	23.906.601,75
7	Wirtschaftsförderung	28.698.527,64
8	Dienstleistungen	371.703,52
9	Finanzwirtschaft	119.723.363,33
Gesamtsumme		279.004.901,94

Tab. 43: Gliederung der Rücklagen des oH nach Gruppen
 Quelle: RA 2015 – Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

Die größten Anteile mit rd. 68 % am Rücklagenstand per 31.12.2015 des ordentlichen Haushaltes entfielen auf die Gruppen 9 „Finanzwirtschaft“ und 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“.

Die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ beinhaltet beispielsweise nicht aufteilbare Rücklagen iHv. rd. 53,9 Mio. EUR sowie Rücklagen für den Investitionszuschuss zum Krankenhaus Oberwart iHv. rd. 50 Mio. EUR.

In der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ bildeten die Rücklagen für die Wohnbauförderung iHv. rd. 51,3 Mio. EUR und Wohnhaussanierung iHv. rd. 13,5 Mio. EUR die betragsmäßig höchsten Positionen.

11. Haushaltsanalyse

11.1 Grundlagen 11.1.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt gliedert die Einnahmen und Ausgaben des Landes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010). Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnittes liegt darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu vermitteln.

(2) Der Rechnungsquerschnitt fasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes⁶⁶ sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung⁶⁷ zusammen. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung sowie eine Vermögensgebarung. Diese ist in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie in eine Gebarung der Finanztransaktionen unterteilt.

Die laufende Gebarung beinhaltet die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die Vermögensgebarung enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge fasst der dritte Teil „Finanztransaktionen“ zusammen. Die Salden aus den drei Teilen führen zum Jahresergebnis. Die genaue Zuordnung der verschiedenen Posten des Haushaltes zu den Einnahmen- und Ausgabenarten des Querschnitts zu den oben angeführten Salden können im Detail der Anlage 5a der VRV 1997 entnommen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtübersicht des Haushalts und dem Querschnitt weist nachfolgende Struktur aus:

⁶⁶ Vgl. Haushaltshinweise gem. Anlage 1 VRV 1997.

⁶⁷ Vgl. „Haushaltsgruppen“ im Glossar.

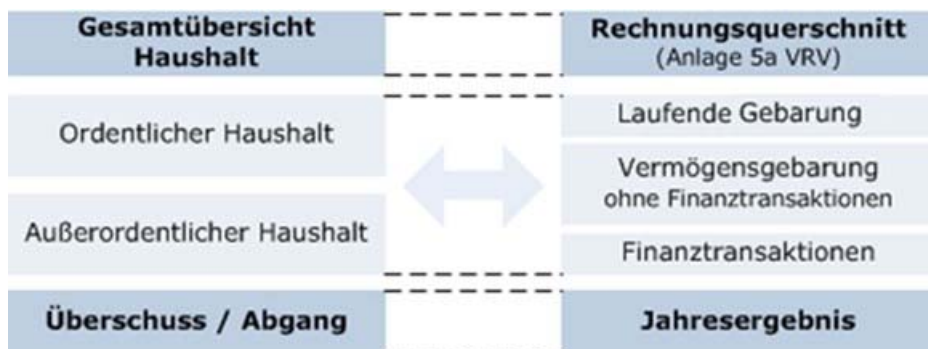


Abb. 18: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt
Quelle: Schriftenreihe „Recht, Finanzen für Gemeinden“ 06/2009; Darstellung: BLRH

11.2 Überblick
2012 bis 2015

11.2.1 Die Entwicklung der Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte für die Rechnungsjahre 2012 bis 2015 sowie deren Veränderung im Jahresvergleich 2012 bis 2015 zeigten folgendes Ergebnis:

KZ	Bezeichnung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Veränderung 2014-2015	
		[TEUR]					[%]
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	1.038.786	1.092.450	1.150.997	1.167.825	+16.828	+1,5
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	977.333	994.802	991.260	1.020.464	+29.205	+2,9
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	61.453	97.648	159.737	147.361	-12.376	-12,7
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	10.246	7.494	5.681	4.918	-763	-13,4
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	57.043	51.500	63.959	53.249	-10.710	-16,7
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-46.797	-44.006	-58.278	-48.331	-9.947	-17,1
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	130.217	73.587	91.737	75.570	-16.167	-17,6
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	144.873	127.229	193.196	174.600	-18.597	-9,6
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-14.656	-53.643	-101.459	-99.030	+2.429	+2,4
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	0	0	0	0	-

Tab. 44: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2012 bis 2015
Quelle: RA 2012 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

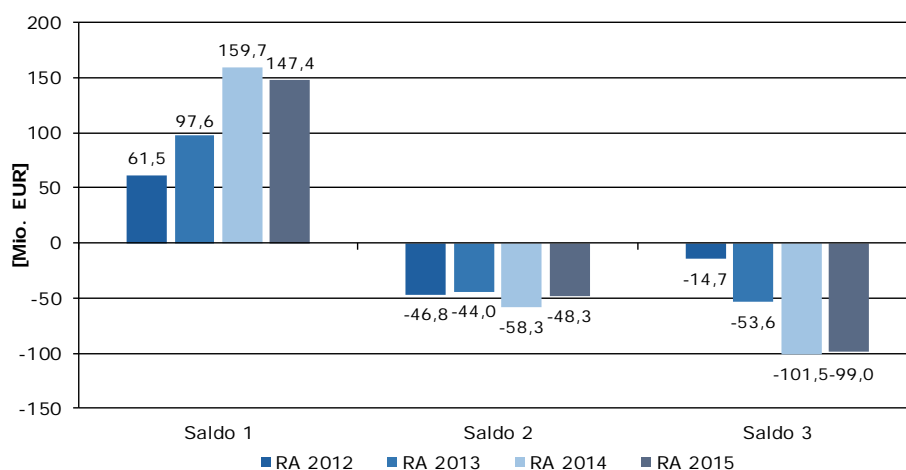


Abb. 19: Salden der Rechnungsquerschnitte 2012 bis 2015
Quelle: RA 2012 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

11.3 Laufende Gebarung

11.3.1 (1) Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1 – „Öffentliches Sparen“)⁶⁸ resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben. Der Saldo 1 gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutet, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung stehen („öffentliches Sparen“). Bei einem Saldo 1 gleich Null bzw. einem negativen Saldo 1 kann aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung geleistet werden.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung der Jahre 2012 bis 2015:

KZ	Laufende Gebarung Bezeichnung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Veränderung 2014-2015	
		[TEUR]					[%]
10	Eigene Steuern	25.131	26.293	28.151	28.415	+264	+0,9
11	Ertragsanteile	460.491	482.634	499.265	515.727	+16.462	+3,3
12	Einnahmen aus Leistungen	10.073	26.929	9.707	10.469	+762	+7,9
13	Einn. aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	43.660	43.563	37.960	37.612	-348	-0,9
14	Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	312.979	331.225	347.112	372.881	+25.769	+7,4
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	69.876	68.586	61.108	73.106	+11.998	+19,6
16	Einn. aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	116.576	113.220	167.694	129.616	-38.078	-22,7
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	1.038.786	1.092.450	1.150.997	1.167.825	+16.828	+1,5
20	Leistungen für Personal	323.503	322.486	327.795	340.676	+12.882	+3,9
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	109.276	115.246	118.917	120.484	+1.567	+1,3
22	Bezüge der gewählten Organe	5.092	7.471	5.588	5.695	+107	+1,9
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	8.567	8.524	8.232	7.743	-488	-5,9
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	148.705	161.173	156.692	170.475	+13.783	+8,8
25	Zinsen für Finanzschulden	13.013	14.140	16.121	15.601	-520	-3,2
26	Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentl. Recht	130.702	131.213	137.620	144.345	+6.725	+4,9
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	238.475	234.548	220.296	215.446	-4.850	-2,2
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	977.333	994.802	991.260	1.020.464	+29.205	+2,9
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	61.453	97.648	159.737	147.361	-12.376	-7,7

Tab. 45: Entwicklung der laufenden Gebarung 2012 bis 2015
Quelle: RA 2012 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2012 bis 2015 war das Ergebnis der laufenden Gebarung durchgängig positiv und „öffentliches Sparen“ somit gegeben.

Die laufenden Einnahmen 2015 resultierten insbesondere aus Ertragsanteilen und laufenden Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts. Den größten Anteil an den laufenden Ausgaben 2015 nahmen die Leistungen für Personal und sonstige laufende Transferzahlungen ein.

Folgende Abbildung zeigt, dass der Saldo 1 im RA 2015 gegenüber dem VA um rd. 35,1 Mio. EUR abwich:

⁶⁸ Vgl. Glossar

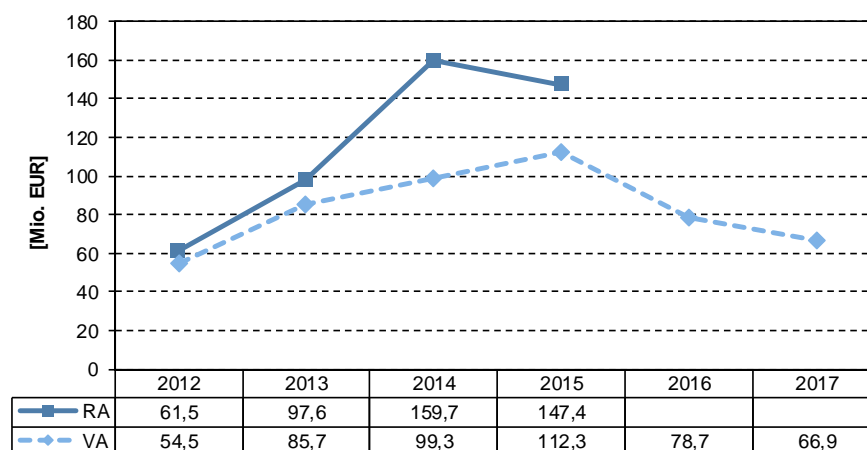


Abb. 20: Saldo 1 – Laufende Gebarung – Gegenüberstellung VA – RA 2012 bis 2017
 Quelle: RA 2012 bis 2015, VA 2012 bis 2017, Querschnitt; Darstellung: BLRH

11.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

11.4.1 (1) Der Saldo 2 bildet das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen beitragen. Durch eine Betrachtung des Saldos 2 über mehrere Jahre hinweg können Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

(2) Nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen dar:

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Veränderung 2014-2015	
Bezeichnung		[TEUR]					[%]
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	9	135	202	5	-197	-97,5
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	147	74	85	19	-66	-77,8
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0	+0	±0,0
33	Veräußerung von Ersatzteilen	0	0	0	0	+0	±0,0
34	Kapitaltransferzahlungen v. Trägern des öff. Rechts	7.090	6.585	5.379	4.894	-485	-9,0
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	3.000	700	14	0	-14	-100,0
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	10.246	7.494	5.681	4.918	-763	-13,4
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	3.411	7.296	18.475	15.253	-3.222	-17,4
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	3.509	3.488	3.510	2.811	-699	-19,9
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0	+0	±0,0
43	Erwerb von Ersatzteilen	0	0	0	0	+0	±0,0
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öff. Rechts	13.955	15.078	12.368	10.035	-2.333	-18,9
45	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	36.168	25.637	29.606	25.150	-4.456	-15,1
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	57.043	51.500	63.959	53.249	-10.710	-16,7
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-46.797	-44.006	-58.278	-48.331	-9.947	-17,1

Tab. 46: Entwicklung der Vermögensgebarung 2012 bis 2015
 Quelle: RA 2012 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen wies in den Jahren 2012 bis 2015 ein durchgängig negatives Ergebnis aus. Der negative Saldo der Vermögensgebarung (rd. 48,3 Mio. EUR) verringerte sich im Rechnungsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um rd. 10,0 Mio. EUR. Dies resultierte insbesondere aus den rückläufigen Ausgaben für den Vermögenserwerb und für Kapitaltransferzahlungen an öffentliche als auch private Rechtsträger.

Nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der tatsächlichen sowie veranschlagten Vermögensgebarung:

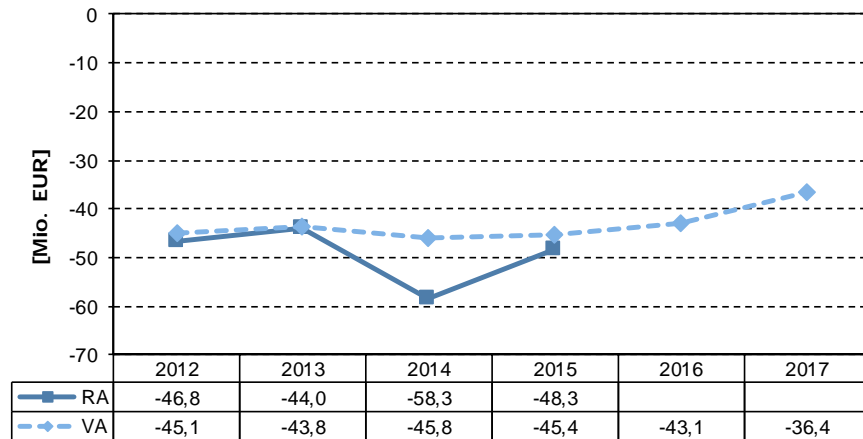


Abb. 21: Saldo 2 – Vermögensgebarung; Gegenüberstellung VA – RA 2012 bis 2017
Quelle: RA 2012 bis 2015, VA 2012 bis 2017, Querschnitt; Darstellung: BLRH

(3) Zusätzlich soll die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 betrachtet werden. Eine positive Summe zeigt, dass zur Finanzierung der Vermögensausgaben keine Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung notwendig ist.

Gegenüber dem Vorjahr sank die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 im Rechnungsjahr 2015 von rd. 101,5 Mio. EUR auf rd. 99,0 Mio. EUR um rd. 2,5 Mio. EUR.

11.5 Finanztransaktionen

11.5.1

(1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) resultiert aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren.

Während ein negativer Saldo auf eine Verringerung des Schuldenstandes oder eine Erhöhung der Rücklagen hinweist, bedeutet ein positiver Saldo eine Erhöhung des Schuldenstandes oder eine Auflösung von Rücklagen. Die Aussagekraft des Saldos 3 ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

(2) In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Finanztransaktionen ersichtlich:

KZ	Finanztransaktionen	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Veränderung 2013-2014	
		[TEUR]						[%]
50	Veraußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0	+0	±0,0
51	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes u. dem Land	0	0	0	0	0	+0	±0,0
52	Entnahmen aus Rücklagen	51.015	106.302	51.425	74.460	56.641	-17.819	-23,9
53	Einn. aus d. Rückz. v. Darlehen an Träger des öff. Rechts	173	126	209	314	589	+275	+87,5
54	Einn. aus d. Rückz. v. Darlehen an sonst. Untern. u. Haush.	9.380	9.789	12.453	13.964	18.340	+4.377	+31,3
55	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern d. öff. Rechts	0	0	0	0	0	+0	±0,0
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	20.000	14.000	9.500	3.000	0	-3.000	-100,0
57	Einn. aus der Rückz. von Haftungsinanspruchnahmen	0	0	0	0	0	+0	±0,0
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	0	0	0	0	0	+0	±0,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	80.568	130.217	73.587	91.737	75.570	-16.167	-22,0
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	3.460	0	-3.460	+100
61	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes und dem Land	0	0	0	0	0	+0	±0,0
62	Zuführung an Rücklagen	69.432	55.156	67.541	103.409	103.583	+175	+0,2
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	2.384	8.193	1.478	2.349	1.372	-977	-41,6
64	Gewährung von Darlehen an sonst. Unternehmungen u. Haushalte	71.959	81.521	58.181	74.809	67.406	-7.404	-9,9
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öff. Rechts	2	3	0	2	2	-0	-0,0
66	Rückzahlung von Finanzschulden bei sonst. Unternehmungen u. Haushalten	860	0	30	9.166	2.236	-6.930	-75,6
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaftungen	0	0	0	0	0	+0	±0,0
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	0	0	0	0	0	+0	±0,0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	144.637	144.873	127.229	193.196	174.600	-18.597	-9,6
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-64.069	-14.656	-53.643	-101.459	-99.030	+2.429	+2,4

Tab. 47: Entwicklung der Finanztransaktionen 2012 bis 2015
 Quelle: RA 2012 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Der Saldo 3 war in den Jahren 2012 bis 2015 durchgängig negativ. Im negativen Ergebnis aus Finanztransaktionen 2015 sind unter anderem die Zuführung von Rücklagen (rd. 103,6 Mio. EUR) sowie die Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte (rd. 67,4 Mio. EUR) enthalten.

Für die Jahre 2012 bis 2017 war ein durchwegs negativer Saldo 3 geplant:

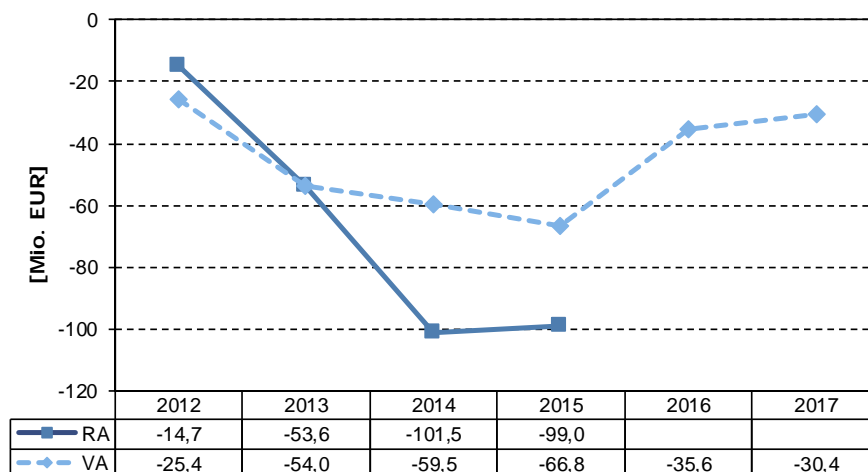


Abb. 22: Saldo 3 – Finanztransaktionen; Gegenüberstellung VA – RA 2012 bis 2017
 Quelle: RA 2012 bis 2015, VA 2012 bis 2017, Querschnitt; Darstellung: BLRH

Die geplanten Sollwerte des Voranschlags wichen im Rechnungsjahr 2015 um rd. 32 Mio. EUR von den tatsächlichen Istwerten ab. Dies konnte durch die im VA budgetierten Rücklagen begründet werden.

(3) Der Ausweis der Darlehensaufnahmen und -tilgungen erfolgte in den Finanztransaktionen saldiert. Unter KZ 56 – „Aufnahme von sonstigen Finanzschulden“ war kein Wert ausgewiesen. Die tatsächlich erfolgten Darlehensaufnahmen iHv. 118,0 Mio. EUR und Darlehenstilgungen iHv. 118,0 Mio. EUR waren im Rechnungsquerschnitt 2015 nicht ersichtlich⁶⁹. Diese Vorgangsweise widersprach dem Bruttoprinzip gem. § 12 Abs. 1 VRV 1997.

- 11.5.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Darstellung der Darlehen. Die tatsächlichen Darlehensaufnahmen und -tilgungen waren nicht abgebildet. Dies führte auch im Rechnungsquerschnitt zu einem nicht nachvollziehbaren Ausweis der tatsächlichen Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen.

Der BLRH empfahl eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um die Aussagekraft des Rechnungsquerschnitts zu gewährleisten.

- 11.5.3 Das Land äußerte sich dazu wie folgt:
„Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge und dies würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt.“

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 29 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.“

- 11.5.3 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung unter Abschnitt 7.4.

11.6 Jahres-
ergebnis

- 11.6.1 Das Jahresergebnis (Saldo 4) resultiert aus der Summe der Salden 1 bis 3. Bei Vorliegen eines ausgeglichenen Haushaltes beträgt der Saldo 4 „Null“. Der Saldo 4 dient daher zur Überprüfung der verrechneten Einnahmen und Ausgaben. Eine weitere Bedeutung im Rahmen einer Haushaltsanalyse kommt ihm nicht zu.

KZ	Jahresergebnis	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Veränderung 2014-2015	
	Bezeichnung	[TEUR]				[%]	
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	61.453	97.648	159.737	147.361	-12.376	-7,7
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-46.797	-44.006	-58.278	-48.331	+9.947	+17,1
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-14.656	-53.643	-101.459	-99.030	+2.429	+2,4
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen ord. und ao Haushalt und Abwicklungen	0	0	0	0	+0	±0,0

Tab. 48: Entwicklung Jahresergebnis 2012 bis 2015

Quelle: RA 2012 bis 2015 – Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

11.7 Kennzahlen

- 11.7.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt liefert einen Überblick über die finanzielle Situation. Er stellt die Ausgangsbasis für Haushaltsanalysen mit Hilfe der wesentlichen Kenngrößen und Kennzahlen dar.

⁶⁹ KZ 56 – Aufnahme von Finanzschulden und KZ 65 – Rückzahlung von Finanzschulden

Der BLRH führte ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Jahres 2015 eine Analyse des Landeshaushaltes durch. Ziel war, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Landeshaushaltes zu treffen.

Um Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen für einen Betrachtungszeitraum von sechs Jahren. Die Daten dafür standen aus den Rechnungsquerschnitten 2012 bis 2015 und Voranschlagsquerschnitten 2012 bis 2017 zur Verfügung.

Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen:

- Ertragskraft – Öffentliche Sparquote (ÖSQ),
- Eigenfinanzierungskraft – Eigenfinanzierungsquote (EFQ)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit – Quote freie Finanzspitze (FSQ)
- Verschuldung – Schuldendienstquote (SDQ) und
- Verschuldungsdauer (VSD).

(2) Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2011 bis 2017 stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Kennzahlen		RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	VA 2016	VA 2017
Öffentlich Sparquote	[%]	6,3	9,8	16,1	14,4	7,5	6,5
Eigenfinanzierungsquote	[%]	101,4	105,1	109,6	109,2	103,2	102,9
Quote freie Finanzspitze	[%]	5,9	8,9	13,1	12,4	6,8	5,9
Schuldendienstquote	[%]	2,7	2,8	4,8	3,3	3,4	2,9
Verschuldungsdauer	[Jahre]	4,4	2,8	1,8	1,9	3,6	4,1

Tab. 49: Entwicklung Kennzahlen 2012 bis 2017

Quelle: RA 2012 bis 2015, VA 2016 und 2017; Darstellung: BLRH

- Die ÖSQ sank 2015 gegenüber dem Vorjahr auf 14,4%. Diese Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die laufenden Einnahmen höher sind als die laufenden Ausgaben. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. In absoluten Werten betrug das „öffentliche Sparen“ für 2015 rd. 147,5 Mio. EUR. Für die Jahre 2016 bis 2017 war eine sinkende ÖSQ vorgesehen.
- Die EFQ zeigt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktion durch laufende Einnahmen aus diesen beiden Kategorien gedeckt werden. Der Wert der EFQ sank im Rechnungsjahr 2015 um 0,4 Prozentpunkte auf 109,2%. Liegt der Wert bei 100 und darüber, können die Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie den Vermögensaufbau mit Eigenmittel im weiteren Sinn⁷⁰ finanziert werden. Für die Jahre 2016 und 2017 wiesen die Voranschläge einen Rückgang der EFQ aus.

⁷⁰ Unter Eigenmittel im weiteren Sinn sind Einnahmen aus der laufenden Gebarung (z. B. Eigene Steuern, Ertragsanteile, Gebühren, etc.) und Einnahmen aus der Vermögensgebarung (z. B. Vermögensverkäufe) zu verstehen.

- Die FSQ zeigt die Höhe des finanziellen Spielraumes für neue Projekte und Investitionen nach Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen an. Im Finanzjahr 2015 sank der Wert um 0,7 Prozentpunkte auf 12,4%. Der Voranschlag 2016 und 2017 ging von einer sinkenden FSQ aus.
- Die SDQ gibt Auskunft über den Anteil der öffentlichen Abgaben⁷¹ am Schuldendienst. Im Finanzjahr 2015 verringerte sich die SDQ auf 3,3%. Für die Folgejahre 2016 und 2017 sah der Voranschlag eine gleichbleibende bzw. sinkende SDQ vor.
- Die VSD gibt Auskunft darüber, wie lange es dauern würde, Schulden sowie schuldenähnliche Verpflichtungen zu tilgen, ohne neue Investitionen zu tätigen. Die VSD lag 2015 bei 1,9 Jahren.

⁷¹ Dazu zählen eigene Steuern, Ertragsanteile sowie Einnahmen aus Leistungen.

12. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) analog zu den Prüfungsberichten über die Rechnungsabschlüsse 2011, 2012, 2013 und 2014 neuerlich, die Bestimmungen der LHO zu evaluieren und diese durch geeignete sowie zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. *(siehe II. Teil – 2.3.2)*

(2) die Führung des Landeshaushaltes gesetzlich zu regeln. Insbesondere wären dabei die Bestimmungen der VRV 2015 i.d.g.F. zu beachten. Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für das Finanzjahr 2019 (Eröffnungsbilanz, Voranschlag und Rechnungsabschluss) anzuwenden. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*

(3) die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu veröffentlichen. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

(4) vollständige Anlageverzeichnisse zum Zwecke der Erstellung der Vermögensrechnung zu führen. Diese dienen unter anderem als Grundlage für eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage einer Gebietskörperschaft. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

(5) Haushaltsrücklagen auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen werden Zahlungsmittelreserven zugeordnet, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind. Nicht finanzierte Haushaltsrücklagen haben keine Zahlungsmittelreserven. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

(6) die Vermögensverhältnisse des Landes im Rechnungsabschluss vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden. *(siehe III. Teil – 7.1.2)*

(7) neuerlich, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden. *(siehe III. Teil – 7.2.2)*

(8) neuerlich eine realistische und präzise Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen zur Gewährleistung einer höheren Aussagekraft des Voranschlags. *(siehe III. Teil – 7.3.2)*

(9) erneut eine zeitnahe und lückenlose Verbuchung der Finanzschulden (Aufnahmen und Tilgungen) im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Buchhaltung. *(siehe III. Teil – 7.3.2)*

(10) neuerlich im Sinne einer Übereinstimmung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss zukünftig entsprechende Informationen hinsichtlich des Wertesrisikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. *(siehe III. Teil – 7.4.2)*

(11) eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um eine vollständige und transparente Darstellung aller Darlehensaufnahmen und -tilgungen zu gewährleisten. *(siehe III. Teil – 7.4.2)*

(12) erneut, angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung zu erarbeiten. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

(13) wiederholt, eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte vorzunehmen. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

(14) eine Trennung der Einnahmen aus Zinstauschgeschäften und sonstigen Zinseinnahmen bei der Darstellung im Rechnungsabschluss im Sinne einer höheren Transparenz. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

(15) neuerlich die Erarbeitung konkreter Ausstiegsszenarien aus den Zinstauschgeschäften. Dies insofern, als ein Anstieg des variablen Zinssatzes der Einnahmen von 0,3% auf zumindest 6% in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war. Erst ab dieser Höhe hätte das Land Mehreinnahmen zur Reduzierung des bisher entstandenen Zinsnachteils. *(siehe III. Teil – 7.5.2)*

(16) eine Überprüfung des Nachweises über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden, da z.B. die im Jahr 2009 bereits beglichene Förderung für die Freistadt Eisenstadt weiterhin in den Verwaltungsschulden enthalten war. *(siehe III. Teil – 7.6.2)*

(17) trotz fehlender Verpflichtung wie in den Vorjahren eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig. *(siehe III. Teil – 7.6.2)*

(18) in Vorbereitung auf die VRV 2015 eine zentrale Erfassung von sämtlichen mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen. Derartige Informationen sollten nach Ansicht des BLRH jederzeit zentral zur Verfügung stehen, um einen vollständigen Überblick über künftige finanzielle Verpflichtungen des Landes zu haben. *(siehe III. Teil – 7.7.2)*

(19) erneut die Erstellung eines Leasingspiegels. Dieser sollte, in Anlehnung an die Bestimmungen der VRV 2015, die bestehenden Nachweise zum Rechnungsabschluss ergänzen und zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing unterscheiden. (siehe III. Teil – 7.7.2)

(20) eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP 2012 durch Festlegung von Risikoklassen sowie eine Risiko-beurteilung einschließlich Bildung von Risikovorsorgen. (siehe III. Teil – 8.1.2)

(21) entsprechend dem Landtagsbeschluss die einzelnen Haftungsnehmer im Haftungsnachweis detailliert aufzulisten. (siehe III. Teil – 8.2.2)

(22) einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantiefornen im Haftungsnachweis. (siehe III. Teil – 8.2.2)

(23) die bestehenden rechtlichen Bestimmungen bei der Erstellung des Haftungsnachweises zu beachten. (siehe III. Teil – 8.2.2)

(24) sämtliche gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen im Haftungsnachweis auszuweisen. (siehe III. Teil – 8.2.2)

(25) eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP 2012 durch Festlegung von Risikoklassen sowie eine Risikobeurteilung einschließlich Bildung von Risikovorsorgen. (siehe III. Teil – 8.3.2)

(26) sämtliche Haftungs- und Garantiefornen im Haftungsspiegel auszuweisen. (siehe III. Teil – 8.3.2)

(27) künftig nur einen Haftungsnachweis zu erstellen, der sämtliche Haftungs- und Garantiefornen sowie sonstige Verpflichtungen des Landes ausweist. Ebenso sollte dieser alle erforderlichen Informationen gemäß den bestehenden rechtlichen Bestimmungen enthalten. (siehe III. Teil – 8.4.2)

(28) standardisierte Bankbriefe bereits vor bzw. im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses einzuholen, um eine systematische Abstimmung des Haftungsspiegels gewährleisten zu können. Er wies darauf hin, dass derartig standardisierte Bankbriefe ebenso für die Abstimmung der Bank- und Darlehenskorten von Nutzen wären. (siehe III. Teil – 8.7.2)

(29) zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft des Beteiligungsnachweises sämtliche direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse im Nachweis über den Stand an Beteiligungen darzustellen. (siehe III. Teil – 9.1.2)

(30) sämtliche Beteiligungsverhältnisse im Nachweis über den Stand an Beteiligungen darzustellen. Dieser Nachweis soll den rechtlichen Bestimmungen entsprechen und alle erforderlichen Angaben enthalten. (siehe III. Teil – 9.2.2)

(31) aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Darstellung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungsverhältnisse zu ergänzen. Der BLRH Er erachtete eine Untergliederung in Dienstleistungsentgelte, Gesellschafterzuschüsse, Liquiditätsaushilfen, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig. (siehe III. Teil – 9.3.2)

(32) die kassenmäßige Finanzierung der Rücklagen im Rücklagennachweis darzustellen. Er sah dies unter dem Aspekt einer höheren Aussagekraft des Rechnungsabschlusses. (siehe III. Teil – 10.2.2)

(33) eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um die Aussagekraft des Rechnungsquerschnitts zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 12.5.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 – Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter

Bewirtschafter	Ausgaben	
	[Mio. EUR]	[%]
1100 - Landesamtsdirektion	210,52	16,9
1010 - Abt. 1 - Personal	262,38	21,0
020 - Abt. 2 - Gemeinden und Schulen	285,51	22,9
1020 - Abt. 2 - HR Gemeinden und Inneres	49,71	
2020 - Abt. 2 - HR Jug., Schul- u. Kinderbetw.	235,80	
1030 - Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung	145,91	11,7
040 - Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen	14,36	1,2
1040 - Abt. 4a - Hauptreferate Agrarwesen	12,64	
2040 - Abt. 4a - HR Veterinärwesen	1,72	
140 - Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik	2,99	0,2
1140 - Abt. 4b - HR Agrartechnik	0,26	
2140 - Abt. 4b - HR Forsttechnik	0,12	
3140 - Abt. 4b - HR Güterwege	2,61	
050 - Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	35,80	2,9
1050 - Abt. 5 - HR Natur- und Umweltschutz	5,00	
2050 - Abt. 5 - HR Gew., Bau, Wasser, Abfallr.	20,08	
3050 - Abt. 5 - HR Verkehrsrecht	0,16	
4050 - Abt. 5 - HR Tourismus	10,56	
060 - Abt. 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport	206,66	16,6
1060 - Abt. 6 - HR Sozialwesen.	191,48	
2060 - Abt. 6 - Familie und Konsumentenschutz	7,51	
3060 - Abt. 6 - HR Gesundheit und Sport	7,67	
070 - Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv	21,70	1,7
1070 - Abt. 7 - HR Kultur und Wissenschaft	21,41	
2070 - Abt. 7 - HR Landesarchiv u.-bibliothek	0,29	
080 - Abt. 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau	49,44	4,0
2080 - Abt. 8 - HR Straßenbau	48,90	
3080 - Abt. 8 - HR Maschinenbau	0,54	
1090 - Abt. 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft	11,43	0,9
1110 - Landtag	1,44	0,1
1120 - Landesrechnungshof	0,10	0,0
1130 - Landesverwaltungsgericht	0,07	0,0
Gesamtsumme	1.248,31	100,0

Anlage 2 – Auflistung der mehrjährigen Verpflichtungen

Auflistung der bestehenden mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Treuhandverträge, Abgangsdeckung für Landestöchter, Leasing, Miet- und Pachtverträge, Dienstleistungsverträge) für das Land Burgenland.

Landesbeteiligungen	Art der finanziellen Verpflichtung	Dokument	SA
Akademie Burgenland GmbH	Beteiligung an der Deckung der Fixkosten	Kooperationsvereinbarung	
BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH		Mietvertrag	
BURGEF	Betriebszuschuss KH Wr. Neustadt, Radioökologie		VIII/2-57/5-1991
Burgenländische Hayinfestspiele	Abgangsdeckung (2/3)	Statuten	
	Subventionen/Zuschüsse für Betrieb, Projekte		jährlicher SA
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	Abgangsdeckung	Errichtungserklärung (Verweis dazu im JA)	
Burgenländische Kulturzentren	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	Statuten	
Burgenländisches Musikschulwerk	Übernahme eines Teils der Personalkosten	Vereinbarung	
Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GesmbH	Bereitstellung der für den Betrieb erforderlichen Geräte in Form einer Miete	Syndikatsvertrag	
Fachhochschule Burgenland GmbH	Studienplatzfinanzierung „Gesundheit- und Krankenpflege“ und „Physiotherapie“	Förderungsvertrag	
Fachhochschule Burgenland GmbH	Übernahme der Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Forschungsaktivitäten	Förderungsvertrag	
Franz Liszt Gesellschaft	Abgangsdeckung	Statuten	
	Subventionen Spielbetrieb, Personal		jährlicher SA
FTI Burgenland GmbH	Gesellschafterzuschuss		
Fußballakademie Mattersburg	Gewährung einer jährlichen Förderung gem. dem Businessplan für den Betrieb	Fördervereinbarung	6/SPF-2194-1-2010

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	Mitgliedsbeitrag		
Landesverband Burgenland Tourismus	Abgangsdeckung	Gesellschaftsvertrag	
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)	Landeszuschuss Personalaufwand, Marketingaufwand, Betriebsaufwand		
Neusiedler Seebahn GmbH	Länderbeitrag	Syndikatsvertrag	
Österreich Wein Marketing GmbH	8. Mittelfristiges Investitionsprogramm 2015 – 2019	Grundsatzbeschluss	SA der RO
Pflegeheim Neudorf	Gesellschafterzuschuss 2014, 2015, 2016, 2017	Syndikatsvertrag 2014	4a/F/N-10015-18-2014
Pflegeheim Oberpullendorf	PPP-Modell - Investitionszuschuss, KRAGES	4. Nachtragsvereinbarung zum For- derungskaufvertrag vom 26.6.2009	3/FK.GWKRAGES-10047-2-2014
Private Pädagogische Hochschule Burgenland	PPP-Modell - Investitionszuschuss, KRAGES	3. Nachtragsvereinbarung zum For- derungskaufvertrag 24., 27. und 31.8.2010	3/FK.GWKRAGES-10047-1-2014
Schlossspiele Kobersdorf	Sachaufwand der privaten PH und Verwaltungskosten sowie Kosten des nicht pädagogischen Personals	Satzung der Stiftung	
Seefestspiele Mörbisch	Abgangsdeckung	Statuten	jährlicher SA
Technologieoffensive Burgenland GmbH	Förderungen Spielbetrieb, Marketing, ...	Statuten	
Veren „Tiersundheit für landwirtschaftliche Nutz- tiere für das Burgenland“	Abgangsdeckung		
Wirtschaftsservice Burgenland GmbH	Subventionen Investitionen	Treuhandvertrag „Burgenländischer Ökoenergiefonds“	LAD-GS-P253-10006-13-2008
Wirtschaftsservice Burgenland GmbH	Lebende Subventionen und Zufuhr von Eigenkapital	Verpflichtungserklärung	3/BU.NVAO-10009-1- 2014
Wirtschaftsservice Burgenland GmbH	Förderungen für operativen Betrieb	Treuhandvertrag	
Wirtschaftsservice Burgenland GmbH	Zuschusszusage auf Basis der Landeshaftung für Kredi- te der Business Park Heiligenkreuz GmbH (BPH)		
Wirtschaftsservice Burgenland GmbH	Durchführung von Förderungsmaßnahmen Abwicklung von vorgelegten Aufgabenstellungen und unterstützenden Maßnahmen (Bereich Standort- marketing und Betriebsansiedlung) Entwicklung von und die Beteiligung an Infrastruk- turinvestitionen		

Anlage 3 – Nachweis über den Stand an Haftungen

SEITE 132

NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN

Bezeichnung	Stand der Haftungen am 31.12.2014		Stand der Haftungen am 31.12.2015	
	Summe der landes- verbürgten Darlehen	Haftungsstand per 31.12.2014	Summe der landes- verbürgten Darlehen	Haftungsstand per 31.12.2015
A) Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz				
1) Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen	31.315.888,95	22.865.992,29	34.197.791,34	24.731.777,51
2) Haftungen gegenüber Bundes- förderstellen und EU	410.746,00	410.746,00	273.746,00	273.746,00
3) Haftung für Zusatzprogramm Bund/Land	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe A)	31.726.634,95	23.276.738,29	34.471.537,34	25.005.523,51
B) Landeshaftungen ausserhalb des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes				
1) Landeshaftungen	491.024.530,93	476.783.734,15	477.590.966,57	469.604.242,74
2) Sonstige Haftungen (WLIV)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe B)	491.024.530,93	476.783.734,15	477.590.966,57	469.604.242,74
Gesamtsumme der Landeshaftungen	522.751.165,88	500.060.472,44	512.062.503,91	494.609.766,25

Anlage 4 - Haftungsspiegel 2015

Haftungsspiegel		SEITE 133		
Haftungsobergrenze gemäß Punkt 2.10.	Kreditnehmer	Nominales	Darlehenshöhe 2015	Haftungsstand 2015
				2.700.000.000,00
	Abwasserverband Mittleres Burgenland (Umwelt - Wasserwirtschaftsfonds)	864.806,73	76.207,79	76.207,79
	Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)	8.000.000,00	4.806.076,92	4.806.076,92
		6.000.000,00	6.000.000,00	4.618.824,34
	Burgenländische Landesholding (BLH)	100.000.000,00	100.000.000,00	101.811.266,67
		65.000.000,00	65.000.000,00	66.212.701,39
		60.000.000,00	60.000.000,00	61.117.418,03
	Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG)	25.000.000,00	25.000.000,00	25.514.041,10
		26.200.000,00	26.200.000,00	26.508.213,89
		60.000.000,00	20.990.400,00	21.018.621,42
	WIBAG Infrastruktur GmbH	19.660.000,00	19.660.000,00	19.660.000,00
	Sonnenland Raillour GmbH	300.000,00	300.000,00	300.000,00
	Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungsgesellschaft (WBN) und Liegenschaftsverwertung und Aufschließungsgesellschaft (LVA)	25.000.000,00	25.000.000,00	18.321.805,31
	Fußballakademie Mattersburg Errichtungs GmbH (FAM)	10.000.000,00	7.779.855,65	7.779.855,65
	Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH			
	PPP-Modell Neudörf	13.014.753,07	12.989.006,92	12.989.006,92
	PPP-Modell Oberpullendorf	11.573.933,93	11.184.253,97	11.184.253,97
	PPP-Modell Rechnitz	8.165.322,58	8.299.900,21	8.299.900,21
	Burgenländische Krankenanstalten GmbH (KRAGES)	22.850.000,00	22.850.000,00	22.850.000,00
	Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG) - BRM Burgenländische Risikokapital Management AG	5.700.000,00	5.700.000,00	5.700.000,00
	Bad Tatzmannsdorf-Thermal- und Freizeitzentrum, GmbH & Co KG - Erweiterungsprojekt des Hotels AVITA und der Burgenlandthermie			
	Verein Seetestspleie Mörbisch	4.300.000,00	3.983.823,55	3.983.823,55
		4.600.000,00	3.761.657,65	3.761.657,65
		3.300.000,00	706.299,06	706.299,06
	Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG) - Seewinkelthermie	12.500.000,00	10.900.000,00	10.900.000,00
	Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (Raaberbahn)	32.479.692,64	31.479.692,64	31.479.692,64
	Neusiedler Seebahn GmbH	5.000.000,00	5.000.000,00	80.784,02
	Wasserleitungsverband	7.664.367,79	829.739,16	829.739,16
	WiBuG - Haftungsübernahmen gemäß WIFÖG 1994			
	Gewerbe und Industrie	45.054.913,71	31.087.035,79	21.788.711,26
	WiBuG - Haftungsübernahmen gemäß WIFÖG 1994			
	Tourismus	6.890.185,02	2.194.808,60	2.037.119,30
	WiBuG - Haftungsübernahmen gegenüber Bundesförderungen gemäß WIFÖG 1994 - Tourismus	2.180.185,02	273.746,00	273.746,00
	Summe der direkten Landeshaftungen	591.298.160,49	542.062.503,91	494.609.766,25

Kreditnehmer	Nominale	Darlehenshöhe 2015	Haftungsstand 2015
ESVG-Einheiten			
BLh (WiBAG alt) für			
Technologiezentrum Neusiedl/See GmbH (ERP-Kredit)			745.400,00
Technologiezentrum Neusiedl/See GmbH (ERP-Kredit)			126.813,09
BELIG für			
VIVA			248.038,53
WiBuG für			
Sonnentherme L-F-GmbH			10.345.381,41
Sonnentherme L-F-GmbH (Haftung EFRE Zinszuschuss. ERP 1)			22.892,00
Seewinkeltherme Besitz GmbH (Haftung für Bankgarantie BMWF-J)			1.740.000,00
Technologiezentrum Holding GmbH			1.240.000,00
Logistik- und Gründerzentrum Heiligenkreuz GmbH			1.675.000,00
Logistikzentrum Szentgotthard Kft.			304.420,85
WiBAG Infrastruktur GmbH (Holding)	81.687.431,05		65.240.486,17
Summe der Haftungen von ESGV-Einheiten	0,00	81.687.431,05	81.687.431,05
Bank Burgenland			1.115.568.145,00
Summe der Bankhaftungen bis 2017			1.115.568.145,00
Kommunalkredit Austria AG (KK/KKA Finanz AG)	224.894.787,52	171.812.230,43	196.454.279,55
Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)	609.918.984,38	501.731.938,10	590.579.603,85
Summe der Haftungen mit gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung des Landes	834.813.771,90	673.544.168,53	787.033.883,40
Haftungssumme gesamt	1.426.111.932,39	1.267.294.103,49	2.478.899.225,70

Eisenstadt, im Jänner 2018

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits MBA

V. Teil Stellungnahme

Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

Äußerung der Burgenländischen Landesregierung
zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Initiativprüfung
des Bgld. Landesrechnungshof:
“Land Burgenland Rechnungsabschluss 2015”



Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Initiativprüfung des Bgld. Landesrechnungshof betreffend "Land Burgenland Rechnungsabschluss 2015" folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht führte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) eine Initiativprüfung zum Thema „Land Burgenland Rechnungsabschluss 2015“ durch.

Prüfungsziele waren

- Feststellung der Erstellung und Beschlussfassung des Rechnungsabschluss (kurz: RA) entsprechend den gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen,
- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kasenschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung,
- Gewinnung einer Ausgabe über den RA, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage vermittelt. Dies in Zusammenhang mit den für die Erstellung des RA gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen,
- Analyse des Haushalts auf Basis des Rechnungsquerschnitts um die finanzielle Lage des Landes anhand wesentlicher Kennzahlen darzustellen.

Der Prüfzeitraum umfasste das Rechnungsjahr 2015. Ergebnisse der RA 2014 und 2013 sowie Voranschläge (VA) 2016 und 2017 wurden für die Darstellung von Entwicklungen herangezogen.

II. Zu einzelnen Abschnitten

Einleitend ist festzuhalten, dass der Rechnungsabschluss entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die österreichweit für alle Länder und Gemeinden gilt, erstellt wurde. Wie der Landes-Rechnungshof zutreffend ausführt, wurden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2015 die Vorschriften und Regelungen dieser Verordnung vollinhaltlich eingehalten.

Vom Landes-Rechnungshof angesprochene, zusätzliche Informationen, werden von der österreichweit gültigen VRV nicht verlangt.

Es wird dazu bemerkt, dass umfangreiche und intensive Verhandlungen und Beratungen auf Ländersseite zur Erstellung einer VRV „NEU“, die den Umstieg aller Gebietskörperschaften auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem nach Bundesvorbild vorsieht, stattfanden.

Von Bundesseite wurde mittlerweile eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mit verpflichtendem Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenshaushalt für Länder und Gemeinden erlassen und kundgemacht, welche für Länder und Gemeinden spätestens ab 2019 zwingend anwendbar ist. Weiters existiert eine zwischen den Ländern abgeschlossene Art. 15a B- VG Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, welche vom Landtag bereits zur Kenntnis genommen wurde.

Seitens des Burgenlandes hat die Burgenländische Landesregierung bereits am 10. Dezember 2013 beschlossen, das Projekt Haushaltsreform inklusive Vorprojektphase zu beginnen und die Vorarbeiten unter dem Titel „Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage“ auf Landesebene für eine integrierte Verbundrechnung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen bzw. die neue VRV 2015 einzuleiten.

Die Einführung bzw. Umstellung ist, trotz Anwendung des SAP-Buchhaltungsprogrammes, das die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Doppik enthält, mit sehr intensiven und umfangreichen Arbeiten, die auch österreichweit akkordiert und abgestimmt sein sollten, verbunden. Nach Anwendung der neuen VRV 2015 werden vor allem hinsichtlich der Vermögensrechnung die vom Landesrechnungshof angesprochenen Zusatzinformationen erstellt und auch dem Landtag zugeleitet werden können.

(1) Landesrecht (III. Teil – TZ 2.3.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Burgenland (LHO). Eine Neufassung wird spätestens im Zuge der Umstellung auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHQ keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Vereinfachungsgründen abgehen könnte.

(2) Veröffentlichung (III. Teil, TZ 3.3.)

Der BLRH erwähnte an dieser Stelle, dass die Veröffentlichung des RA 2015 im Internet nicht entsprechend dem Art. 12 des ÖStP 2012 erfolgte. Diese Bestimmung sieht eine Veröffentlichung im Internet vor, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar...).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hierzu darf gesagt werden, dass mit dem Voranschlag 2018 bzw. rückwirkend ab dem Rechnungsabschluss 2016 eine Veröffentlichung in einem Excel – Format erfolgen wird.

(3) Vermögensnachweis (III. Teil, TZ 6.2.)

Der BLRH bemängelte, dass die Grundlagen und Ableitung einzelner Vermögenswerte der Vermögensrechnung nicht nachvollziehbar waren und wies darauf hin, vollständige Anlageverzeichnisse zum Zwecke der Erstellung der Vermögensrechnung zu führen. Weiters vermerkte er kritisch die aktiv- und passivseitige Darstellung der Rücklagen des Landes im Vermögensnachweis. Er empfahl, Haushaltsrücklagen auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Auf Grundlage des Vergleichs mit den entsprechenden Nachweisen und Buchhaltungsdaten sowie den daraus resultierenden Feststellungen hinterfragte der BLRH die Aussagekraft des Vermögensnachweises kritisch.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

(4) Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst (III. Teil, TZ 7.1.)

Hier bemerkte der BLRH zutreffend, dass der Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst den Bestimmungen der VRV entsprach. Er vermerkte jedoch kritisch, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Aufstellung der Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen enthielt. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

(5) Finanzschuldenstand zum 01.01.2015 (III. Teil, TZ 7.2.)

Der BLRH bezeichnete die Benennung von kurzfristigen Kassenkrediten als Darlehen im Nachweis als unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen, was die Nachvollziehbarkeit der Schuldengbarung mindere.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Kassenkredite sind dadurch definiert, dass sie kurzfristig bzw. temporär bzw. unterjährig sind. Wenn ihre Fälligkeit allerdings in das nächste Rechnungsjahr – also über den 31.12. eines Jahres hinaus – fällt, werden sie nach ho. Ansicht zu Darlehen.

(6) Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung u. Zinsendienst (III. Teil, TZ 7.3.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Kritik des BLRH hinsichtlich des unterjährigen Finanzmanagements an der zu optimistischen Budgetierung der Zinsen für Darlehen und seiner Empfehlung, einer realistischen und präzisen Budgetierung des Zinsdienstes für Darlehen wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der jeweiligen Marktentwicklung abhängig sind.

Der Budgetierung liegt daher sehr wohl eine qualifizierte Prognose zu Grunde. Entsprechend einer budgetschonenden Budgetierung wurden in den Vorjahren gebildete Rücklagen bei der Festlegung des Voranschlagsbetrages mitberücksichtigt. Bedingt durch diesen Umstand konnte nicht nur der Budgetbetrag sondern auch die entsprechende Rücklage vermindert werden.

Darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Die Kritik, dass die Darstellung der Darlehensentwicklung unübersichtlich und die Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung unzureichend wäre, ist seitens Abt. 3 nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil die Abt. 3 seit Jahren lückenlos umfangreiche Excel Tabellen zur Darlehensentwicklung erstellt und diese Tabellen zusammen mit dem jeweiligen Verfügungsakt dem BLRH übermittelte.

Zur Anmerkung, dass unterjährige Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen bzw. unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten erfolgte, ist zu sagen, dass auf dem BEV-Konto (Bestands- und Erfolgsverrechnungskonto) im SAP die unterjährigen Veränderungen der Darlehen grundsätzlich ersichtlich sind. Am Jahresende werden die einzelnen Darlehenspositionen des BEV-Kontos dann den Darlehenskonten zugeordnet und verbucht. In diesem Zusammenhang wird auch auf den jederzeitigen uneingeschränkten SAP-Zugriff des BLRH verwiesen.

(7) Finanzschuldenstand zum 31.12.2015 (III. Teil, TZ 7.4.)

Der BLRH merkte hierbei kritisch, an, dass der RA 2015 ebenso wie der RA 2013 und 2014 keine Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte enthielt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In der VRV ist keine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthalte. Es wurde jedoch die Anregung des BLRH aufgegriffen und die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte wird in der Beilage des Rechnungsabschlusses 2016 dargestellt.

(8) Finanzschuldenstand zum 31.12.2015 (III. Teil, TZ 7.4.)

Der BLRH beanstandete, dass die Darlehensaufnahmen und -tilgungen in der voranschlagswirksamen Gebarung nicht abgebildet waren und wies hier auf die Verletzung des in der VRV verankerten grundsätzlichen Bruttoprinzips hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung „grundsätzlich“ brutto zu erfolgen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Und die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 29 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.

(9) Zinstauschgeschäfte (III. Teil, TZ 7.5.)

Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 8,1 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,4 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2015 um rd. 7,7 Mio. EUR erhöhte. Dem Land entstand damit aus den sechs Zinstauschgeschäften in den Jahren 2005 bis 2015 ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 51,3 Mio. EUR.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einem Vergleichsmaßstab in Relation zum Marktrisiko.

In den Jahren 2001 bis 2015 zusammengenommen konnte die Zinsbelastung für das Land Burgenland aus seinen Finanzschulden in Relation zum Bund um rd. 9,7 % - Punkte der Schuldenstände geringer gehalten werden. Daher ergibt sich über diesen 15 Jahres - Zeitraum eine Gesamtersparnis von rd. 19,3 Mio. Euro. Im Jahr 2015 war diese Zinsbelastung für das Land Burgenland, zum Vergleich bereits umgerechnet auf Doppik -Basis, um rd. 0,3% - Punkte oder rd. 0,9 Mio. Euro höher als beim Bund.

Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

(10) Zinstauschgeschäfte (III. Teil, TZ 7.5.)

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre war (und weder einer qualifizierten Prognose noch der Marktsituation entsprach).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dazu wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Bereits mit dem Landesvoranschlag 2016 wurde jedoch der Kritik des BLRH Rechnung getragen, als die Einnahmen und die Ausgaben nicht in der gleichen Höhe budgetiert werden.

(11) Zinstauschgeschäfte (III. Teil, TZ 7.5.)

Der BLRH kritisierte, dass das Land von der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung einzelner Zinstauschgeschäfte auch im Jahr 2015 keinen Gebrauch machte und dass das Nominale der Zinstauschgeschäfte mangels Grundgeschäft fiktiv war. Unter diesem Aspekt konnte der BLRH dem Argument des Landes für die Fortführung der Zinstauschgeschäfte zur Absicherung gegen steigende Kreditzinsen nicht folgen. Der BLRH empfahl neuerlich die Erarbeitung konkreter Ausstiegszenarien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zumindest zwei Rechtsmeinungen besagen klar, dass ein Vertragsausstieg ohne finanziellen Nachteil nicht möglich war. Unter der Prämisse von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hat auch bei Schwankungen des Marktwertes primär die Vermeidung eines finanziellen Nachteils und nicht lediglich die Minimierung des finanziellen Nachteils im Vordergrund zu stehen.

Zusätzlich darf hier mitgeteilt werden, dass die Zinsabsicherungsgeschäfte auf tourlicher Basis beobachtet, analysiert und hinsichtlich eines möglichen Ausstiegs untersucht werden. Hierfür sind einerseits in der Finanzabteilung erfahrene Bedienstete und andererseits die Finanzberater der Souveraen Consult GmbH (vormals Trans Europe Financials GmbH, die bis Mitte 2013 auch zu dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegenden Finanzgeschäften beriet) zuständig. Im Rahmen dieser Beobachtung erhält die Finanzabteilung von Souveraen Consult GmbH in monatlichen Abständen eine stichtagsbezogene Bewertung der sechs Zinsabsicherungsgeschäfte auf Basis des „Value at Risk“ sowie der Marktwerte.

Weiters wird externes Know-How der renommierten Finanzexperten von Deloitte Financial Advisory GmbH in das Risikocontrolling sowie die Wirtschaftsanwälte der Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH bei Detailfragen einbezogen. Zudem werden auch durch die involvierten Banken auf regelmäßiger Basis entsprechende Analysen durchgeführt.

Es ist jedoch anzumerken, dass ein Ausstieg nur dann erfolgen kann, wenn es die Marktgegebenheiten ermöglichen. Hinsichtlich eines Ausstiegs aus den Zinsabsicherungs-geschäften ist jedoch zu beachten, dass für den Ausstieg der in das Jahr 2033 projizierte Barwert zum heutigen Zeitpunkt zu bezahlen ist. Daher würde, wenn wir aus einem 25,0 Mio. Euro Absicherungsgeschäft aussteigen, das Land heute rund 16,0 Mio. Euro bar zu bezahlen haben.

Dadurch wäre aber die Absicherung gegen steigende Zinsen nicht mehr gegeben und das Land würde sich wieder variabel, mit dem Risiko, dass die Zinsen wieder steigen, verschulden müssen: Die Ausgaben von rund 16,0 Mio. Euro sind aber nie wieder zu lukrieren. Abschließend darf festgestellt werden, dass zurzeit aufgrund des aktuellen Zinsniveaus ein Ausstieg aus den Zinstauschgeschäften als nicht zielführend bzw. sinnvoll erachtet wird.

- (12) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden
(III. Teil, TZ 7.6.)

Der BLRH stellte auf Grund der unvollständigen Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes die Aussagekraft des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,97 Mio. EUR. Die Förderzusage für die Freistadt Eisenstadt war hingegen in den Verwaltungsschulden angeführt, obwohl diese bereits beglichen worden sind. Das Land legte dem BLRH keine laufzeitabhängige Gliederung vor. Es begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten in der VRV nicht vorgesehen ist.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Forderungen der KRAGES ist anzumerken, dass sich die angesprochene, im RA 2015 der KRAGES ausgewiesene Forderung iHv. rd. 83,95 Mio. EUR gegenüber dem Land zum großen Teil (39,77 Mio. EUR) aus solchen Positionen zusammensetzt, für die das Land ohnehin die Rückzahlung in Form von per Regierungsbeschlüssen bewilligten Investitionszuschüssen seit Jahren aus den laufenden Budgets leistet. Ein weiterer Teil (21,34 Mio. EUR) der Forderungen betrifft solche Projekte, die seitens der KRAGES vorfinanziert wurden und noch nicht vom Land abgegolten wurden und die per 4.12.2016 endfällige Anleihe (22,85 Mio. EUR), die seitens der KRAGES durch Landesmittel rückgeführt wurde. Der Empfehlung des Rechnungshofes der KRAGES die bereits fälligen Forderungen zu begleichen, konnte somit vorab größtenteils bereits entsprochen werden und wird auch weiterhin verfolgt.

(13) Leasingfinanzierungen (III. Teil, TZ 7.7.)

Der BLRH merkte kritisch an, dass der Abteilung 3 lediglich vereinzelt Treuhandverträge vorliegen und die Liste nicht sämtliche finanzielle Verpflichtungen des Landes enthielt. Des Weiteren fehlten Angaben betreffend die Höhe der enthaltenen Verpflichtungen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur separaten Auflistung der abgeschlossenen Leasingfinanzierungen enthielt.

(14) Österreichischer Stabilitätspakt (III. Teil, TZ 8.1.)

Der BLRH kritisierte, dass das Land die Bestimmungen des ÖStP 2012 nur teilweise umsetzte. Der Rechnungsabschluss 2015 enthielt keine Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, zu einer Risikobewertung oder zur Bildung von Risikovorsorgen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Umsetzung der VRV 2015 ab dem Jahr 2019 wird auf die entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – verwiesen.

(15) Nachweis über den Stand an Haftungen (III. Teil, TZ 8.2.)

Der BLRH vermerkte kritisch, dass der Haftungsnachweis 2015 keine detaillierte Auflistung der Haftungsnehmer enthielt. Dies entsprach nicht dem Beschluss des Landtages über den NVA 2015 (Punkt 2.10a.).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss 2015 wurde dem Beschluss des Landtages (Punkt 2.10) sehr wohl Rechnung getragen, indem auf S. 133 ein entsprechender Haftungsspiegel ausgewiesen ist.

(16) Nachweis über den Stand an Haftungen (III. Teil, TZ 8.2.)

Der BLRH kritisierte, dass der Haftungsnachweis keine Informationen über die Einhaltung der vom Landtag genehmigten Haftungsobergrenze iHv. 2,70 Mrd. EUR enthielt.

Die Haftungsübernahmen von außerbudgetären Einheiten, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zuzuordnen waren, fanden im Haftungsnachweis keinen Niederschlag. Ebenso waren die Haftungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und Wohnbau Burgenland GmbH sowie die Ausfallbürgschaft für die Bank Burgenland AG im Haftungsnachweis nicht erfasst.

Der Haftungsnachweis entsprach nach Ansicht des BLRH nicht den Vorgaben des Landtages und zeigte kein umfassendes Bild über die vom Land übernommenen Haftungen.

Weiters fehlten im Haftungsnachweis Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklassen, einer Risikobewertung und zur Bildung von Risikovorsorgen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantgeber, wenn der Garantnehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantnehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantgeber dieser finanziellen Verpflichtung

nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantienehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen aus dem Bereich der Wohnbauförderung, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der LHB, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert zwar in diesem Fall gegenüber dem Einlöser die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, um bessere Zinskonditionen zu erhalten, wobei aber primär Zahlungspflichtiger wieder das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Deshalb ist nach Ansicht des Landes diese Garantie nicht in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Ab dem RA 2014 wird dies jedoch im Bericht an den Bgld. Landtag ausgewiesen.¹

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2013), ausgewiesen.

Zusätzlich zu diesem Bericht werden im RA 2015 die Haftungen zugunsten der Bank Burgenland AG, ebenso wie die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH zusätzlich auch im Haftungsnachweis dargestellt.

(17) Nachweis über den Stand an Haftungen (III. Teil, TZ 8.2.)

Im Haftungsnachweis war die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht nicht enthalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Genussrecht des Landes, ist bei der BVOG veranlagt. Aus heutiger Sicht ist nicht angedacht das Genussrecht von der BVOG zurückzufordern. Daher liegt hierbei keine allfällige Verlustbeteiligung vor, die im Haftungsnachweis auszuweisen wäre.

(18) Haftungsspiegel (III. Teil, TZ 8.3.)

Der Haftungsspiegel enthielt keine Informationen für eine Einteilung der Haftungen in Risikoklasse, einer Risikobewertung und zur Bildung von Risikovorsorgen. Die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225,0 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht war im Haftungsspiegel ebenso nicht enthalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hierzu darf auf die Umsetzung der VRV 2015 verwiesen werden.

(19) Vergleich Haftungsnachweis und Haftungsspiegel (III. Teil, TZ 8.4.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Kritik, dass der Rechnungsabschluss für den Ausweis der Haftungen des Landes einen Haftungsnachweis und einen Haftungsspiegel enthielt und diese unterschiedliche Informationen und Bezugsgrößen auswiesen und die relevanten Informationen nicht in einem Haftungsnachweis vollständig erfasst waren, ist anzumerken, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte. Sie enthält auch keinerlei Bestimmung, dass dem Rechnungsabschluss Nebenaufzeichnungen, wie z.B. ein Haftungsspiegel beizulegen sind.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass in Hinkunft darauf geachtet wird, dass der Haftungsnachweis und der Haftungsspiegel übereinstimmende Informationen und Bezugsgrößen enthalten.

(20) Überprüfung des Haftungsspiegels mit Bankbriefe (III. Teil, TZ 8.7.)

Die Überprüfung des BLRH ergab Abweichungen zwischen den Beträgen laut Haftungsspiegel 2015 und den übermittelten Bankbriefen (und empfahl standardisierte Bankbriefe).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Kritik, dass die Überprüfung des BLRH Abweichungen zwischen den Beträgen laut Haftungsspiegel 2015 und den übermittelten Bankbriefen ergab, ist zu sagen, dass seitens der Abt. 3 Überlegungen angestrengt werden, das Bankbriefmuster des BLRH bereits bei der Erstellung des Haftungsnachweises für den jeweiligen Rechnungsabschluss heranzuziehen.

Die Umsetzung erfolgte bereits im Rechnungsabschluss 2016.

(21) Nachweis über den Stand an Beteiligungen (III. Teil, TZ 9.1.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Kritik des BLRH, dass die 86 indirekten Beteiligungen des Landes im Beteiligungsnachweis nicht enthalten waren und dadurch der Beteiligungsnachweis keinen vollständigen Überblick über die Landesbeteiligungen gewährleistete und der BLRH insofern die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensstandes in Frage stellte, ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung des BLRH zum RA 2013 wurde jedoch aufgegriffen, und es wurden im RA 2015 wie bereits im Vorjahr durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels, ohne rechtliche Verpflichtung, freiwillig erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt.

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung dieses umfassenden Beteiligungsspiegels besteht, wird nach der nunmehr abgeschlossenen Neuorganisation des Amtes der Landesregierung an einer weiteren Verbesserung der Struktur gearbeitet und auf eine vollständige Darstellung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

(22) Beteiligungsspiegel (III. Teil, TZ 9.2.)

Der BLRH bemängelte, dass weder der Beteiligungsnachweis, noch der Beteiligungsspiegel vollständig waren. Ebenso stimmte die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht überein.

Die unübersichtliche Darstellung erschwerte das Erkennen von Zusammenhängen und stellte das Ziel der erhöhten Transparenz in Frage. Die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels war eine Zeitpunkt Betrachtung, welche unterjährige Veränderungen nicht abbilden konnte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dazu ist in Anlehnung zur Beantwortung zu 2.20 erneut anzumerken, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung des BLRH zum RA 2013 wurde jedoch aufgegriffen, und es wurden im RA 2015 wie bereits im Vorjahr durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels, ohne rechtliche Verpflichtung, freiwillig erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt.

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung dieses umfassenden Beteiligungsspiegels besteht, wird nach der nunmehr abgeschlossenen Neuorganisation des Amtes der Landesregierung an einer weiteren Verbesserung der Struktur gearbeitet und auf eine vollständige Darstellung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

(23) Zahlungsflüsse zu und von Beteiligungen (III. Teil, TZ 9.3.)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Landesbeteiligungen enthielte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist die Funktionalität der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung im Buchhaltungssystem des Landes gegeben, an einer Verbesserung der Abfragetechniken wird laufend gearbeitet. Im Übrigen hat der BLRH sämtliche SAP-Zugriffe auf alle Daten der Landesbuchhaltung bis hin zu den einzelnen Buchungszeilen und Kreditoren sowie jederzeit die Möglichkeit aus dem Buchhaltungssystem Zahlungsflüsse abzufragen.

(24) Zahlungsflüsse zu und von Beteiligungen (III. Teil, TZ 9.3.)

Der BLRH merkte kritisch an, dass weder der Rücklagennachweis noch der Kassenabschluss Informationen über die kassenmäßige Bedeckung der Rücklagen iHv. rd. 341,7 Mio. EUR enthielten. Der überwiegende Teil der Rücklagen stellte eine reine buchmäßige Größe ohne entsprechende kassenmäßige Bedeckung dar.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits angemerkt, entsprach der Nachweis über den Stand über die Zuführungen und Entnahme aus Rücklagen den Bestimmungen der VRV 1997. Die hinkünftige Behandlung der Rücklagen wird von der diesbezüglichen Anwendung gem. VRV 2015 abhängen.

(25) Finanztransaktionen (III. Teil, TZ 11.5.)

Der BLRH kritisierte, dass bei der Darstellung der Darlehen in den Finanztransaktionen das Bruttoprinzip verletzt wurde. Die tatsächlichen Darlehensaufnahmen und -tilgungen waren nicht abgebildet. Die führte auch im Rechnungsquerschnitt zu einem nicht nachvollziehbaren Ausweis der tatsächlichen Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge und dies würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 29 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.

(26) Schlussbemerkungen (III. Teil, TZ 12.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die diesbezüglichen Anregungen des Landes-Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen untersucht und entsprechend dem Ergebnis dieser Recherchen auch im Lichte der Einführung des neuen integrierten Buchhaltungs-Systems umgesetzt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass diese Empfehlungen bei der Erstellung des RA 2017 bereits teilweise Berücksichtigung finden werden.